



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

>mit der Rentenreform ist am 11. Mai 2001 eine der größten Sozialreformen Deutschlands verwirklicht worden. In Zukunft ruht unser Rentensystem in stärkerem Ausmaß als bisher auf mehreren Säulen: auf der gesetzlichen Rente und auf der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, für die Sie privat oder im Betrieb sparen können. Damit wird das bewährte Umlagesystem um die zusätzliche private

Altersvorsorge ergänzt, und beide zusammen bilden nun das Fundament für eine stabile Alterssicherung.

Im Interesse der Generationengerechtigkeit war die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig: Die Folgen der demografischen Entwicklung – mehr Rentnerinnen und Rentner mit längeren Rentenlaufzeiten gegenüber weniger Beitragszahlenden – erforderten eine nachhaltige Reform, um die Rentenbeiträge und das Versorgungsniveau im Alter stabil zu halten.

Das Herzstück der Reform ist die Einführung der privaten Altersvorsorge. Dabei haben wir einen Aspekt besonders berücksichtigt: Zusätzliche Altersvorsorge soll sich jeder leisten können, auch Bürgerinnen und Bürger mit einem kleineren Einkommen. Daher fördert der Staat die zusätzliche Altersvorsorge in der Endstufe 2008 mit rund 13 Milliarden Euro jährlich.

In dieser Publikation finden Sie eine Zusammenstellung aller Informationen rund um die neue Rente. Hier können Sie nachlesen, wie die gesetzliche Rentenversicherung funktioniert, was sich hinter Begriffen wie Entgeltpunkt und Beitragszeiten verbirgt und wie Sie private oder betriebliche Altersvorsorge betreiben können.

Kurz: Wenn Sie konkret wissen wollen, wie das Rentensystem funktioniert und wie sich die Neuerungen auf Ihre Rente auswirken, möchten wir Sie mit dieser Publikation dabei unterstützen.

Herzlichst Ihr

Walter Riester
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Inhalt

Vorwort

Das Rentenrecht.

1. Wer ist versichert?

Beschäftigte.

Studierende.

Handwerker/innen und andere Selbstständige.

Bezieher/innen von Entgeltersatzleistungen.

Künstler/innen, Publizistinnen und Publizisten.

Mütter und Väter.

Pflegepersonen.

2. Versicherungsfreiheit.

Geringfügige Beschäftigung.

Bezieher/innen von Altersrenten.

Beamtinnen, Beamte, Richter/innen und ähnliche Berufsgruppen.

Berufsständische Versorgung.

Handwerker/innen.

3. Freiwillige Versicherung.

Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen.

Nachzahlung für Zeiten bei internationalen Organisationen.

Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen.

Nachzahlung für Geistliche und Ordensangehörige.

Nachzahlung für Ausbildungszeiten.

Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte.

Nachzahlung bei Nachversicherung.

Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen.

4. Altersrenten.

Renten wegen Alters.

Regelaltersrente.

Altersrente für langjährig Versicherte.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Altersrente für Frauen.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Anhebung der Altersgrenzen.

Tabellen zur Anhebung der Altersgrenzen.

5. Renten bei Erwerbsminderung.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Gemeinsame Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten.

Rente wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen.

Rente für Bergleute.

Zeitrenten.

6. Hinterbliebenenrenten.

Renten wegen Todes.

Witwen- und Witwerrente.

Waisenrente.

Erziehungsrente.

Rentensplitting unter Ehegatten.

7. Wartezeiten.

Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit.

8. Rentenrechtliche Zeiten.

Beitragszeiten.

Anhebung der Pflichtbeiträge während einer Berufsausbildung.

Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden.

Pflichtbeiträge von behinderten Menschen.

Pflichtbeiträge aus Lohnersatzleistungen.

Kindererziehungszeiten.

Pflegezeiten.

Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen (Pflegestufe III).

Pflege eines Schwerpflegebedürftigen (Pflegestufe II).

Pflege eines erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I).

Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

Beitragszeiten nach dem Fremdrentenrecht.

Ausländische Beitragszeiten.

Anrechnungszeiten.

Zurechnungszeit.

Ersatzzeiten.

Berücksichtigungszeiten.

9. Rentenberechnung.

Grundsätze der Rentenberechnung.

Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beitragszeiten.

Rente nach Mindesteinkommen.

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.

Entgeltpunkte durch Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente.

Entgeltpunkte durch Einzahlung der Abfindungssumme aus der betrieblichen Altersversorgung.

Summe der Entgeltpunkte.

Entgeltpunkte Ost.

Zugangsfaktor.

Beispiele zum Zugangsfaktor.

Rentenartfaktor.

Aktueller Rentenwert.

Aktueller Rentenwert Ost.

Überschlägige Rentenberechnung.

Beispiel für die Ermittlung der überschlägigen Rente.

Nachteilsausgleich für in der ehemaligen DDR
politisch Verfolgte.

Rentenberechnung nach dem SGB VI.

Rentenberechnung nach den Vorschriften
des Beitrittsgebiets.

Durchführung des Nachteilsausgleichs.

10. Hinzuverdienst.

Altersrenten.

Regelaltersrenten.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Renten wegen Todes.

Witwen- und Witwerrenten.

Waisenrenten.

Erziehungsrenten.

Übergangsrecht.

11. Fremdrentenrecht.

Berechtigter Personenkreis.

Anerkannte Vertriebene.

Vertriebene.

Aussiedler.

Spätaussiedler.

Weitere Personen.

Anrechenbarkeit von Zeiten.

Bewertung der Zeiten.

Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen.

Rentenzahlung aus FRG-Zeiten ins Ausland.

12. Zusatz- und Sonderversorgung.

Anwartschaftsüberführung.

Die Neuregelungen.

13. Altersteilzeit.

Das Konzept der reduzierten Arbeitszeit.

Voraussetzungen.

Vorteile für das Unternehmen.

Vorteile für ältere Mitarbeiter/innen.

Die Möglichkeiten nutzen.

Die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach
Altersteilzeitarbeit.

Voraussetzungen für Rente nach Altersteilzeitarbeit.

14. Rehabilitation.

Rehabilitation geht vor Rente.

Persönliche Voraussetzungen.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen.

Leistungen.

15. Rente und Steuern.

16. Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Ziel der zusätzlichen Altersvorsorge.

Geförderter Personenkreis.

Grundsätze der Förderung.

Förderfähige Anlageformen.
Einbeziehung von Wohneigentum.
Förderkonzept.
Höhe der Zulage.
Stärkung der betrieblichen Altersversorgung.
Verbesserung der Rahmenbedingungen.
Anspruch auf betriebliche Altersversorgung.
Unverfallbarkeit und Mitnahme von Anwartschaften.
Einführung von Pensionsfonds.
Steuer- und Beitragsfreiheit des Aufwands.

Rentenlexikon von A bis Z.

Service und Adressen.

Bürgertelefon.
Beratung durch die Rentenversicherungsträger.
Beratung durch die Versicherungsämter
und Versichertenältesten.
Adressen der Rehabilitierungsbehörden.
Die Träger der deutschen
gesetzlichen Rentenversicherung.
Weitere Publikationen.

Das Rentenrecht.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist dem Grunde nach als Pflichtversicherung angelegt. Das bedeutet, dass die Personen, die das Gesetz konkret bezeichnet, versicherungspflichtig sind. Dies betrifft z. B. alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch einige Selbstständige sowie andere besondere Personengruppen.

Darüber hinaus bietet die gesetzliche Rentenversicherung den meisten anderen, nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Nur solche Personengruppen, die ein eigenes Versorgungssystem haben, werden nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen, wie z. B. Beamte und die Angehörigen der berufsständischen Versorgungswerke (Ärzte, Apotheker, Architekten und andere).

1. Wer ist versichert?

Beschäftigte.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind bis auf wenige Ausnahmen alle Arbeiter und Angestellten pflichtversichert. Hinzu kommen alle Auszubildenden. Auch scheinselfbstständige Arbeitnehmer sind wie Arbeitnehmer in der Rentenversicherung pflichtversichert. Sind drei der fünf folgenden Kriterien erfüllt und kommen die Betroffenen ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Klärung ihres Status als Arbeitnehmer oder Selbstständige nicht nach, wird zunächst widerlegbar vermutet, dass eine Arbeitnehmerbeschäftigung vorliegt:

- regelmäßig Nichtbeschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern
- auf Dauer und im Wesentlichen nur Tätigkeit für einen Auftraggeber
- Auftraggeber beschäftigt normalerweise Arbeitnehmer mit den gleichen Tätigkeiten
- keine typischen Merkmale unternehmerischen Handelns
- unverändertes äußeres Erscheinungsbild der Tätigkeit gegenüber der zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis bei dem gleichen Auftraggeber ausgeübten Tätigkeit

Der betroffene Selbstständige bzw. sein Auftraggeber hat die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen. Geschieht dies nicht, wird der Betreffende als Arbeitnehmer behandelt. Ausgenommen von der Vermutung sind die Handelsvertreter. Die Beiträge sind aus dem Verdienst zu berechnen, allerdings höchstens aus der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 4500 € (West) und 3750 € (Ost) monatlich. Dies ist aber in der Rentenversicherung keine Versicherungspflichtgrenze – wie z. B. in der Krankenversicherung –, sodass diese Beschäftigten versicherungspflichtig bleiben, auch wenn sie über den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze hinaus verdienen.

Wer dauerhaft nur geringfügig (bis zu 325 € monatlich) verdient und weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet, ist grundsätzlich versicherungsfrei, kann aber durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten, um die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erlangen (siehe auch unter 2. Versicherungsfreiheit). Unabhängig von der Verdiensthöhe sind jedoch Auszubildende und behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten versicherungspflichtig.

Außerdem unterliegen auch Wehr- und Zivildienstleistende und die Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr der Versicherungspflicht. Für Wehr- und Zivildienstleistende werden die Beiträge zur Rentenversicherung nicht aus dem Verdienst, sondern aus 60 % der Bezugsgröße berechnet.

Studierende.

Seit dem 1.10.1996 ist die Versicherungsfreiheit für Studenten in der Rentenversicherung weggefallen. Eingeschriebene Studenten, die nach dem 30.9.1996 neben dem Studium eine mehr als nur geringfügige Beschäftigung aufnehmen, sind rentenversicherungspflichtig wie jeder andere Arbeitnehmer auch.

Hat das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1.10.1996 begonnen, so bleibt der Student für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses versicherungsfrei, soweit er nicht die Versicherungspflicht beantragt.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt es im Falle einer Beschäftigung – wie bisher – bei der Versicherungsfreiheit, solange das Studium im Vordergrund steht. Steht jedoch die Beschäftigung im Vordergrund, was i. d. R. bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche auch während der Vorlesungszeit der Fall ist, tritt grundsätzlich auch in den übrigen Versicherungszweigen Versicherungspflicht ein. Studierende, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind in dieser Beschäftigung weiterhin versicherungsfrei. Versicherungsfreiheit liegt darüber hinaus auch für Studenten vor, die ein studienbegleitendes Praktikum unentgeltlich oder gegen Entgelt ableisten, das regelmäßig 325 € im Monat nicht übersteigt.

Handwerker/innen und andere Selbstständige.

Die Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind versicherungspflichtig. Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Die Befreiung muss beantragt werden. Das Antragsverfahren soll den Betroffenen Gelegenheit geben, ihr Alterssicherungskonzept zu überprüfen und auf dieser Grundlage eine bewusste Entscheidung zu treffen.

Zu den anderen versicherungspflichtigen Selbstständigen gehören u. a. Lehrer und Erzieher sowie erwerbsmäßige Pflegepersonen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Alle übrigen Selbstständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen. Der Antrag muss aber innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden. Die lange Antragsfrist soll diesen Personen die Gelegenheit geben, die Entscheidung über die Art ihrer Alterssicherung auf der Grundlage einer gefestigten Einkommenssituation zu treffen.

Seit dem 1.1.1999 unterliegen auch Selbstständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 325 € im Monat übersteigt, der Rentenversicherungspflicht. So wird auch diesen Personen in wirtschaftlichen Notlagen bei Invalidität und im Alter sowie den Hinterbliebenen geholfen. Der Vertrauensschutz wird ebenfalls gewahrt, denn es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Ende 1999 sind mit dem Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit einige Klarstellungen erfolgt, um die Zielgenauigkeit der Regelung zu verbessern und ihre Umsetzung zu erleichtern. Eine Statuserklärung (Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit) erfolgt nunmehr zentral durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Als versicherungspflichtige Arbeitnehmer werden auch Auszubildende und Familienangehörige berücksichtigt. Existenzgründern wird eine dreijährige Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt. Über 58-jährige Selbstständige, die bisher nicht versicherungspflichtig waren und nach der Neuregelung erstmals versicherungspflichtig werden, können sich auf Dauer von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dem Vertrauensschutz wird noch stärker als bisher Rechnung getragen. Bei der Übergangsregelung für diejenigen, die bereits vor dem 31.1.1999 selbstständig tätig waren, werden über eine betriebliche Altersversorgung, Lebens- und Rentenversicherung hinaus auch andere Formen privater Altersvorsorge anerkannt. Zudem wurde die Frist für den Befreiungsantrag geändert. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen. Die Frist lief frühestens am 30.6.2000 ab. Die Änderungen sind rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft getreten.

Darüber hinaus bestand auch für bestimmte rentenversicherungspflichtige Selbstständige, insbesondere Lehrer, in Härtefällen eine bis zum 30.9.2001 befristete Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Alle Selbstständigen können einen so genannten monatlichen Regelbeitrag zahlen, der aus der Bezugsgröße berechnet wird und vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 447,90 € (West) bzw. 374,36 € (Ost) beträgt.

Im Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren können sie auch nur den halben Regelbeitrag wählen. Der Selbstständige kann aber auch beantragen, dass sein Beitrag zur Rentenversicherung aus seinem tatsächlichen Einkommen berechnet wird. Dieses kann über oder unter der Bezugsgröße liegen; bundeseinheitlich wird jedoch mindestens ein monatliches Einkommen von 325 € zugrunde gelegt.

In den neuen Bundesländern: Alle Selbstständigen, die am 31.12.1991 aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und die bis Ende 1994 nicht erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

Bezieher/innen von Entgeltersatzleistungen.

Wer eine Entgeltersatzleistung – wie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Altersübergangsgeld – bezieht, ist während des Bezugs dieser Leistung regelmäßig versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht wird von den einzelnen Sozialleistungsträgern durchgeführt.

Die Versicherungspflicht muss aber beantragt werden, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig in der Rentenversicherung war. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden, mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe, wo die gezahlte Leistung maßgebend ist, aus 80 % des Verdienstes berechnet, aus dem die Entgeltersatzleistung ermittelt worden ist.

Künstler/innen, Publizistinnen und Publizisten.

Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert, wenn ihr Jahreseinkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit eine bestimmte Mindesthöhe (2002: 3900 € einheitlich in den alten und in den neuen Bundesländern) erreicht. Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven stellt auf der Grundlage der Meldung des Künstlers oder Publizisten die Versicherungspflicht fest und berechnet die Beiträge. Die Leistungen der Rentenversicherung erhalten die Künstler und Publizisten von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

Mütter und Väter.

Für die Erziehung eines nach 1991 geborenen Kindes wird die Erziehungsperson für die ersten drei Jahre nach der Geburt ohne Beitragszahlung pflichtversichert. Erziehen Mutter und Vater das Kind gemeinsam, können die Eltern dem Rentenversicherungsträger gegenüber übereinstimmend erklären, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die Erziehung und damit auch die Pflichtversicherung kann während der drei Jahre auch zwischen den Eltern zeitlich aufgeteilt werden. Wichtig ist dabei: Bei gemeinsamer Erziehung ist grundsätzlich die Mutter pflichtversichert. Soll der Vater versichert sein, wirkt die Erklärung der Eltern nur für die Zukunft.

Bei der Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung das erste Jahr nach der Geburt. Eine übereinstimmende Erklärung kann nicht mehr abgegeben werden.

Ab Juni 1999 wurde die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten durch den Bund eingeführt.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst.

Pflegepersonen.

Nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind seit 1.4.1995 in der Rentenversicherung ohne eigene Beitragsleistung pflichtversichert, wenn sie einen anerkannt Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Stunden pro Woche pflegen. Die Versicherungspflicht muss bei der Pflegekasse beantragt werden.

Die Beiträge zur Rentenversicherung für die nichterwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen zahlt die Pflegekasse, bei der der Pflegebedürftige versichert ist. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt. Sie richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pfllegetätigkeit.

2. Versicherungsfreiheit.

Das Gesetz sieht zwei Arten der Versicherungsfreiheit vor: die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

Kraft Gesetzes sind Personen versicherungsfrei, die dauerhaft nur eine geringfügige Beschäftigung oder eine kurzfristige Beschäftigung (Saisonarbeit) ausüben. Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind auch Personen, die über eine eigene Altersversorgung verfügen (z. B. Beamte oder bestimmte Selbstständige). Die Befreiung von der Versicherungspflicht können solche Personen beantragen, die dem Grunde nach zu den Pflichtversicherten gehören, die aber bestimmte, im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllen, aus denen auf eine anderweitige Versicherung geschlossen werden kann.

Geringfügige Beschäftigung.

Seit dem 1.4.1999 muss der Arbeitgeber für dauerhaft geringfügig Beschäftigte von der ersten Mark Arbeitsentgelt an grundsätzlich Pauschalbeträge in Höhe von 12 % zur gesetzlichen Renten- und in Höhe von 10 % zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Hieraus erwachsen den Beschäftigten entsprechend der Beitragszahlung Rentenvorteile in Form eines Rentenzuschlags sowie in begrenztem Umfang bei der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

Eine geringfügige (Dauer-)Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig für weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig 325 € im Monat nicht übersteigt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden – wie bisher – zusammengerechnet. Werden die o. g. Arbeitszeit- und/oder Arbeitsentgeltgrenzen überschritten, besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Ebenfalls werden versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen und geringfügige dauerhafte Nebenbeschäftigungen zusammengerechnet. Hier besteht für die Nebenbeschäftigung jedoch keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Dauerhafte geringfügige Beschäftigungen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig. Als Beitrag zahlt der Arbeitgeber eine Pauschale in Höhe von 12 % des Bruttoarbeitsentgelts. Der Beschäftigte selbst bleibt dabei versicherungsfrei, es sei denn, er macht von seinem Recht auf Verzicht auf die Versicherungsfreiheit Gebrauch.

Aus den Arbeitgeberbeiträgen werden nach den Grundsätzen der Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs Entgeltpunkte als Zuschlag zur Rente berechnet, wobei berücksichtigt wird, dass lediglich ein Arbeitgeberanteil gezahlt worden ist. Im Übrigen werden die Zuschläge wie Entgeltpunkte – West – ermittelt. Außerdem wird das Arbeitsentgelt wiederum nach den Grundsätzen des Versorgungsausgleichs in Wartezeitanteile umgerechnet.

Dauerhaft geringfügig Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung (12 % des Bruttoarbeitsentgelts) auf den vollen Beitragsatz von derzeit 19,1 % aufzustocken. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beschäftigten über die Möglichkeit der Option auf Rentenversicherung zu unterrichten.

Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit für geringfügig Beschäftigte ist schriftlich und im Falle von mehreren geringfügigen Beschäftigungen einheitlich gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zu erklären. Allerdings zahlen Beschäftigte, die von der Option Gebrauch machen und deren Arbeitsentgelt 155 € im Monat nicht übersteigt, bei Wahrnehmung der Option einen Mindestbeitrag. Dieser wird auf der Bemessungsbasis eines Bruttoarbeitsentgelts in Höhe von 155 € monatlich berechnet. Im Jahr 2002 beträgt der monatliche Mindestbeitrag 29,61 € (19,1 % von 155 €).

Die Wahrnehmung dieser Option bewirkt, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, und dass vollwertige Pflichtbeitragszeiten erworben werden. Der beitragsäquivalente Umfang des Rentenanspruchs ist allerdings entsprechend dem niedrigen Beitrag nicht groß. Attraktiv wird die Möglichkeit der Option aber durch die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, der Berücksichtigung bei der Wartezeit für Renten nach Mindesteinkommen und vorgezogene Altersrenten sowie zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen.

Durch die Zusammenrechnung von nicht geringfügigen Hauptbeschäftigungen und dauerhaften geringfügigen Nebenbeschäftigungen werden Nebenverdiener rentenversicherungspflichtig. Dies gilt aber nur, wenn die Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig ist.

Kurzfristige geringfügige Beschäftigungen bleiben weiterhin versicherungs- und beitragsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage vertraglich oder ihrer Eigenart nach begrenzt sind. Die Höhe des Verdienstes spielt dabei keine Rolle. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig oder über ein Jahr hinaus regelmäßig ausgeübt wird. Bei der Prüfung, ob Versicherungsfreiheit vorliegt, werden zwar mehrere kurzfristige Beschäftigungen, aber nicht kurzfristige mit geringfügigen Dauer- oder versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet. Die jeweils zuständige Krankenkasse prüft und entscheidet, ob im Einzelfall nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungspflicht oder -freiheit in einer geringfügigen Beschäftigung besteht.

Informationsbroschüre zum 325-€-Gesetz.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat zum 325-€-Gesetz eine Informationsbroschüre herausgegeben, die es auch beim Arbeitsamt gibt. Diese Schrift erläutert die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung im Sozialversicherungs- sowie im Steuerrecht. Sie erklärt unter anderem folgende Fragen: Was muss ein Student beim 325-€-Job beachten? Wie ist die geringfügige Beschäftigung von Rentnern geregelt? Darf ein Arbeitsloser einen 325-€-Job annehmen? Was muss ein Arbeitgeber für einen nebenbeschäftigten Beamten oder Pensionär entrichten? Wie ist die nebenberufliche Saisonbeschäftigung geregelt?

Bestellmöglichkeit s. Service und Adressen.

Bezieher/innen von Altersrenten.

Wer eine volle Altersrente bezieht, ist versicherungsfrei, wenn er daneben noch arbeitet. Ist der Altersrentner allerdings noch nicht 65 Jahre alt, gelten für ihn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen, deren Nichtbeachtung zum (teilweisen) Wegfall der Rente führen kann.

Wer eine Teilrente wegen Alters bezieht, ist nicht kraft Gesetzes versicherungsfrei. Für ihn gelten die Vorschriften über Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit wie für alle anderen Arbeitnehmer.

Beamtinnen, Beamte, Richter/innen und ähnliche Berufsgruppen.

Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind auch Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbände. Diese Personen haben aufgrund ihrer Beschäftigung eine eigene Versorgung. Deshalb sind sie nicht auf die Leistungen der Rentenversicherung angewiesen.

Berufsständische Versorgung.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer oder Selbstständige, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden. Bedingung ist u. a., dass für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1.1.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestand.

Handwerker/innen.

Wenn ein versicherungspflichtiger Handwerker für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, kann er sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht aber nicht für Bezirksschornsteinfegermeister. Nach der Befreiung kann der Handwerker freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

3. Freiwillige Versicherung.

Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann in der Regel freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Dies gilt insbesondere für Selbstständige und Hausfrauen. Beamte und diesen gleichgestellte Personen sowie die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten Personen können aber nur dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn sie zuvor für mindestens fünf Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen.

Für Zeiten, in denen Versicherte aufgrund besonderer Umstände versicherungsfrei oder an der Beitragszahlung gehindert waren, besteht die Möglichkeit, nachträglich freiwillige Beiträge zu zahlen, damit das Versicherungsleben „lückenlos“ bleibt.

Die Nachzahlungsmöglichkeit besteht für folgende Personen bzw. Sachverhalte.

Nachzahlung für Zeiten bei internationalen Organisationen.

Deutsche, die im Interesse der Bundesrepublik Deutschland bei einer ausländischen Organisation gearbeitet haben und ohne Anspruch auf lebenslange Versorgung ausscheiden, können für diese Zeiten freiwillige Beiträge nachzahlen. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstes zu stellen.

Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen.

Versicherte, die wegen unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft oder sonstiger Strafverfolgungsmaßnahmen an einer Beitragszahlung gehindert waren, können für diese Zeiten freiwillige Beiträge nachzahlen. Die Berechtigung besteht nur, wenn die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt worden ist. Die nachgezahlten Beiträge gelten als Pflichtbeiträge, wenn durch die Strafverfolgung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Entschädigungspflicht zu stellen.

Nachzahlung für Geistliche und Ordensangehörige.

Geistliche, Ordensangehörige, Diakonissen und vergleichbare Personen aus Vertreibungsgebieten, die im Bundesgebiet eine entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht wieder aufgenommen haben, können für diese Zeiten freiwillige Beiträge nachzahlen.

Nachzahlungsberechtigt ist, wer für fünf Jahre Beiträge entrichtet hat oder nach dem Zuzug für zwei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat. Werden diese Zeiten schon bei einer Beamtenversorgung oder einer beamtenrechtsähnlichen Versorgung angerechnet, ist eine Nachzahlung nicht möglich.

Nachzahlung für Ausbildungszeiten.

Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden bis zu einer Höchstdauer von insgesamt acht Jahren in der Rentenversicherung angerechnet, davon drei Jahre unmittelbar rentensteigernd. Für Ausbildungszeiten, die länger dauern und deshalb nicht berücksichtigt werden können, ist eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen möglich. Auch für die Zeit der schulischen Ausbildung vom 16. bis 17. Lebensjahr können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden.

Die Nachzahlung muss bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragt werden. Bis Ende 2004 kann der Antrag auch noch nach dem 45. Lebensjahr gestellt werden.

Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte.

Ehemals selbstständige Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte können freiwillige Beiträge für Zeiten nachzahlen, die nicht bereits mit Beiträgen belegt sind, wenn sie binnen drei Jahren nach dem Zuzug einen Pflichtbeitrag gezahlt haben.

Nachzahlung bei Nachversicherung.

Personen, die durch eine Nachversicherung erstmals in die Rentenversicherung einbezogen werden und vor 1984 fünf Jahre mit Beitragszeiten belegt haben, können ab 1.1.1984 bestehende Lücken in ihrer Versicherung durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen schließen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung zu stellen. Die Nachzahlung eröffnet diesen Personen die nachträgliche Absicherung für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit.

Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen.

Personen, bei denen Pflichtbeiträge beanstandet und zurückgefordert worden sind, können für diese Zeiten freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe (zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag) nachzahlen. Die Nachzahlung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, beantragt werden.

4. Altersrenten.

Rentenansprüche sind, wie bei jeder anderen Versicherung auch, davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt worden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes

Renten wegen Alters.

Anspruch auf Rente wegen Alters hat nur der Versicherte selbst. Voraussetzung ist zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters.

Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Regelaltersrente.

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre, Näheres ist im Kapitel 7 erklärt. Neben der Regelaltersrente darf unbeschränkt hinzuverdient werden.

Arbeitsrechtliche Regelung: Der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters ist nicht als Grund anzusehen, der die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig vor der Regelaltersrente zu beziehen, soll sich für den Arbeitnehmer nicht nachteilig bei Kündigungen oder Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auswirken können. Haben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Vereinbarung abgeschlossen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt eine vorzeitige Altersrente erhalten könnte, gilt diese Vereinbarung als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen. Die ursprüngliche Vereinbarung gilt aber dann, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem vereinbarten Beendigungstermin abgeschlossen oder vom Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

Hinweis: Arbeitsrechtliche Altersgrenzen können auch in Tarifverträgen oder in Betriebsvereinbarungen vereinbart sein.

Altersrente für langjährig Versicherte.

Anspruch auf diese Altersrente haben Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten; Näheres ist im Kapitel 8 erklärt. Neben dieser Altersrente darf nur beschränkt hinzuverdient werden.

Hinweis: Die Altersgrenze von 63 Jahren wurde bis Ende 2001 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Betroffen sind die Geburtsjahrgänge ab 1937; Näheres ist im Abschnitt Anhebung der Altersgrenzen erklärt. Ab dem Jahr 2012 kann die Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Anspruch auf diese Altersrente haben Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Rentenbeginn als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Nicht schwerbehinderte Versicherte, die vor dem 1.1.1951 geboren wurden, können Anspruch auf diese Altersrente auch dann haben, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Anerkannte schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, solange sie ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Über den Grad der Schwerbehinderung entscheidet das Versorgungsamt. Es erteilt einen Feststellungsbescheid und als Nachweis einen Behindertenausweis.

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit prüft der Rentenversicherungsträger. Wer bereits eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht, hat damit den Nachweis erbracht.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten; Näheres ist im Kapitel 8 „Rentenrechtliche Zeiten“ erklärt. Neben dieser Altersrente darf nur beschränkt hinzuverdient werden.

Hinweis: Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bis Ende 2003 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Näheres ist im Abschnitt Anhebung der Altersgrenzen erklärt.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Anspruch auf diese Altersrente haben Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn für mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Die Arbeitslosigkeit wird durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesen. Als Zeit der Arbeitslosigkeit werden auch Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld und Altersübergangsgeld in den neuen Bundesländern anerkannt.

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn ein Versicherter nach den Bestimmungen des zum 1.8.1996 in Kraft getretenen Altersteilzeitgesetzes seine Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert hat und wenn für ihn nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt worden sind.

Der 10-Jahres-Zeitraum, innerhalb dessen acht Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müssen, umfasst in der Regel die Zeit vom 50. bis 60. Lebensjahr. Der 10-Jahres-Zeitraum wird durch bestimmte darin liegende Tatbestände wie z. B. Anrechnungszeiten insbesondere wegen Arbeitslosigkeit ohne Pflichtbeitragszahlung zugunsten des Versicherten verlängert. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen z. B. auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorliegen,
- für Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind (vgl. auch Kapitel 8).

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen hauptsächlich die Beitragszeiten; Näheres ist im Kapitel 8 „Rentenrechtliche Zeiten“ erklärt.

Neben dieser Altersrente darf nur beschränkt hinzuverdient werden.

Hinweis: Die Altersgrenze von 60 Jahren für diese Altersrente wurde bis Ende 2001 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Näheres ist im Abschnitt Anhebung der Altersgrenzen erklärt.

Diese Altersrente wird es nur noch für Versicherte geben, die vor dem 1.1.1952 geboren wurden. Die übrigen Versicherten werden auf die Altersrente an langjährig Versicherte ab Vollendung des 62. Lebensjahres verwiesen.

Altersrente für Frauen.

Anspruch auf diese Altersrente haben Frauen, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen z. B. auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorliegen,
- für Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind (vgl. auch Kapitel 8).

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen hauptsächlich die Beitragszeiten; Näheres ist im Kapitel 8 „Rentenrechtliche Zeiten“ erklärt. Neben dieser Altersrente darf nur beschränkt hinzuverdient werden.

Hinweis: Die Altersgrenze von 60 Jahren für diese Altersrente wird bis Ende 2004 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Näheres ist im Abschnitt Anhebung der Altersgrenzen erklärt.

Diese Altersrente wird es nur noch für Versicherte geben, die vor dem 1.1.1952 geboren wurden. Die übrigen Versicherten werden auf die Altersrente an langjährig Versicherte ab Vollendung des 62. Lebensjahres verwiesen.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Anspruch auf diese Altersrente haben langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, die

- das 60. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet. Neben dieser Altersrente darf nur beschränkt hinzuverdient werden. Die Altersgrenze von 60 Jahren für diese Altersrente wird nicht angehoben.

Anhebung der Altersgrenzen.

1. Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist bis Ende 2001 in Monatsschritten von 60 auf 65 Jahre angehoben worden. Die Anhebung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes für bestimmte Versicherte nur in dem Umfang erfolgt, wie es das Rentenreformgesetz 1992 vorsah.

Dies sind:

a) Versicherte, die vor dem 14.2.1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und die an diesem Tag bereits arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

b) Versicherte, die vor dem 14.2.1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14.2.1996 erfolgt ist, nach dem 13.2.1996 beendet worden ist bzw. beendet wird und die daran anschließend arbeitslos werden oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus beziehen; einer solchen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor dem 14.2.1996 vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich,

c) Versicherte, die vor dem 14.2.1996 das 52. Lebensjahr vollendet haben und die aufgrund einer vor diesem Tag genehmigten Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V) aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder noch ausscheiden werden,

d) Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (ausgenommen solche wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) vorweisen können.

2. Die Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte ist bis Ende 2001 in Monatsschritten von 63 auf 65 Jahre angehoben worden. Die Vertrauensschutzregelung entspricht der unter 1d erläuterten Regelung.

3. Die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen wird bis Ende 2004 in Monatsschritten von 60 auf 65 Jahre angehoben. Die Vertrauensschutzregelung entspricht grundsätzlich der unter 1a bis 1c erläuterten Regelung, wobei maßgeblicher Stichtag der 7.5.1996 ist, und der unter 1d erläuterten Regelung.

4. Die Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird bis Ende 2003 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben. Ausgenommen von der Anhebung sind Versicherte, die

a) vor dem 16.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig waren,

b) die in 1d genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Renten können auch nach Anhebung der Altersgrenzen ab Vollendung des 60. bzw. 63. Lebensjahres unter Inkaufnahme von Rentenminderungen, mit denen die längere Rentenlaufzeit ausgeglichen wird, in Anspruch genommen werden. Die Rentenminderung beträgt 0,3 % der Rente für jeden Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Die sich durch die längere Rentenbezugsdauer ergebende Minderung der monatlichen Rente kann durch zusätzliche Beitragszahlungen abgemildert oder ausgeglichen werden (Einzelheiten s. Kapitel 9).

Tabellen zur Anhebung der Altersgrenzen.

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente an langjährig Versicherte

- Ohne Vertrauensschutz -

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Vor 1937	0		63/0		63/0	0,0
1937 Jan.	1	3/00	63/1	2/00	63/0	0,3
Febr.	2	5/00	63/2	3/00	63/0	0,6
März	3	7/00	63/3	4/00	63/0	0,9
April	4	9/00	63/4	5/00	63/0	1,2
Mai	5	11/00	63/5	6/00	63/0	1,5
Juni	6	1/01	63/6	7/00	63/0	1,8
Juli	7	3/01	63/7	8/00	63/0	2,1
Aug.	8	5/01	63/8	9/00	63/0	2,4
Sept.	9	7/01	63/9	10/00	63/0	2,7
Okt.	10	9/01	63/10	11/00	63/0	3,0
Nov.	11	11/01	63/11	12/00	63/0	3,3
Dez.	12	1/02	64/0	1/01	63/0	3,6
1938 Jan.	13	3/02	64/1	2/01	63/0	3,9
Febr.	14	5/02	64/2	3/01	63/0	4,2
März	15	7/02	64/3	4/01	63/0	4,5
April	16	9/02	64/4	5/01	63/0	4,8
Mai	17	11/02	64/5	6/01	63/0	5,1
Juni	18	1/03	64/6	7/01	63/0	5,4
Juli	19	3/03	64/7	8/01	63/0	5,7
Aug.	20	5/03	64/8	9/01	63/0	6,0
Sept.	21	7/03	64/9	10/01	63/0	6,3
Okt.	22	9/03	64/10	11/01	63/0	6,6
Nov.	23	11/03	64/11	12/01	63/0	6,9
Dez.	24	1/04	65/0	1/02	63/0	7,2
1939 bis 1947	24		65/0		63/0	7,2

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente an langjährig Versicherte

– Ohne Vertrauensschutz –

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
1948 Jan.			65 / 0		62 / 11	7,5
Febr.			65 / 0		62 / 11	7,5
März			65 / 0		62 / 10	7,8
April			65 / 0		62 / 10	7,8
Mai			65 / 0		62 / 9	8,1
Juni			65 / 0		62 / 9	8,1
Juli			65 / 0		62 / 8	8,4
Aug.			65 / 0		62 / 8	8,4
Sept.			65 / 0		62 / 7	8,7
Okt.			65 / 0		62 / 7	8,7
Nov.			65 / 0		62 / 6	9,0
Dez.			65 / 0		62 / 6	9,0
1949 Jan.			65 / 0		62 / 5	9,3
Febr.			65 / 0		62 / 5	9,3
März			65 / 0		62 / 4	9,6
April			65 / 0		62 / 4	9,6
Mai			65 / 0		62 / 3	9,9
Juni			65 / 0		62 / 3	9,9
Juli			65 / 0		62 / 2	10,2
Aug.			65 / 0		62 / 2	10,2
Sept.			65 / 0		62 / 1	10,5
Okt.			65 / 0		62 / 1	10,5
Nov.			65 / 0		62 / 0	10,8
Dez.			65 / 0		62 / 0	10,8
1950 und später			65 / 0		62 / 0	10,8

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente an langjährig Versicherte

- Mit Vertrauensschutz - (s. S. 36)

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Vor 1938	0		63/0		63/0	0,0
1938 Jan.	1	3/01	63/1	2/01	63/0	0,3
Febr.	1	4/01	63/1	3/01	63/0	0,3
März	1	5/01	63/1	4/01	63/0	0,3
April	1	6/01	63/1	5/01	63/0	0,3
Mai	2	8/01	63/2	6/01	63/0	0,6
Juni	2	9/01	63/2	7/01	63/0	0,6
Juli	2	10/01	63/2	8/01	63/0	0,6
Aug.	2	11/01	63/2	9/01	63/0	0,6
Sept.	3	1/02	63/3	10/01	63/0	0,9
Okt.	3	2/02	63/3	11/01	63/0	0,9
Nov.	3	3/02	63/3	12/01	63/0	0,9
Dez.	3	4/02	63/3	1/02	63/0	0,9
1939 Jan.	4	6/02	63/4	2/02	63/0	1,2
Febr.	4	7/02	63/4	3/02	63/0	1,2
März	4	8/02	63/4	4/02	63/0	1,2
April	4	9/02	63/4	5/02	63/0	1,2
Mai	5	11/02	63/5	6/02	63/0	1,5
Juni	5	12/02	63/5	7/02	63/0	1,5
Juli	5	1/03	63/5	8/02	63/0	1,5
Aug.	5	2/03	63/5	9/02	63/0	1,5
Sept.	6	4/03	63/6	10/02	63/0	1,8
Okt.	6	5/03	63/6	11/02	63/0	1,8
Nov.	6	6/03	63/6	12/02	63/0	1,8
Dez.	6	7/03	63/6	1/03	63/0	1,8

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente an langjährig Versicherte

- Mit Vertrauensschutz - (s. S. 36)

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
1940 Jan.	7	9/03	63/7	2/03	63/0	2,1
Febr.	7	10/03	63/7	3/03	63/0	2,1
März	7	11/03	63/7	4/03	63/0	2,1
April	7	12/03	63/7	5/03	63/0	2,1
Mai	8	2/04	63/8	6/03	63/0	2,4
Juni	8	3/04	63/8	7/03	63/0	2,4
Juli	8	4/04	63/8	8/03	63/0	2,4
Aug.	8	5/04	63/8	9/03	63/0	2,4
Sept.	9	7/04	63/9	10/03	63/0	2,7
Okt.	9	8/04	63/9	11/03	63/0	2,7
Nov.	9	9/04	63/9	12/03	63/0	2,7
Dez.	9	10/04	63/9	1/04	63/0	2,7
1941 Jan.	10	12/04	63/10	2/04	63/0	3,0
Febr.	10	1/05	63/10	3/04	63/0	3,0
März	10	2/05	63/10	4/04	63/0	3,0
April	10	3/05	63/10	5/04	63/0	3,0
Mai	11	5/05	63/11	6/04	63/0	3,3
Juni	11	6/05	63/11	7/04	63/0	3,3
Juli	11	7/05	63/11	8/04	63/0	3,3
Aug.	11	8/05	63/11	9/04	63/0	3,3
Sept.	12	10/05	64/0	10/04	63/0	3,6
Okt.	12	11/05	64/0	11/04	63/0	3,6
Nov.	12	12/05	64/0	12/04	63/0	3,6
Dez.	12	1/06	64/0	1/05	63/0	3,6

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

- Ohne Vertrauensschutz -

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Vor 1940	0		60/0		60/0	0,0
1940 Jan.	1	3/00	60/1	2/00	60/0	0,3
Febr.	2	5/00	60/2	3/00	60/0	0,6
März	3	7/00	60/3	4/00	60/0	0,9
April	4	9/00	60/4	5/00	60/0	1,2
Mai	5	11/00	60/5	6/00	60/0	1,5
Juni	6	1/01	60/6	7/00	60/0	1,8
Juli	7	3/01	60/7	8/00	60/0	2,1
Aug.	8	5/01	60/8	9/00	60/0	2,4
Sept.	9	7/01	60/9	10/00	60/0	2,7
Okt.	10	9/01	60/10	11/00	60/0	3,0
Nov.	11	11/01	60/11	12/00	60/0	3,3
Dez.	12	1/02	61/0	1/01	60/0	3,6
1941 Jan.	13	3/02	61/1	2/01	60/0	3,9
Febr.	14	5/02	61/2	3/01	60/0	4,2
März	15	7/02	61/3	4/01	60/0	4,5
April	16	9/02	61/4	5/01	60/0	4,8
Mai	17	11/02	61/5	6/01	60/0	5,1
Juni	18	1/03	61/6	7/01	60/0	5,4
Juli	19	3/03	61/7	8/01	60/0	5,7
Aug.	20	5/03	61/8	9/01	60/0	6,0
Sept.	21	7/03	61/9	10/01	60/0	6,3
Okt.	22	9/03	61/10	11/01	60/0	6,6
Nov.	23	11/03	61/11	12/01	60/0	6,9
Dez.	24	1/04	62/0	1/02	60/0	7,2
1942 Jan.	25	3/04	62/1	2/02	60/0	7,5
Febr.	26	5/04	62/2	3/02	60/0	7,8
März	27	7/04	62/3	4/02	60/0	8,1
April	28	9/04	62/4	5/02	60/0	8,4
Mai	29	11/04	62/5	6/02	60/0	8,7
Juni	30	1/05	62/6	7/02	60/0	9,0
Juli	31	3/05	62/7	8/02	60/0	9,3

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

- Ohne Vertrauensschutz -

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Aug.	32	5/05	62/8	9/02	60/0	9,6
Sept.	33	7/05	62/9	10/02	60/0	9,9
Okt.	34	9/05	62/10	11/02	60/0	10,2
Nov.	35	11/05	62/11	12/02	60/0	10,5
Dez.	36	1/06	63/0	1/03	60/0	10,8
1943 Jan.	37	3/06	63/1	2/03	60/0	11,1
Febr.	38	5/06	63/2	3/03	60/0	11,4
März	39	7/06	63/3	4/03	60/0	11,7
April	40	9/06	63/4	5/03	60/0	12,0
Mai	41	11/06	63/5	6/03	60/0	12,3
Juni	42	1/07	63/6	7/03	60/0	12,6
Juli	43	3/07	63/7	8/03	60/0	12,9
Aug.	44	5/07	63/8	9/03	60/0	13,2
Sept.	45	7/07	63/9	10/03	60/0	13,5
Okt.	46	9/07	63/10	11/03	60/0	13,8
Nov.	47	11/07	63/11	12/03	60/0	14,1
Dez.	48	1/08	64/0	1/04	60/0	14,4
1944 Jan.	49	3/08	64/1	2/04	60/0	14,7
Febr.	50	5/08	64/2	3/04	60/0	15,0
März	51	7/08	64/3	4/04	60/0	15,3
April	52	9/08	64/4	5/04	60/0	15,6
Mai	53	11/08	64/5	6/04	60/0	15,9
Juni	54	1/09	64/6	7/04	60/0	16,2
Juli	55	3/09	64/7	8/04	60/0	16,5
Aug.	56	5/09	64/8	9/04	60/0	16,8
Sept.	57	7/09	64/9	10/04	60/0	17,1
Okt.	58	9/09	64/10	11/04	60/0	17,4
Nov.	59	11/09	64/11	12/04	60/0	17,7
Dez.	60	1/10	65/0	1/05	60/0	18,0
1945 bis 1951	60		65/0		60/0	18,0

Jahrgänge ab 1952: Verweis auf die Altersrente an langjährig Versicherte

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

- Mit Vertrauensschutz - (s. S. 36)

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Vor 1941	0		60/0		60/0	0,0
1941 Jan.	1	3/01	60/1	2/01	60/0	0,3
Febr.	1	4/01	60/1	3/01	60/0	0,3
März	1	5/01	60/1	4/01	60/0	0,3
April	1	6/01	60/1	5/01	60/0	0,3
Mai	2	8/01	60/2	6/01	60/0	0,6
Juni	2	9/01	60/2	7/01	60/0	0,6
Juli	2	10/01	60/2	8/01	60/0	0,6
Aug.	2	11/01	60/2	9/01	60/0	0,6
Sept.	3	1/02	60/3	10/01	60/0	0,9
Okt.	3	2/02	60/3	11/01	60/0	0,9
Nov.	3	3/02	60/3	12/01	60/0	0,9
Dez.	3	4/02	60/3	1/02	60/0	0,9
1942 Jan.	4	6/02	60/4	2/02	60/0	1,2
Febr.	4	7/02	60/4	3/02	60/0	1,2
März	4	8/02	60/4	4/02	60/0	1,2
April	4	9/02	60/4	5/02	60/0	1,2
Mai	5	11/02	60/5	6/02	60/0	1,5
Juni	5	12/02	60/5	7/02	60/0	1,5
Juli	5	1/03	60/5	8/02	60/0	1,5
Aug.	5	2/03	60/5	9/02	60/0	1,5
Sept.	6	4/03	60/6	10/02	60/0	1,8
Okt.	6	5/03	60/6	11/02	60/0	1,8
Nov.	6	6/03	60/6	12/02	60/0	1,8
Dez.	6	7/03	60/6	1/03	60/0	1,8

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

- Mit Vertrauensschutz - (s. S. 36)

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
1943 Jan.	7	9/03	60/7	2/03	60/0	2,1
Febr.	7	10/03	60/7	3/03	60/0	2,1
März	7	11/03	60/7	4/03	60/0	2,1
April	7	12/03	60/7	5/03	60/0	2,1
Mai	8	2/04	60/8	6/03	60/0	2,4
Juni	8	3/04	60/8	7/03	60/0	2,4
Juli	8	4/04	60/8	8/03	60/0	2,4
Aug.	8	5/04	60/8	9/03	60/0	2,4
Sept.	9	7/04	60/9	10/03	60/0	2,7
Okt.	9	8/04	60/9	11/03	60/0	2,7
Nov.	9	9/04	60/9	12/03	60/0	2,7
Dez.	9	10/04	60/9	1/04	60/0	2,7
1944 Jan.	10	12/04	60/10	2/04	60/0	3,0
Febr.	10	1/05	60/10	3/04	60/0	3,0
März	10	2/05	60/10	4/04	60/0	3,0
April	10	3/05	60/10	5/04	60/0	3,0
Mai	11	5/05	60/11	6/04	60/0	3,3

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

- Ohne Vertrauensschutz -

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Vor 1937	0		60/0		60/0	0,0
1937 Jan.	1	3/97	60/1	2/97	60/0	0,3
Febr.	2	5/97	60/2	3/97	60/0	0,6
März	3	7/97	60/3	4/97	60/0	0,9
April	4	9/97	60/4	5/97	60/0	1,2
Mai	5	11/97	60/5	6/97	60/0	1,5
Juni	6	1/98	60/6	7/97	60/0	1,8
Juli	7	3/98	60/7	8/97	60/0	2,1
Aug.	8	5/98	60/8	9/97	60/0	2,4
Sept.	9	7/98	60/9	10/97	60/0	2,7
Okt.	10	9/98	60/10	11/97	60/0	3,0
Nov.	11	11/98	60/11	12/97	60/0	3,3
Dez.	12	1/99	61/0	1/98	60/0	3,6
1938 Jan.	13	3/99	61/1	2/98	60/0	3,9
Febr.	14	5/99	61/2	3/98	60/0	4,2
März	15	7/99	61/3	4/98	60/0	4,5
April	16	9/99	61/4	5/98	60/0	4,8
Mai	17	11/99	61/5	6/98	60/0	5,1
Juni	18	1/00	61/6	7/98	60/0	5,4
Juli	19	3/00	61/7	8/98	60/0	5,7
Aug.	20	5/00	61/8	9/98	60/0	6,0
Sept.	21	7/00	61/9	10/98	60/0	6,3
Okt.	22	9/00	61/10	11/98	60/0	6,6
Nov.	23	11/00	61/11	12/98	60/0	6,9
Dez.	24	1/01	62/0	1/99	60/0	7,2
1939 Jan.	25	3/01	62/1	2/99	60/0	7,5
Febr.	26	5/01	62/2	3/99	60/0	7,8
März	27	7/01	62/3	4/99	60/0	8,1
April	28	9/01	62/4	5/99	60/0	8,4
Mai	29	11/01	62/5	6/99	60/0	8,7
Juni	30	1/02	62/6	7/99	60/0	9,0
Juli	31	3/02	62/7	8/99	60/0	9,3

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

- Ohne Vertrauensschutz -

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
1939 Aug.	32	5/02	62/8	9/99	60/0	9,6
Sept.	33	7/02	62/9	10/99	60/0	9,9
Okt.	34	9/02	62/10	11/99	60/0	10,2
Nov.	35	11/02	62/11	12/99	60/0	10,5
Dez.	36	1/03	63/0	1/00	60/0	10,8
1940 Jan.	37	3/03	63/1	2/00	60/0	11,1
Febr.	38	5/03	63/2	3/00	60/0	11,4
März	39	7/03	63/3	4/00	60/0	11,7
April	40	9/03	63/4	5/00	60/0	12,0
Mai	41	11/03	63/5	6/00	60/0	12,3
Juni	42	1/04	63/6	7/00	60/0	12,6
Juli	43	3/04	63/7	8/00	60/0	12,9
Aug.	44	5/04	63/8	9/00	60/0	13,2
Sept.	45	7/04	63/9	10/00	60/0	13,5
Okt.	46	9/04	63/10	11/00	60/0	13,8
Nov.	47	11/04	63/11	12/00	60/0	14,1
Dez.	48	1/05	64/0	1/01	60/0	14,4
1941 Jan.	49	3/05	64/1	2/01	60/0	14,7
Febr.	50	5/05	64/2	3/01	60/0	15,0
März	51	7/05	64/3	4/01	60/0	15,3
April	52	9/05	64/4	5/01	60/0	15,6
Mai	53	11/05	64/5	6/01	60/0	15,9
Juni	54	1/06	64/6	7/01	60/0	16,2
Juli	55	3/06	64/7	8/01	60/0	16,5
Aug.	56	5/06	64/8	9/01	60/0	16,8
Sept.	57	7/06	64/9	10/01	60/0	17,1
Okt.	58	9/06	64/10	11/01	60/0	17,4
Nov.	59	11/06	64/11	12/01	60/0	17,7
Dez.	60	1/07	65/0	1/02	60/0	18,0
1942 bis 1951	60		65/0		60/0	18,0

Jahrgänge ab 1952: Verweis auf die Altersrente an langjährig Versicherte

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

– Mit Vertrauensschutz – (s. S. 34, 36)

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Vor 1941	0		60/0		60/0	0,0
1941 Jan.	1	3/01	60/1	2/01	60/0	0,3
Febr.	1	4/01	60/1	3/01	60/0	0,3
März	1	5/01	60/1	4/01	60/0	0,3
April	1	6/01	60/1	5/01	60/0	0,3
Mai	2	8/01	60/2	6/01	60/0	0,6
Juni	2	9/01	60/2	7/01	60/0	0,6
Juli	2	10/01	60/2	8/01	60/0	0,6
Aug.	2	11/01	60/2	9/01	60/0	0,6
Sept.	3	1/02	60/3	10/01	60/0	0,9
Okt.	3	2/02	60/3	11/01	60/0	0,9
Nov.	3	3/02	60/3	12/01	60/0	0,9
Dez.	3	4/02	60/3	1/02	60/0	0,9
1942 Jan.	4	6/02	60/4	2/02	60/0	1,2
Febr.	4	7/02	60/4	3/02	60/0	1,2
März	4	8/02	60/4	4/02	60/0	1,2
April	4	9/02	60/4	5/02	60/0	1,2
Mai	5	11/02	60/5	6/02	60/0	1,5
Juni	5	12/02	60/5	7/02	60/0	1,5
Juli	5	1/03	60/5	8/02	60/0	1,5
Aug.	5	2/03	60/5	9/02	60/0	1,5
Sept.	6	4/03	60/6	10/02	60/0	1,8
Okt.	6	5/03	60/6	11/02	60/0	1,8
Nov.	6	6/03	60/6	12/02	60/0	1,8
Dez.	6	7/03	60/6	1/03	60/0	1,8

**Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
oder nach Altersteilzeit**

- Mit Vertrauensschutz - (s. S. 34, 36)

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
1943 Jan.	7	9/03	60/7	2/03	60/0	2,1
Febr.	7	10/03	60/7	3/03	60/0	2,1
März	7	11/03	60/7	4/03	60/0	2,1
April	7	12/03	60/7	5/03	60/0	2,1
Mai	8	2/04	60/8	6/03	60/0	2,4
Juni	8	3/04	60/8	7/03	60/0	2,4
Juli	8	4/04	60/8	8/03	60/0	2,4
Aug.	8	5/04	60/8	9/03	60/0	2,4
Sept.	9	7/04	60/9	10/03	60/0	2,7
Okt.	9	8/04	60/9	11/03	60/0	2,7
Nov.	9	9/04	60/9	12/03	60/0	2,7
Dez.	9	10/04	60/9	1/04	60/0	2,7
1944 Jan.	10	12/04	60/10	2/04	60/0	3,0
Febr.	10	1/05	60/10	3/04	60/0	3,0

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige*

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
Bis 16.11.1950	Mit Vertrauensschutz (s. S. 37)					
	0		60/0		60/0	0,0
	Ohne Vertrauensschutz					
	0		60/0		60/0	0,0
1941 Jan.	1	3/01	60/1	2/01	60/0	0,3
Febr.	2	5/01	60/2	3/01	60/0	0,6
März	3	7/01	60/3	4/01	60/0	0,9
April	4	9/01	60/4	5/01	60/0	1,2
Mai	5	11/01	60/5	6/01	60/0	1,5
Juni	6	1/02	60/6	7/01	60/0	1,8
Juli	7	3/02	60/7	8/01	60/0	2,1
Aug.	8	5/02	60/8	9/01	60/0	2,4
Sept.	9	7/02	60/9	10/01	60/0	2,7
Okt.	10	9/02	60/10	11/01	60/0	3,0
Nov.	11	11/02	60/11	12/01	60/0	3,3
Dez.	12	1/03	61/0	1/02	60/0	3,6
1942 Jan.	13	3/03	61/1	2/02	60/0	3,9
Febr.	14	5/03	61/2	3/02	60/0	4,2
März	15	7/03	61/3	4/02	60/0	4,5
April	16	9/03	61/4	5/02	60/0	4,8
Mai	17	11/03	61/5	6/02	60/0	5,1
Juni	18	1/04	61/6	7/02	60/0	5,4
Juli	19	3/04	61/7	8/02	60/0	5,7
Aug.	20	5/04	61/8	9/02	60/0	6,0
Sept.	21	7/04	61/9	10/02	60/0	6,3
Okt.	22	9/04	61/10	11/02	60/0	6,6
Nov.	23	11/04	61/11	12/02	60/0	6,9
Dez.	24	1/05	62/0	1/03	60/0	7,2

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige*

Geburtsdatum	Rentenbeginn			Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab		Dauerhafte Rentenminderung um %
	Anhebung um Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	Zeitpunkt Monat/Jahr	Alter Jahre/Monate	
1943 Jan.	25	3/05	62/1	2/03	60/0	7,5
Febr.	26	5/05	62/2	3/03	60/0	7,8
März	27	7/05	62/3	4/03	60/0	8,1
April	28	9/05	62/4	5/03	60/0	8,4
Mai	29	11/05	62/5	6/03	60/0	8,7
Juni	30	1/06	62/6	7/03	60/0	9,0
Juli	31	3/06	62/7	8/03	60/0	9,3
Aug.	32	5/06	62/8	9/03	60/0	9,6
Sept.	33	7/06	62/9	10/03	60/0	9,9
Okt.	34	9/06	62/10	11/03	60/0	10,2
Nov.	35	11/06	62/11	12/03	60/0	10,5
Dez.	36	1/07	63/0	1/04	60/0	10,8
1944 bis 1950	36		63/0		60/0	10,8

* Gilt nur für vor 1951 geborene Versicherte, die bei Beginn der Altersrente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem seit Ende 2000 geltenden Recht sind.

Beispiel 1:

Frau A ist am 15.1.1942 geboren. Sie will nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersrente für Frauen beantragen. Die Altersgrenze ist dann um 25 Monate auf das Alter 62 Jahre, 1 Monat angehoben. Frau A kann mit 60 Jahren in Rente gehen, wenn sie eine Rentenminderung von $25 \times 0,3\% = 7,5\%$ in Kauf nimmt.

Beispiel 2:

Frau B ist am 12.11.1944 geboren. Für sie ist die Altersgrenze für die Altersrente für Frauen um 59 Monate auf das Alter 64 Jahre, 11 Monate angehoben worden. Sie kann, wenn sie eine Rentenminderung von $59 \times 0,3\% = 17,7\%$ in Kauf nimmt, mit 60 Jahren, also ab 1.12.2004, die Altersrente beziehen. Die ungeminderte Rente kann Frau B ab 1.11.2009 beziehen. Will Frau B beispielsweise mit 63 Jahren in Rente gehen, muss sie eine Minderung von $23 \times 0,3\% = 6,9\%$ in Kauf nehmen.

Beispiel 3:

Herr C ist am 15.2.1939 geboren. Er hat die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und will noch bis 63 arbeiten und dann in Rente gehen. Die Altersgrenze für die Altersrente langjährig Versicherter ist für Herrn C um 24 Monate angehoben. Wenn er mit 63 Jahren in Rente gehen will, muss er eine Minderung von $24 \times 0,3\% = 7,2\%$ in Kauf nehmen. Würde allerdings die Vertrauensschutzregelung Anwendung finden, ergäbe sich nur eine Rentenminderung von 1,2%.

5. Renten bei Erwerbsminderung.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist.

Diese Renten werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Anschließend steht dann die Regelaltersrente zu. Es ist sichergestellt, dass die Regelaltersrente nicht niedriger ist als die bisherige Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, wenn sie
 - a) in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben oder vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben und
 - b) die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen z. B. auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorliegen,
- für Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind,
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Wehr- oder Zivildienst geleistet worden sind (vgl. auch Kapitel 8).

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird in Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst entweder in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet (vgl. Kapitel 10). Eine in voller Höhe geleistete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistete Beiträge werden bei einer späteren Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters berücksichtigt.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Versicherte, die vor dem 2.1.1961 geboren wurden und wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten können.

Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, wenn sie
 - a) in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben oder vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben und
 - b) die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Kann ein Versicherter zwar noch mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten und kann ihm kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden, hat er Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese Rentenbezieher müssen sich aber regelmäßig weiter um einen Arbeitsplatz bemühen.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht einer Vollrente; sie ist so hoch wie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit vergleichbarem Versicherungsleben.

Wird neben der Rente wegen voller Erwerbsminderung ein Hinzuverdienst von mehr als 325 € erzielt, wird die Rente in Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe von einem Viertel geleistet (vgl. auch Kapitel 10). Voraussetzung ist, dass weiterhin volle Erwerbsminderung vorliegt.

Gemeinsame Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten.

Der Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung, der mindestens mit drei Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein muss, verlängert sich u. a. um

- Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Schulausbildung) und
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege (Pflegezeiten dieser Art sind aber nur vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 möglich).

Zu den Pflichtbeiträgen zählen auch die Beiträge, die aus dem Krankengeld oder seit 1.1.1992 aus dem Arbeitslosengeld zu zahlen sind, sowie Kindererziehungszeiten und seit 1.4.1995 die Zeiten einer nichterwerbsmäßigen Pflege.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder einen anderen Tatbestand, durch den die allgemeine Wartezeit als erfüllt gilt, eingetreten ist.

Rente wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Diese Rente ist gedacht für Personen, die seit Geburt oder durch einen frühen Unfall oder ähnliche Ereignisse voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen konnten.

Die Wartezeit von 20 Jahren kann durch Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, z. B. in einer Werkstätte für behinderte Menschen, oder durch freiwillige Beiträge erfüllt werden. Die Voraussetzung, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten nachzuweisen, muss bei dieser Rente nicht erfüllt werden. Zu den Hinzuverdienstregelungen vgl. Kapitel 10.

In den neuen Bundesländern: Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1.7.1975 bis 31.12.1991 angerechnet.

Rente für Bergleute.

Anspruch auf die Rente für Bergleute haben Versicherte, die

- wegen Krankheit oder Behinderung ihre bisherige Arbeit im Bergbau und auch eine vergleichbare andere Beschäftigung im Bergbau nicht mehr ausüben können,
- die Wartezeit von fünf Jahren im Bergbau erfüllt haben und
- in den letzten fünf Jahren drei Jahre Pflichtbeiträge im Bergbau nachweisen oder vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben.

Kann aber außerhalb des Bergbaus eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden, die mit der bisherigen Beschäftigung vergleichbar ist, besteht kein Anspruch auf diese Rente. Alternativ besteht Anspruch auf die Rente für Bergleute, wenn der Versicherte

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- im Vergleich zu seiner bisherigen Beschäftigung im Bergbau keine vergleichbare Beschäftigung mehr ausüben kann und
- eine Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten im Bergbau zurückgelegt hat.

Zeitrenten.

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre. Sie kann wiederholt werden. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Hängt der Rentenanspruch nicht allein vom Gesundheitszustand, sondern auch von der Arbeitsmarktlage ab (weil kein dem Gesundheitszustand entsprechender Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann), wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls nur befristet gezahlt.

In diesen Fällen kann die Befristung aber regelmäßig – also auch länger als neun Jahre – wiederholt werden.

6. Hinterbliebenenrenten.

Renten wegen Todes.

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, deren Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den fehlenden Unterhalt zu leisten.

Witwen- und Witwerrente.

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt kleine und große Witwen- und Witwerrenten.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer, wenn

- der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte und
- sie nach dem Tod des verstorbenen Versicherten nicht wieder geheiratet haben.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt 25 % der Rente des Verstorbenen. Sie wird für zwei Jahre geleistet. Für jetzige Witwen oder Witwer sowie für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1.2002 älter als 40 Jahre ist, wird die kleine Witwen- oder Witwerrente zeitlich unbegrenzt geleistet.

Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente hat die Witwe oder der Witwer, wenn die Voraussetzungen für die kleine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind und sie/er

- entweder das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erzieht oder
- für ein solches Kind, das behindert ist, sorgt oder
- erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 55% der Rente des Verstorbenen.

Frauen, ggf. auch Männer, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 2 Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils 1 Entgeltpunkt. Betragsmäßig wirkt sich jeder Entgeltpunkt ab dem 1.1.2002 mit 25,31 € im Westen und 22,06 € im Osten aus.

Für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1.2002 älter als 40 Jahre ist, und für jetzige Witwen und Witwer gilt das bisherige Recht weiter. Das bedeutet, dass die große Witwen- oder Witwerrente 60% der Rente des Verstorbenen (ohne Zuschlag für Kindererziehung) beträgt.

Hat der überlebende Ehegatte wieder geheiratet und ist die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden oder ist der zweite Ehegatte verstorben, besteht erneut Anspruch auf die kleine oder große Witwen- oder Witwerrente, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Diese Rente wird „Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten“ genannt. Auf diese Rente werden aber die Ansprüche (z. B. Witwenrente, Unterhalt) aus der zweiten Ehe angerechnet.

Sind die Ehegatten vor dem 1.7.1977 geschieden worden, hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode seines geschiedenen Ehegatten Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- oder Witwerrente (Geschiedenenrente), wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war.

In den neuen Bundesländern: Anspruch auf Geschiedenenrente besteht nicht, wenn sich der Unterhalt nach dem Recht der ehemaligen DDR gerichtet hat. Dieses Recht sah nur in Ausnahmefällen einen dauernden Unterhalt vor. Für die Geschiedenen kann aber ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen, auch wenn die Scheidung vor dem 1.7.1977 war.

Auf die Witwen- oder Witwerrente wird das eigene Erwerbseinkommen (z. B. Lohn, Gehalt), Erwerbssatzeinkommen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld) und Vermögenseinkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung) zu 40% angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Die Einkommensanrechnung ist im Kapitel 10 „Was darf neben einer Rente hinzuverdient werden?“ näher erklärt.

Für jetzige Witwen und Witwer sowie für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1.1.2002 älter als 40 Jahre sein wird, gilt die bisherige Einkommensanrechnung weiter, nach der nur Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen angerechnet wird.

Waisenrente.

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt Halbwaisenrenten und Vollwaisenrenten.

Anspruch auf die Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt 10 % der Rente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen orientiert.

Anspruch auf die Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Die Vollwaisenrenten werden aus den Versicherungen der beiden verstorbenen Elternteile berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten. Die Vollwaisenrente beträgt 20 % der Summe der Renten der beiden Verstorbenen zuzüglich eines Zuschlags.

Dieser Zuschlag orientiert sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen mit der höchsten Rente und wird vermindert um die zweithöchste Rente. Zu den unterhaltspflichtigen Elternteilen gehören die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern. Anspruch auf Waisenrente kann aber auch nach dem Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder
- wegen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes unterbrochen oder aufgeschoben, verlängert sich der Anspruch entsprechend über das 27. Lebensjahr hinaus.

Auf die Waisenrente wird ab Vollendung des 18. Lebensjahres das eigene Erwerbseinkommen (z. B. Ausbildungsvergütung, Lohn aus Nebenbeschäftigung), Erwerb ersatz Einkommen (z. B. Krankengeld) und Vermögenseinkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung) zu 40 % angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Die Einkommensanrechnung ist im Kapitel 10 „Was darf neben einer Rente hinzuverdient werden?“ näher erklärt.

Bei Waisenrenten an vor dem 1.1.2002 geborene Waisen gilt das bisherige Recht der Einkommensanrechnung weiter, nach der nur Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen angerechnet wird.

Erziehungsrente.

Die Erziehungsrente nimmt unter den Renten wegen Todes eine Sonderstellung ein. Bei ihr handelt es sich nicht um eine Rente aus der Versicherung eines Verstorbenen, sondern um eine Rente aus der eigenen Versicherung der Erziehungsperson. Zu den Renten wegen Tod gehört sie aber, weil der Auslöser für den Anspruch der Tod des geschiedenen Ehegatten ist.

Anspruch auf die Erziehungsrente haben Versicherte,

- deren Ehe geschieden wurde, wobei in den alten Bundesländern nur Scheidungen nach dem 30.6.1977 zählen,
- solange sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen,
- wenn sie nicht wieder geheiratet haben und
- wenn sie bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente, sie wird also in Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung der Versicherten gezahlt.

Auf die Erziehungsrente wird das eigene Erwerbseinkommen (z. B. Lohn, Gehalt), Erwerbserstatzeinkommen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) und Vermögenseinkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung) zu 40 % angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Die Einkommensanrechnung ist im Kapitel 10 „Was darf neben einer Rente hinzuverdient werden?“ näher erklärt.

Für Erziehungsrenten gilt das bisherige Recht der Einkommensanrechnung, nach der nur Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen angerechnet wird, weiter, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1.1.2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Rentensplitting unter Ehegatten.

Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung der Frauen besteht für jüngere Paare die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting unter Ehegatten zu wählen. Sind beide Ehepartner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich geteilt werden. Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten ein. Nämlich dann, wenn auch der zweite Ehepartner in Rente geht. In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche der Frau.

Die durch das Rentensplitting erworbenen Rentenanteile sind im Hinterbliebenenfall von der Einkommensanrechnung ausgenommen und verfallen auch nicht bei einer weiteren Heirat. Voraussetzung für ein Splitting sind bei jedem Ehepartner 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

7. Wartezeiten.

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit = Wartezeit zurückgelegt worden ist. Die Wartezeit ist je nach Rentenart verschieden hoch. Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren werden die Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden ebenfalls die Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden sämtliche rentenrechtliche Zeiten, also Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeit und die Berücksichtigungszeiten angerechnet.

Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit.

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes muss grundsätzlich die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

Wer noch keine fünf Beitragsjahre in der Rentenversicherung zurückgelegt hat, für den kann die allgemeine Wartezeit infolge bestimmter Ereignisse als erfüllt gelten („vorzeitige Wartezeiterfüllung“).

Die bestimmten Ereignisse können ein Arbeitsunfall oder eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung sein. Bei einem Arbeitsunfall ist für die vorzeitige Wartezeiterfüllung außerdem erforderlich, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig war oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge nachweist.

Außerdem gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, wenn die volle Erwerbsminderung oder der Tod während einer Ausbildung oder spätestens innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes mindestens für ein Jahr Pflichtbeiträge nachweisen kann.

Der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

8. Rentenrechtliche Zeiten.

Für die Rente sind verschiedene Zeiten maßgebend. Vor allem die Beitragszeiten bestimmen die Höhe der späteren Rente. Aber auch beitragsfreie Zeiten werden rentensteigernd berücksichtigt, obwohl hierfür keine Vorleistung erbracht wurde. Auch hierin kommt der soziale Aspekt der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten Voraussetzung für die Zahlung einer Rente (Wartezeit). Welche rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden und welche davon für die verschiedenen Wartezeiten zählen, wird nachfolgend erklärt.

Beitragszeiten.

Die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten sind die Beitragszeiten. Die Höhe einer Rente richtet sich in erster Linie nach den durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen. Der Wert einer Beitragszeit bemisst sich nach dem Verhältnis des in einem Kalenderjahr erzielten Bruttoarbeitsentgelts (oder Bruttoarbeitseinkommens) zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im gleichen Kalenderjahr. Für einige Beitragszeiten, in denen typischerweise niedrige Entgelte versichert werden, gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten.

Anhebung der Pflichtbeiträge während einer Berufsausbildung.

Während einer Berufsausbildung werden als Bruttoentgelt 75 % des Wertes, der sich für alle angerechneten Zeiten des Versicherten im Durchschnitt seines gesamten Versicherungslebens ergibt, höchstens 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, zugrunde gelegt. Weil der Nachweis für eine Berufsausbildung in früheren Jahren nicht immer einfach ist, gelten die ersten 36 Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung pauschal als Berufsausbildung, soweit sie vor dem 25. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt sind. Weist der Versicherte über diese 36 Pflichtbeiträge hinaus weitere tatsächliche Berufsausbildungszeiten nach, werden auch dafür 75 % des Gesamtleistungswertes, höchstens 75 % des Durchschnittsentgelts, berücksichtigt, und zwar unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem 25. Lebensjahr liegen.

Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden.

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden Beiträge aus einem fiktiven Verdienst in Höhe von 60 % der Bezugsgröße gezahlt. Für Zeiten vor 2000 gelten andere Beträge, und zwar

- vom 1.4.1957 bis 30.4.1961 aus 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Die Rentenversicherungsträger haben diese Zeiten nicht immer besonders gekennzeichnet, weshalb der höhere Betrag nur auf Antrag berücksichtigt wird.
- vom 1.5.1961 bis 31.12.1981 aus dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten.
- vom 1.1.1982 bis 31.12.1991 aus 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten.
- vom 1.1.1992 bis 31.12.1999 80 % der Bezugsgröße.

Pflichtbeiträge von behinderten Menschen.

Für behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten sowie für behinderte Menschen in Anstalten, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen, die in gewisser Regelmäßigkeit eine Beschäftigung ausüben, werden Beiträge – unabhängig vom tatsächlichen Verdienst – nach einer Mindestbemessungsgrundlage gezahlt. Dies gilt auch für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt sind. Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Bezugsgröße. Sollte der tatsächliche Verdienst eines Behinderten über diesem Betrag liegen, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Verdienst gezahlt. Für Zeiten vor 1992 haben die Rentenversicherungsträger diese Zeiten nicht besonders gekennzeichnet. Auf Antrag werden für solche Zeiten 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten berücksichtigt.

Pflichtbeiträge aus Lohnersatzleistungen.

Für Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen, insbesondere Zeiten von Krankheit und Arbeitslosigkeit, werden Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Von 1992 bis 1994 ist der Beitrag aus der Lohnersatzleistung selbst berechnet worden. Damit diese Zeiten nicht zu einer Rentenminderung führen, werden sie gleichzeitig als Anrechnungszeiten berücksichtigt und für die Rentenhöhe wird der günstigere Wert zugrunde gelegt.

Seit 1995 werden die Beiträge auf der Basis von 80% des der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts gezahlt. Bei der Arbeitslosenhilfe ist seit 1.1.2000 die gezahlte Leistung die maßgebende Beitragsbemessungsgrundlage. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Versicherte den Beitrag aufstocken. Über Einzelheiten informiert der zuständige Rentenversicherungsträger.

Kindererziehungszeiten.

Beitragszeiten sind auch Zeiten der Kindererziehung. Die Beitragsleistung erfolgt durch den Bund. Für jedes Kind, das vor 1992 geboren wurde, wird als Kindererziehungszeit das erste Jahr nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten (z. B. bei Zwillingen), wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind zwölf Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können.

Für jedes Kind, das nach 1991 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten, wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 36 Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können.

Bewertet werden die Kindererziehungszeiten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten im jeweiligen Erziehungsjahr.

Auch bei Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann eine Rente aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Gegebenenfalls kann dies durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge geschehen.

Pflegezeiten.

Seit 1.4.1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Als Pflegeperson wird bezeichnet, wer nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden pro Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegt.

Für die Zeit der Pflege werden bei der Rentenberechnung fiktive Verdienste zugrunde gelegt. Sie sind gestaffelt: nach der Stufe der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pfl egetätigkeit. Die daraus resultierenden Beiträge werden allein von den (Pflege-)Leistungsträgern aufgebracht, also von den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen.

Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen (Pflegestufe III).

Das fiktive Entgelt beträgt bei einer Pflege von

- mindestens 14 Stunden pro Woche = 40 % der Bezugsgröße, im Jahre 2002 in den alten Bundesländern also monatlich 938 € und in den neuen Bundesländern monatlich 784 €;
- mindestens 21 Stunden pro Woche = 60 % der Bezugsgröße, im Jahre 2002 in den alten Bundesländern also monatlich 1407 € und in den neuen Bundesländern monatlich 1176 €;
- mindestens 28 Stunden pro Woche = 80 % der Bezugsgröße, im Jahre 2002 in den alten Bundesländern also monatlich 1876 € und in den neuen Bundesländern monatlich 1568 €.

Pflege eines Schwerpflegebedürftigen (Pflegestufe II).

Das fiktive Entgelt beträgt bei einer Pflege von

- mindestens 14 Stunden pro Woche = 35,5555 % der Bezugsgröße, im Jahre 2002 in den alten Bundesländern also monatlich 833,78 € und in den neuen Bundesländern 696,89 €;
- mindestens 21 Stunden pro Woche = 53,3333 % der Bezugsgröße, im Jahre 2002 in den alten Bundesländern also monatlich 1250,67 € und in den neuen Bundesländern monatlich 1045,33 €.

Pflege eines erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I).

Das fiktive Entgelt beträgt bei einer Pflege von

- mindestens 14 Stunden pro Woche = 26,6667 % der Bezugsgröße, im Jahre 2002 in den alten Bundesländern also monatlich 625,33 € und in den neuen Bundesländern monatlich 522,67 €.

Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post.

Mit dem am 22.6.2001 beschlossenen 2. AAÜG-Änderungsgesetz wurden deutliche Leistungsverbesserungen bei der rentenrechtlichen Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post bestimmt.

Grundsätzlich werden bei der Rentenberechnung auch für Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen nur Arbeitsverdienste und Einkommen angerechnet, für die Beiträge zur Sozialversicherung der DDR tatsächlich gezahlt worden sind. Zur Schließung sog. Rentenlücken infolge fehlender Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gelten darüber hinaus von März 1971 bis Dezember 1973 für bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post zurückgelegte Beschäftigungszeiten Beiträge zur FZR für Arbeitsentgelte oberhalb von 600 Mark monatlich als gezahlt. Für Personen, die am 1.1.1974 bereits zehn Jahre in einem der beiden Bereiche beschäftigt waren, ist ab 1.1.1974 der Arbeitsverdienst bis zu 1250 Mark monatlich sogar bis Juni 1990 anrechenbar. Die Verbesserungen gelten auch für die sog. Bestandsrenten, die zum 1.1.1992 in einem maschinellen Verfahren pauschal umgewertet worden sind.

Beitragszeiten nach dem Fremdrechtenrecht.

Beitragszeiten sind auch Zeiten, die nach dem Fremdrechtengesetz (FRG) den Beitragszeiten im Bundesgebiet gleichgestellt sind. Hierzu zählen Zeiten, die anerkannte Vertriebene oder Spätaussiedler in ihrem Herkunftsland zurückgelegt haben. Näheres hierzu ist im Kapitel 11 „Fremdrechtenrecht“ ausgeführt.

Ausländische Beitragszeiten.

Ausländische Beitragszeiten außerhalb des Anwendungsbereichs des Fremdrechtengesetzes können nur aufgrund von überstaatlichem Recht oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Nach dem überstaatlichen Recht der Europäischen Union (EU) werden den deutschen rentenrechtlichen Zeiten Versicherungs- und Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind, hinzugerechnet, soweit dies für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wartezeit) erforderlich ist.

Auch die meisten Sozialversicherungsabkommen enthalten Bestimmungen, wonach die in den Vertragsländern zurückgelegten Zeiten zum Erwerb von Ansprüchen zusammengerechnet werden.

Die Zusammenrechnung der deutschen Beitragszeiten mit den ausländischen Beitragszeiten erfolgt nur für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wie z. B. Wartezeiten. Für die Rentenberechnung werden diese Zeiten nicht herangezogen; hier zahlt jeder Staat die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt.

Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten.
- wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig tätig waren.
- als arbeitslos gemeldet waren. Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30.6.1978 und Zeiten der Krankheit nach dem 31.12.1983, in denen eine öffentlich-rechtliche Leistung (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) nicht bezogen wurde und deshalb auch keine Beitragszahlung zur Rentenversicherung erfolgt ist, werden nicht unmittelbar rentensteigernd, sondern nur anwartschaftserhaltend berücksichtigt.
- nach dem 17. Lebensjahr eine schulische Ausbildung absolviert haben bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren, wobei die Schulausbildung vom 4. bis zum 8. Jahr nicht unmittelbar rentensteigernd, sondern anwartschaftserhaltend berücksichtigt wird. Für Zeiten der schulischen Ausbildung, die keine Anrechnungszeiten sind, besteht die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung.
- eine Rente bezogen haben. Eine Anrechnungszeit kommt aber nur für Rentenbezugszeiten vor dem 55. Lebensjahr in Frage oder soweit in dieser Rente eine Zurechnungszeit berücksichtigt ist. Auch eine vor dem Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit ist Anrechnungszeit.

Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit liegen nur vor, wenn hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wird. Liegen solche Zeiten nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres, werden sie für Rentenfälle ab 2002 auch ohne Unterbrechung angerechnet.

Zurechnungszeit.

Die Zurechnungszeit hat Bedeutung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Renten wegen Todes. Wer in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat in der Regel erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit der Versicherte oder seine Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wurde die Zurechnungszeit geschaffen. Es wird bei der Rentenberechnung so getan, als sei der Versicherte weiterhin bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beitragspflichtig beschäftigt gewesen.

Ersatzzeiten.

Ersatzzeiten sind Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen Gründen an der Entrichtung von Beiträgen gehindert waren. Dazu gehören Zeiten vor dem 1.1.1992, in denen keine Versicherungspflicht bestanden hat und der Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres zum Beispiel

- militärischen oder militärähnlichen Dienst aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder während eines Krieges geleistet hat, einschließlich der Zeit einer Kriegsgefangenschaft. Nicht hierzu gehört der seit 1.4.1957 eingeführte Grundwehrdienst, weil hierfür Beiträge gezahlt werden.
- Zeiten des Minenräumdienstes nach dem 8.5.1945 geleistet hat.
- interniert oder verschleppt worden ist.
- während des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer gewesen zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gehindert war oder dort festgehalten worden ist.
- als Verfolgter des Nationalsozialismus Zeiten der Freiheitsentziehung erlitten hatte.
- als politischer Häftling in der ehemaligen DDR in Gewahrsam war.
- vertrieben wurde oder auf der Flucht war.

Berücksichtigungszeiten.

Durch die Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.

Berücksichtigungszeiten haben nicht die gleiche Bedeutung wie Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten oder Ersatzzeiten. Sie wirken sich aber in den folgenden Fällen günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden. Dies erfolgt dadurch, dass der Zeitraum von fünf Jahren, in dem für drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sein müssen, um die Berücksichtigungszeiten verlängert wird.
- Berücksichtigungszeiten spielen bei der Rentenberechnung für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (siehe hierzu Kapitel 9 „Rentenberechnung“) eine wichtige Rolle, indem sie eine bessere Bewertung dieser Zeiten bewirken.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen (siehe Seite 86) zu erfüllen. Hierfür müssen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt sein, zu denen auch die Berücksichtigungszeiten zählen.
- Innerhalb der Berücksichtigungszeit werden die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes erwerbstätig sind, diese Tätigkeit aber wegen der Kindererziehung vor allem in Form von Teilzeitarbeit ausüben und deshalb unterdurchschnittlich verdienen, bei der Rentenberechnung nach den Grundsätzen der so genannten Rente nach Mindesteinkommen aufgewertet, und zwar für Zeiten ab 1992. Dabei erfolgt eine Erhöhung der individuellen Entgelte um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens, wenn insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Diese Begünstigung kommt auch Erziehungspersonen zugute, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können. Auch hier wird die für die Pflegeperson anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50 % – maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100 % des Durchschnittsverdienstes ergibt – aufgewertet, und zwar sogar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes.

- Für Erziehungspersonen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren regelmäßig auch keine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen können und deshalb eine Höherbewertung von Beitragszeiten nicht erhalten, wird als Ausgleich nach Auslaufen der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eine Gutschrift von Entgeltpunkten gewährt, und zwar für Zeiten ab 1992. Diese Gutschrift entspricht regelmäßig der höchstmöglichen Förderung bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten für erwerbstätige Erziehungspersonen (also ein Drittel Entgeltpunkte pro Jahr).

9. Rentenberechnung.

Die lohnbezogene, beitragsabhängige und dynamische Rente leitet sich aus einer Rentenformel mit drei Faktoren ab: Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn vervielfältigt werden. Diese Faktoren werden im Gesetz als „Grundsätze der Rentenberechnung“ wie folgt erläutert.

Grundsätze der Rentenberechnung.

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (siehe nachfolgende Tabelle) ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist. (Dies bedeutet, dass die Bewertung beitragsfreier Zeiten von der Gesamtleistung an Beiträgen während der möglichen Zugehörigkeit zur Versicherung abhängig ist.)

Das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente wird durch den Rentenartfaktor bestimmt. (Die Altersrente als Vollrente ist also der Maßstab, an dem die anderen Renten gemessen werden.)

Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.

Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.

Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag einer Altersrente, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund eines Durchschnittsentgelts (siehe nachfolgende Tabelle) gezahlt worden sind.

Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beitragszeiten.

Das versicherte Arbeitsentgelt des Einzelnen wird bis zur Beitragsbemessungsgrenze zunächst für jedes Kalenderjahr durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten für dasselbe Kalenderjahr geteilt, was Entgeltpunkte (EP) ergibt. Für das Jahr des Rentenbeginns und das vorausgegangene Jahr werden vorläufige Durchschnittsentgelte zur Ermittlung der Entgeltpunkte herangezogen, weil endgültige Werte noch nicht vorliegen. Aber auch wenn später die endgültigen Werte bekannt sind, ist dies kein Grund für eine Neuberechnung der Rente.

Beispiel 1:

Herr A hat 1960 6101 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1960 betrug 6101 DM. 6101 DM Verdienst geteilt durch 6101 DM Durchschnittsentgelt ergeben 1,0 EP.

Frau B hat 1981 aus Teilzeitarbeit 15.450 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1981 betrug 30.900 DM. 15.450 DM Verdienst geteilt durch 30.900 DM Durchschnittsentgelt ergeben 0,5 EP.

Ein Entgeltpunkt entspricht also einem Durchschnittsverdienst in einem Jahr, 0,5 Entgeltpunkte einem halben Durchschnittsverdienst.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten für ein Kalenderjahr ist von der Dauer der Beitragszahlung unabhängig.

Beispiel 2:

Frau C war im Jahre 1980 sechs Monate vollzeitbeschäftigt und verdiente 14.743 DM. Frau D war das ganze Jahr 1980 über halbtags beschäftigt und verdiente ebenfalls 14.743 DM. Bei einem Durchschnittsentgelt für 1980 in Höhe von 29.485 DM ergeben sich in beiden Fällen 0,5 EP.

Durchschnittsentgelt in DM/Euro

Jahr	Durchschnittsentgelt	Jahr	Durchschnittsentgelt
1950	3.161	1980	29.485
51	3.579	81	30.900
52	3.852	82	32.198
53	4.061	83	33.293
54	4.234	84	34.292
55	4.548	85	35.286
56	4.844	86	36.627
57	5.043	87	37.726
58	5.330	88	38.896
59	5.602	89	40.063
1960	6.101	1990	41.946
61	6.723	91	44.421
62	7.328	92	46.820
63	7.775	93	48.178
64	8.467	94	49.142
65	9.229	95	50.665
66	9.893	96	51.678
67	10.219	97	52.143
68	10.842	98	52.925
69	11.839	99	53.507
1970	13.343	2000	54.256
71	14.931	01	54.684*
72	16.335	02	28.518**
73	18.295		
74	20.381		
75	21.808		
76	23.335		
77	24.945		
78	26.242		
79	27.685		

* Vorläufiges Durchschnittsentgelt (DM).

** Vorläufiges Durchschnittsentgelt (Euro).

Die Ermittlung von Entgeltpunkten ist von der Höhe des Beitragssatzes unabhängig.

Beispiel 3:

Herr E zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1947 insgesamt 102,65 RM an Beiträgen. Damit war bei dem damaligen Beitragssatz von 5,6% ein Verdienst von 1833 RM ($102,65 \times 100 : 5,6$) versichert. Da das Durchschnittsentgelt für 1947 ebenfalls 1833 RM betrug, werden Herrn E 1,0 EP gutgeschrieben.

Herr F zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1986 insgesamt 7032,38 DM an Beiträgen. Bei dem 1986 geltenden Beitragssatz von 19,2% beträgt das damit versicherte Entgelt 36.627 DM ($7032,38 \times 100 : 19,2$). Das Durchschnittsentgelt für 1986 betrug 36.627 DM. Auch Herrn F werden aufgrund seiner Beitragszahlung 1,0 EP gutgeschrieben.

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Löhnen und Gehältern in der ehemaligen DDR ist zunächst der für die Rentenberechnung maßgebende Verdienst zu bestimmen.

Berücksichtigt werden zunächst die Verdienste, für die Beiträge nach dem Recht der ehemaligen DDR gezahlt worden sind, also

- bis zum 30.6.1990 die individuellen Arbeitsverdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich,
- vom 1.3.1971 (Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung – FZR –) bis 30.6.1990 (Schließung der FZR) die über 600 DM hinausgehenden Verdienste, für die auch Beiträge zur FZR gezahlt worden sind.

Kann der Versicherte Verdienste nachweisen, für die keine Beiträge gezahlt werden konnten, weil das Recht der ehemaligen DDR für Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen eine Beitragszahlung nicht zuließ, werden auch die höheren Verdienste berücksichtigt.

Werte zur Umrechnung der Entgelte

- Neue Bundesländer -							
Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert
1950	0,9931	1965	1,5462	1980	3,1208	1994	1,2687
1951	1,0502	1966	1,6018	1981	3,1634	1995	1,2317
1952	1,0617	1967	1,5927	1982	3,2147	1996	1,2209
1953	1,0458	1968	1,6405	1983	3,2627	1997	1,2089
1954	1,0185	1969	1,7321	1984	3,2885	1998	1,2113
1955	1,0656	1970	1,8875	1985	3,3129	1999	1,2054
1956	1,1029	1971	2,0490	1986	3,2968	2000	1,2030
1957	1,1081	1972	2,1705	1987	3,2548	2001	1,1937*
1958	1,0992	1973	2,3637	1988	3,2381	2002	1,1983*
1959	1,0838	1974	2,5451	1989	3,2330		
1960	1,1451	1975	2,6272	I/90	3,0707		
1961	1,2374	1976	2,7344	II/90	2,3473		
1962	1,3156	1977	2,8343	1991	1,7235		
1963	1,3667	1978	2,8923	1992	1,4393		
1964	1,4568	1979	2,9734	1993	1,3197		

* Vorläufige Werte.

Beispiel 4:

Ein Versicherter verdiente 1969 in Dresden 900 Mark monatlich oder 10.800 Mark jährlich. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung konnten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 7200 Mark jährlich gezahlt werden. Wenn eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis über die Höhe des tatsächlich erzielten Verdienstes vorgelegt wird, werden bei der Rentenberechnung anstelle von 7200 Mark 10.800 Mark für das Kalenderjahr 1969 zugrunde gelegt.

Für die weitere Berechnung werden die maßgebenden Verdienste anhand von Umrechnungsfaktoren in jeweils vergleichbare – höhere – Verdienste in den alten Bundesländern umgerechnet. Im Beispielsfall ist der Faktor 1,7321 maßgebend (siehe Tabelle), sodass Entgeltpunkte aus einem „hochgewerteten“ Verdienst von 18.706,68 DM zu errechnen sind.

Die Umrechnung macht zusätzliche Rentenrechengrößen für die neuen Bundesländer für die Vergangenheit und Gegenwart entbehrlich und bewirkt für den Berechtigten, dass sich die niedrigen Löhne in den neuen Bundesländern nicht negativ auf die Rente auswirken; dies bedeutet aber derzeit noch nicht, dass die Renten bei gleichen Entgeltpunkten genauso hoch sind wie in den alten Bundesländern. Der Grund liegt im aktuellen Rentenwert Ost, der für die Renten der neuen Bundesländer noch nicht den Wert des aktuellen Rentenwerts erreicht hat.

Für besondere Personengruppen, die im Kapitel 8 bei den Beitragszeiten dargestellt sind, werden Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich aus gesetzlich vorgegebenen Entgelten errechnen (z. B. Beiträge für Wehrdienstleistende, für Lohnersatzleistungen, für Kindererziehungszeiten, für Pflegezeiten oder von behinderten Menschen).

Rente nach Mindesteinkommen.

Die Rentenversicherung kennt zwar keine Mindestrente, aber eine Rente nach Mindesteinkommen. Diese begünstigt vor allem Frauen, die z. B. nach der Kindererziehung nicht gleich eine Vollbeschäftigung, sondern zunächst eine Teilzeitbeschäftigung begonnen haben.

Voraussetzung ist, dass mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Hierbei helfen vor allem die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Die Rente nach Mindesteinkommen wird wie folgt berechnet: Zunächst werden die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen ermittelt. Danach wird der Durchschnitt der Pflichtbeiträge errechnet. Liegt dieser unter 0,0625 EP pro Monat, werden die Pflichtbeiträge vor 1992 um das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 EP pro Monat angehoben. Diese Anhebung bewirkt, dass lange Beitragszeiten z. B. mit niedrigen Pflichtbeiträgen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zu einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht unverhältnismäßig angehoben werden. Ist beispielsweise der individuelle Durchschnittswert aus allen Pflichtbeitragszeiten 40 % des Durchschnittsentgelts (= 0,0333 EP pro Monat an Pflichtbeiträgen), erfolgt eine Anhebung auf 60 % (= 0,05 EP pro Monat an Pflichtbeiträgen).

Zusätzliche bzw. gutgeschriebene Entgeltpunkte: Für Zeiten ab 1992 werden die o. a. Grundsätze der Rente nach Mindesteinkommen weitergeführt. Danach werden Pflichtbeitragszeiten von Erziehungspersonen nach Ablauf der Kindererziehungszeit von drei Jahren bis zum 10. Lebensjahr des Kindes um 50 % auf maximal 100 % aufgewertet, wenn 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Auch hier werden zunächst die Entgeltpunkte aus der Beschäftigung, z. B. 0,7 EP, ermittelt. In diesem Fall können 0,3 EP zusätzlich angerechnet werden (50 % von 0,7 = 0,35 EP, höchstens jedoch der Unterschied zwischen 0,7 und 1,0 EP = 0,3 EP). Werden mehrere Kinder unter zehn Jahren gleichzeitig erzogen, ergibt sich – auch ohne eine Pflichtbeitragszahlung, die in diesen Fällen häufig nicht möglich ist – eine Gutschrift in Höhe von 0,33 EP, das ist der höchstmögliche Wert an zusätzlichen Entgeltpunkten bei Erziehung eines Kindes. Eine Höherbewertung bzw. Gutschrift ergibt sich auch für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes, und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.

Neben den Beitragszeiten wirken auch beitragsfreie Zeiten insofern rentensteigernd, als ihnen ebenfalls Entgeltpunkte zugeordnet werden. Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die nicht mit Beiträgen, sondern mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit (siehe auch Kapitel 8 „Rentenrechtliche Zeiten“) belegt sind.

Die Entgeltpunkte für die beitragsfreien Zeiten werden über die „Gesamtleistungsbewertung“ ermittelt. Dabei erhalten beitragsfreie Zeiten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten (den sog. Gesamtleistungswert), der sich aus den Beitragszeiten unter Berücksichtigung der Lücken ergibt. Die Lücken sind Kalendermonate, in denen der Versicherte keinerlei rentenrechtliche Zeiten hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn er als Selbstständiger oder als Hausfrau keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Diese Lücken werden bei der Ermittlung des Gesamtleistungswerts wie Beitragszeiten mit einem Verdienst von null Euro/DM berücksichtigt.

Ziel der Gesamtleistungsbewertung ist es, den Wert der beitragsfreien Zeiten nicht nur von der Höhe der Beiträge, sondern auch von der Dauer der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung abhängig zu machen. Der Gesamtleistungswert dieser Zeiten ist also umso höher, je mehr rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und je höher der Wert der Beiträge ist.

Bestimmte beitragsfreie Zeiten erhalten nicht den vollen Gesamtleistungswert. Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit werden grundsätzlich auf 80 % des Gesamtleistungswerts begrenzt, da dieser Prozentsatz auch für die Bemessung der Beitragszeiten aus dem Krankengeld oder Arbeitslosengeld ab 1995 maßgebend ist (siehe Kapitel 8 „Rentenrechtliche Zeiten“ unter Pflichtbeiträge aus Lohnersatzleistungen). Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

- Arbeitslosigkeit nach dem 30.6.1978 vorgelegen hat, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht gezahlt worden ist,
- Krankheit nach dem 31.12.1983 vorgelegen hat und Beiträge nicht gezahlt worden sind,
- zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten ohne Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anerkannt werden,

werden nicht bewertet.

Die ersten drei Jahre an Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule werden grundsätzlich auf 75 % des Gesamtleistungswerts begrenzt, wobei der so begrenzte Wert nicht 0,0625 Entgeltpunkte übersteigen darf. Die weiteren Jahre werden nicht bewertet (gilt ab 2002).

Für Personen, vor allem für Frauen, die in ihrem Versicherungsleben Lücken wegen der Erziehung von Kindern haben, sollen sich die Lücken nicht negativ bei der Bewertung ihrer beitragsfreien Zeiten auswirken. Wenn die Lücken durch Berücksichtigungszeiten geschlossen werden (siehe im Kapitel 8 „Rentenrechtliche Zeiten“ bei Berücksichtigungszeiten), werden bei der Gesamtleistungsbewertung für jeden Kalendermonat mit Berücksichtigungszeiten 0,0833 EP angerechnet (dies entspricht rd. 100 % des Durchschnittsverdienstes).

Beitragsgeminderte Zeiten erhalten einen Zuschlag an Entgeltpunkten und damit mindestens den Wert, den sie als beitragsfreie Zeiten erlangt hätten. Wird dieser Wert bereits mit den Entgeltpunkten erreicht, die den beitragsgeminderten Zeiten in ihrer Eigenschaft als Beitragszeiten zuzuordnen sind, kommen zusätzliche Entgeltpunkte nicht in Betracht. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten einer Zurechnungszeit belegt sind oder die kraft Gesetzes als beitragsgeminderte Zeit (z. B. Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung) definiert sind.

Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich bei Scheidung einer Ehe wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt.

Dies gilt entsprechend für das ab 2002 mögliche Rentensplitting unter Ehegatten, das ab 2002 Bedeutung erlangt, allerdings zunächst nur im Falle eines Todes, wenn beide Ehegatten nach dem 2.1.1962 geboren sind oder die Ehe erst nach 2001 geschlossen wurde.

Entgeltpunkte durch Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente.

Die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehende Minderung – das können bis zu 18 % sein – kann durch zusätzliche Zahlungen zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies kann beispielsweise auch durch den Einsatz von Sozialplanmitteln erfolgen. Für Betriebe und Arbeitnehmer wird diese Möglichkeit zusätzlich dadurch attraktiv, dass die Ausgleichsbeträge bei der Abfindungsanrechnung nach dem Recht der Arbeitsförderung nicht auf das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe angerechnet werden.

Versicherte haben das Recht, ab Vollendung des 54. Lebensjahres von ihrem Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die Höhe der Minderung ihrer Rentenanwartschaft aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente sowie über die Höhe des Ausgleichsbetrags zu erhalten, wenn sie erklären, eine Altersrente vorzeitig zu beanspruchen. Der Rentenversicherungsträger darf die Auskunft nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für die Altersrenten von dem Versicherten offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Die Versicherten sind an ihre Erklärung nicht gebunden. Wird die Altersrente entgegen der ursprünglichen Absicht nicht vorzeitig in Anspruch genommen, kann ein eingezahlter Ausgleichsbetrag jedoch nicht zurückgefordert werden. Die sich aus der Zahlung resultierenden Entgeltpunkte werden zusätzlich zu den übrigen Entgeltpunkten hinzugerechnet und erhöhen somit die spätere Rente. Der Rentenversicherungsträger ermittelt die Höhe der monatlichen Rentenminderung sowie des Ausgleichsbetrags und teilt nach Einzahlung des zum Ausgleich gedachten Betrags die Entgeltpunkte mit, die dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben werden.

Beispiel 5:

Herr Muster, geboren am 15.12.1942, möchte die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 1.1.2003 in Anspruch nehmen. Da die gesetzlichen Regelungen eine Anhebung der Altersgrenze für Herrn Muster um 60 Monate vorsehen, kann Herr Muster seine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit von dem gewünschten Zeitpunkt an nur mit einem Rentenabschlag für diese 60 Monate in Anspruch nehmen; auf die Altersrente ohne einen Abschlag müsste er bis zum 1.1.2008 warten. Sein Rentenkonto enthält 55 Entgeltpunkte, aus denen sich eine ungeminderte Altersrente von 1392,27 € (55 persönliche EP x 25,31406 € aktueller Rentenwert) ergäbe. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente würde die geminderte Altersrente 1141,66 € (45,10 persönliche EP x 25,31406 € aktueller Rentenwert) betragen. Die Minderung der persönlichen Entgeltpunkte von 9,9 beruht auf dem verminderten Zugangsfaktor; dieser ist für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 kleiner als 1,0, also $1,0 - 0,18 (60 \times 0,003) = 0,82$.

Würde Herr Muster die zu erwartende Rentenminderung bereits Ende 2002 voll ausgleichen wollen, wären hierfür insgesamt 65.761,84 € zu zahlen. Seinem Rentenkonto wären dann 12,0732 Entgeltpunkte gutzuschreiben, die bei einer um 60 Monate vorgezogenen Altersrente 9,9 (= $12,0732 \times 0,82$) persönliche Entgeltpunkte ergeben würden.

Entgeltpunkte durch Einzahlung der Abfindungssumme aus der betrieblichen Altersversorgung.

Versicherte, die bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses für ihre unverfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung eine Abfindung erhalten haben, haben das Recht, den erhaltenen Abfindungsbetrag ganz oder teilweise zur Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung zu verwenden. Die Beitragszahlung ermöglicht allerdings nicht die Erfüllung von Wartezeiten (z. B. 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten) oder sonstigen Leistungsvoraussetzungen (z. B. 121 Pflichtbeiträge zur Zahlung der Altersrente für Frauen). Durch diese Zahlung, die nur innerhalb eines Jahres nach der Zahlung der Abfindungssumme wahrgenommen werden kann, erwirbt der Versicherte zusätzliche Entgeltpunkte, die die Rente erhöhen.

Beispiel 6:

Für eine monatliche Versorgungsleistung von 50,00 € erhält der Berechtigte einen Abfindungsbetrag von 6000 €, den er als Beitrag zur Rentenversicherung im Januar 2002 einzahlt. Für den Einzahlungsbetrag werden dem Versicherten auf seinem Rentenkonto 1,1015 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Hieraus ergäbe sich im 1. Halbjahr 2002 eine monatliche Rente von 27,88 €.

Summe der Entgeltpunkte.

Nachdem alle Entgeltpunkte für die rentenrechtlichen und sonstigen Zeiten ermittelt worden sind, werden sie für das gesamte Versicherungsleben zusammengerechnet. Die Summe der Entgeltpunkte spiegelt den Lebensarbeitsverdienst des einzelnen Versicherten wider, den er während der Erwerbsphase hatte.

Entgeltpunkte Ost.

Entgeltpunkte Ost (EP Ost) sind alle Entgeltpunkte aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet oder in den früheren deutschen Ostgebieten. Diese EP Ost werden aber genauso ermittelt wie die EP für Zeiten in den alten Bundesländern (siehe „Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beitragszeiten“), deshalb sind sie gleich hoch wie diese. Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit und Ersatzzeiten) werden im Verhältnis EP Ost : EP West verteilt, wenn Versicherte Beitragszeiten teils in den alten, teils in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben.

Versicherte, die ihr gesamtes Versicherungsleben in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben und am 18.5.1990 dort wohnten, erhalten eine Rente, die dem Rentenniveau in den neuen Bundesländern entspricht. Das „Renten-

niveau Ost“ wird erreicht, indem die EP Ost innerhalb der Rentenformel mit dem aktuellen Rentenwert Ost vervielfältigt werden (siehe hierzu auch Aktueller Rentenwert).

Haben Versicherte einen Teil ihrer Versicherungszeiten in den neuen, einen anderen Teil in den alten Bundesländern zurückgelegt, erhalten sie grundsätzlich eine Rente, die sich aus den im jeweiligen Gebiet erworbenen Rentenansprüchen zusammensetzt. Technisch erfolgt in diesen Fällen eine Mischberechnung: Die Zeiten in den alten Bundesländern erhalten EP West, die Zeiten in den neuen Bundesländern erhalten EP Ost. Aus Vertrauensschutzgründen erhalten Versicherte, die am 18.5.1990 – dem Tag der Unterzeichnung des ersten deutsch-deutschen Staatsvertrages – bereits ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, für sämtliche Zeiten (also auch für die Zeiten in den neuen Bundesländern) weiterhin EP, die mit dem derzeit noch günstigeren aktuellen Rentenwert (West) vervielfältigt werden. Diese Vergünstigung gilt allerdings nicht bei Wohnsitznahme im Ausland.

Zugangsfaktor.

Durch den Zugangsfaktor werden Vor- und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer vermieden. Denn der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich also aus der Vervielfältigung des Zugangsfaktors mit der Summe der Entgeltpunkte. Damit entsprechen bei einem Zugangsfaktor von 1,0 die persönlichen Entgeltpunkte der Summe der Entgeltpunkte. Ist der Zugangsfaktor niedriger oder höher als 1,0, sind auch die persönlichen Entgeltpunkte niedriger oder höher als die Summe der Entgeltpunkte. Im Ergebnis bewirkt der Zugangsfaktor Rentenzuschläge bzw. Rentenabschläge.

Bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor der maßgeblichen angehobenen Altersgrenze wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert. Bei Inanspruchnahme einer Altersrente erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente um einen Zuschlag von 0,5 % für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme erhöht.

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Erziehungsrente wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 % für jeden Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres vermindert. Beginnt die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, wird der Abschlag auf 10,8 % begrenzt.

Bei einer Rente wegen Todes wird in den Fällen, in denen der Versicherte als Nichtrentenbezieher vor Vollendung des 63. Lebensjahres verstorben ist, die Rente um einen Abschlag von 0,3 % für jeden Monat vor Vollendung des

63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten vermindert. Auch hier ist der Abschlag auf 10,8 % begrenzt.

Beispiele zum Zugangsfaktor.

Herr Mustermann, der am 22.4.2002 sein 65. Lebensjahr vollendet hat, nimmt seine Regelaltersrente erst ein Jahr später zum 1.5.2003 in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt sind seinem Rentenkonto insgesamt 45 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Für diese 45 Entgeltpunkte beträgt der Zugangsfaktor 1,06 ($1 + [12 \times 0,005]$). Seine persönlichen Entgeltpunkte betragen damit $45 \times 1,06 = 47,7$. Seine Regelaltersrente (und damit auch eine spätere Witwenrente) fällt mithin um 6 % höher aus.

Herr Muster, geboren am 15.12.1941, nahm die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 1.1.2002, nach den für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen damit für 60 Monate vorzeitig, in Anspruch. Sein Rentenkonto enthält 55 Entgeltpunkte, die mit dem verminderten Zugangsfaktor von 0,82 ($1,0 - [60 \times 0,003]$) vervielfältigt dann 45,1 persönliche Entgeltpunkte ergeben. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente hat Herr Muster einen Rentenabschlag von 18,0 % für die gesamte Bezugszeit der Altersrente hinzunehmen; dieser Rentenabschlag wird später auch bei einer Witwenrente berücksichtigt.

Rentenartfaktor.

Je nach dem Grund, weshalb die Rente zu leisten ist, hat sie unterschiedliche Sicherungsziele. Dieses Ziel zu erreichen ist Aufgabe des Rentenartfaktors. Renten wegen Alters und Renten wegen voller Erwerbsminderung erhalten den Rentenartfaktor 1,0.

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die von einer weiteren (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit ausgeht, erhält den Rentenartfaktor 0,5.

Hinterbliebenenrenten sollen den nach dem Tod des Versicherten entfallenden Unterhalt in unterschiedlichem Umfang sichern:

Witwenrenten und Witwerrenten sollen grundsätzlich 60 % – bei Ehegatten, die beide nach dem 1.1.1962 geboren sind, oder wenn die Ehe erst nach 2001 geschlossen wurde, 55 % – (große Witwen- und Witwerrenten), bei Hinterbliebenen unter 45 Jahren, die keine Kinder (mehr) erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, 25 % der Rente des Verstorbenen absichern (kleine Witwen- oder Witwerrenten).

Halbwaisen sollen 10 %, Vollwaisen 20 % der Rente des Verstorbenen erhalten, wobei hierzu noch besondere Zuschläge hinzukommen.

Bei Witwen- bzw. Witwerrenten in Höhe von 55 % ergeben sich zusätzliche Entgeltpunkte für vom Überlebenden erzogene Kinder, 2 Entgeltpunkte für die ersten drei Jahre der Kindererziehung, 1 Entgeltpunkt für jede weiteren drei Jahre.

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bei:

- Renten wegen Alters 1,0
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0
- Erziehungsrenten 1,0
- kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0, anschließend 0,25
- großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0, anschließend 0,6 bzw. 0,55
- Halbwaisenrenten 0,1
- Vollwaisenrenten 0,2

Soweit die gesetzliche Rentenversicherung im Bereich des Bergbaus auch die Aufgabe hat, betriebliche Zusatzleistungen abzusichern, liegen die Rentenartfaktoren grundsätzlich ein Drittel höher.

Aktueller Rentenwert.

Aktueller Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters entspricht, die aus dem Beitrag für ein Durchschnittsentgelt für ein Kalenderjahr berechnet wird. Dies sind in den alten Bundesländern 25,31406 €* (49,51 DM) und in den neuen Bundesländern 22,06224 €* (43,15 DM).

Aktueller Rentenwert Ost.

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden die persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die auf rentenrechtlichen Zeiten, und damit auf Entgeltpunkten (Ost), in den neuen Bundesländern beruhen, mit einem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt derzeit 22,06224 € (43,15 DM).*

Im Rahmen der Angleichung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern an die im bisherigen Bundesgebiet wird auch der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise an den aktuellen Rentenwert (West) angeglichen.

*Stand: 1. Halbjahr 2002.

Überschlägige Rentenberechnung.

Niemand wird heute noch seine Rente „mit der Hand“ errechnen. Gleichwohl ist für jeden interessant, mit wie viel Rente – zumindest ungefähr – er später einmal rechnen kann. Für eine solche ungefähre Berechnung müssen nicht alle Feinheiten der Rentenberechnung beachtet werden. Es geht – überschlägig – auch mit einfachen Mitteln.

Die auf den folgenden Seiten abgedruckten Ablesetabellen für die Rentenhöhe in den alten und neuen Bundesländern geben Ihnen Hilfestellung:

Sie können Ihre individuelle Rente aus Ihren Beitragszeiten überschlägig errechnen. Die ermittelte Rente wird umso genauer, je dichter Ihr Versicherungsleben mit Beiträgen belegt ist. Besonderheiten der Rentenberechnung wie z. B. Kindererziehungszeiten oder beitragsfreie Zeiten sind nicht berücksichtigt.

Ermitteln Sie die monatliche Altersrente in folgenden Schritten.

1. Schritt: Stellen Sie in Abständen von fünf Jahren das maßgebliche Arbeitsentgelt fest: Beginnen Sie mit dem 5. Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung

■ in den alten Bundesländern:

Entnehmen Sie die maßgeblichen Entgelte Ihren Aufrechnungsbescheinigungen, sonstigen Entgeltbescheinigungen oder dem Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers.

■ in den neuen Bundesländern:

Die zugrunde zu legenden Entgelte ergeben sich aus dem Sozialversicherungsausweis. Ist dort ein Verdienst bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Sozialpflichtversicherung eingetragen (vor dem 1.3.1971 jährlich 7200, monatlich 600, täglich 20 Mark) und lag der tatsächliche Verdienst darüber, ist der – vom Arbeitgeber bescheinigte – höhere Verdienst maßgebend.

2. Schritt: Errechnen Sie für jedes dieser Jahre den Entgeltpunktwert, indem Sie es durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten für das gleiche Jahr teilen (siehe Tabelle am Anfang des Kapitels 9 „Rentenberechnung“).

- In den neuen Bundesländern ist vorher ein Zwischenschritt erforderlich: Das festgestellte Entgelt ist mit dem zutreffenden Umrechnungsfaktor (s. Tabelle „Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beitragszeiten“) auf „Westniveau“ hochzurechnen.

3. Schritt: Teilen Sie die Summe der ermittelten Entgeltpunkte durch die Anzahl der Jahre, für die Sie Entgeltpunkte ermittelt haben. Das Ergebnis ist der durchschnittliche Entgeltpunktwert.

4. Schritt: Ausgehend von diesem durchschnittlichen Entgeltpunktwert benutzen Sie die Ablesetabelle A für die alten Bundesländer oder Ablesetabelle B für die neuen Bundesländer.

- Ermitteln Sie, wie viel Jahre Sie insgesamt mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben und noch bis zum Ende Ihrer Beschäftigung belegen werden. Gehen Sie mit dieser Anzahl in die linke senkrechte Spalte.
- Auf der Höhe dieser Zahl finden Sie die Rente eines Durchschnittsverdieners (Entgeltpunktwert 1,0). Multiplizieren Sie diesen Betrag mit Ihrem eigenen durchschnittlichen Entgeltpunktwert. Das Ergebnis ist Ihre monatliche Altersrente.
- Die Höhe anderer Rentenarten ermitteln Sie, indem Sie einen Prozentsatz des abgelesenen Rentenbetrags errechnen:
 - a) Rente wegen voller Erwerbsminderung = genauso hoch wie die Altersrente
 - b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung = $1/2$ der Altersrente
 - c) Erziehungsrente = genauso hoch wie die Altersrente
 - d) große Witwenrente = 55 % der Altersrente (ggf. plus Zuschläge an EP für Kindererziehung – s. Punkt 6 „Hinterbliebenenrenten“)
 - e) kleine Witwenrente = 25 % der Altersrente
- Die ermittelte Rente ist der Betrag ohne Berücksichtigung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Eigenanteil hierfür muss noch vom ermittelten Rentenbetrag abgezogen werden.

Beispiel für die Ermittlung der überschlägigen Rente.

1. Schritt: Aufnahme der ersten Beschäftigung: 1958.

Folgende Verdienste in den alten Bundesländern in 5-Jahres-Abständen sind maßgebend:

1960	6920 DM
1965	8330 DM
1970	14.765 DM
1975	26.760 DM
1980	30.123 DM
1985	37.780 DM
1990	44.885 DM

2. Schritt: Ermittlung der Entgeltpunkte.

Jahr	Individuelles Entgelt		Durchschnitts-entgeltpunkte		Entgeltpunkte
1960	6920	:	6101	=	1,1342
1965	8330	:	9229	=	0,9026
1970	14.765	:	13.343	=	1,1066
1975	26.760	:	21.808	=	1,2271
1980	30.123	:	29.485	=	1,0216
1985	37.780	:	35.286	=	1,0707
1990	44.885	:	41.946	=	1,0701
Summe				=	7,5329

3. Schritt: Ermittlung des durchschnittlichen Entgeltpunktwerts: 7,5329 EP : 7 Jahre = 1,0761

4. Schritt: Von 1958 bis zum voraussichtlichen Ende des Arbeitslebens im Jahre 2002 liegen 45 Beitragsjahre.

Ablesen der monatlichen Altersrente eines Durchschnittsverdieners bei 45 Beitragsjahren = 1139,13 €.

Diesen Betrag multiplizieren Sie mit dem eigenen durchschnittlichen Entgeltpunktwert: 1139,13 € x 1,0761 = 1225,82 €.

Ergebnis: Bei 45 Beitragsjahren ergibt sich zzt. eine überschlägige Altersrente von 1225,82 €.

Nachteilsausgleich für in der ehemaligen DDR politisch Verfolgte.

Das am 1.7.1994 in Kraft getretene Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen aufgrund politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR. Hierzu gehört auch der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die in der Zeit vom 8.5.1945 bis 2.10.1990 in der ehemaligen DDR aufgrund politischer Verfolgung in ihrem Beruf oder einem Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit oder die mit Beginn der Ausbildung angestrebte berufliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt werden konnte oder ein geringeres Einkommen als bisher erzielt wurde. Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind

- zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung,
- Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
- rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen und
- andere politische Verfolgungsmaßnahmen (z. B. Herabstufung oder Kündigung).

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung ist darauf gerichtet, den Versicherten so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten. Für Zeiten der politischen Verfolgung ist deshalb das Recht anzuwenden, das ohne die Verfolgung anzuwenden gewesen wäre.

Altersrente eines Durchschnittsverdieners

Tabelle 1 A Alte Bundesländer
Ableseergebnis monatliche Punkte in Euro*

Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners	Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners
5	126,57	28	708,79
6	151,88	29	734,11
7	177,20	30	759,42
8	202,51	31	784,74
9	227,83	32	810,05
10	253,14	33	835,36
11	278,45	34	860,68
12	303,77	35	885,99
13	329,08	36	911,31
14	354,40	37	936,62
15	379,71	38	961,93
16	405,02	39	987,25
17	430,34	40	1012,56
18	455,65	41	1037,88
19	480,97	42	1063,19
20	506,28	43	1088,50
21	531,60	44	1113,82
22	556,91	45	1139,13
23	582,22	46	1164,45
24	607,54	47	1189,76
25	632,85	48	1215,07
26	658,17	49	1240,39
27	683,48	50	1265,70

Tabelle 1 B Neue Bundesländer
Ableseergebnis monatliche Punkte in Euro*

Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners	Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners
5	110,31	28	617,74
6	132,37	29	639,80
7	154,44	30	661,87
8	176,50	31	683,93
9	198,56	32	705,99
10	220,62	33	728,05
11	242,68	34	750,12
12	264,75	35	772,18
13	286,81	36	794,24
14	308,87	37	816,30
15	330,93	38	838,37
16	353,00	39	860,43
17	375,06	40	882,49
18	397,12	41	904,55
19	419,18	42	926,61
20	441,24	43	948,68
21	463,31	44	970,74
22	485,37	45	992,80
23	507,43	46	1014,86
24	529,49	47	1036,93
25	551,56	48	1058,99
26	573,62	49	1081,05
27	595,68	50	1103,11

*1 Entgeltspunkt = 25,31406 € (Stand: 2002).

1. Rentenberechnung nach dem SGB VI. Bei der Rentenberechnung nach dem SGB VI werden Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt. Sie erhalten einen Wert, der dem Durchschnittsverdienst eines nicht verfolgten Versicherten mit vergleichbarer Qualifikation und im vergleichbaren Wirtschaftsbereich entspricht, soweit der Verfolgte ihm zumutbare Beitragsmöglichkeiten genutzt hat. Mindestens aber erhalten die Verfolgungszeiten den Wert, der dem Durchschnitt aus allen Beiträgen – mit Ausnahme der Verfolgungszeiten – entspricht. In einer weiteren Vergleichsberechnung ist anstelle der bisher für Verfolgungszeiten angerechneten Tabellenwerte die letzte individuelle Entgeltposition vor dem Beginn der politischen Verfolgung über den Verfolgungszeitraum fortzuschreiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Diese Entgeltposition wird – je nach Günstigkeit – aus den Pflichtbeiträgen der letzten zwölf Kalendermonate oder der letzten 36 Kalendermonate einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit oder aufgrund von freiwilligen Beiträgen vor Beginn der Verfolgungszeit ermittelt. Durch diese weitere Vergleichsberechnung wird erreicht, dass der Versicherte mindestens die Rente bekommt, die er bei Weiterführung seiner beruflichen Tätigkeit ohne die Verfolgung erreicht hätte. Die seit 1.7.2001 geltende Neuregelung begünstigt insbesondere die durch Verfolgungsmaßnahmen beruflich Benachteiligten, die aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation auch in der DDR überdurchschnittliche Entgelte erzielt haben und weiter erzielt hätten, wenn sie nicht politisch verfolgt worden wären.

Personen, die bereits als Schüler verfolgt waren, können einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nicht erhalten. Weil sie jedoch wegen ihrer politischen Verfolgung regelmäßig längere Zeit für die Erlangung des von ihnen angestrebten Schulabschlusses benötigt haben als andere, wird mit der im 2. AAÜG-Änderungsgesetz enthaltenen Neuregelung die Anzahl anrechnungsfähiger Ausbildungsjahre von drei auf sechs Jahre erhöht.

Der Nachteilsausgleich nach dem SGB VI erfolgt für Personen

- mit Rentenbeginn nach 1991,
- die am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften der alten Bundesländer berechnete Rente hatten oder
- die am 31.12.1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes hatten, für die aber eine Neuberechnung nach dem SGB VI vorgesehen ist (z. B. ehemalige Zusatz- oder Sonderversorgte).

2. Rentenberechnung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets. Für Personen, die am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht berechnete Rente hatten, sowie für Personen, die am 18.5.1990 in den neuen Bundesländern wohnten und deren Rente in der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1996 beginnt, ist der Nachteilsausgleich zunächst nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets durchzuführen. Danach ist diese Rente mit der Rente nach dem SGB VI zu vergleichen und ggf. ein Zuschlag zu zahlen. Bei der Rentenberechnung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets werden Verfolgungszeiten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und ab 1.3.1971 als Beitragszeiten zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) berücksichtigt.

Sie erhalten dabei einen Wert, der sich an dem Durchschnittsverdienst eines nicht verfolgten Versicherten mit vergleichbarer Qualifikation und im vergleichbaren Wirtschaftsbereich orientiert. Nach der seit 1.7.2001 geltenden Neuregelung ist aber auch in diesen Fällen zu prüfen, ob sich eine höhere Rente ergibt, wenn die letzte individuelle Entgeltposition über den Verfolgungszeitraum fortgeschrieben wird. Diese Entgeltposition wird aus den Pflichtbeiträgen der letzten zwölf Monate oder, wenn es günstiger ist, aus den letzten 36 Kalendermonaten einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit oder aufgrund von freiwilligen Beiträgen vor Beginn der Verfolgungszeit ermittelt.

3. Durchführung des Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung wird von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag des Berechtigten rückwirkend für die gesamte Zeit des Rentenbezugs, frühestens aber ab 1.7.1990 durchgeführt.

Die Durchführung setzt voraus, dass von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt ist, aus der sich u. a. auch die für die Durchführung maßgeblichen Angaben ergeben. Der Antrag für den Nachteilsausgleich konnte von dem Versicherten selbst nur bis zum 31.12.2001 bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt werden. Bis Dezember 2006 kann ein solcher Antrag auf berufliche Rehabilitation nur noch von dem für den Versicherten zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden, wenn sich aus den Angaben des Versicherten Anhaltspunkte ergeben, die eine politische Verfolgung vermuten lassen.

Der Anspruch auf die zum 1.7.2001 mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz eingeführten Leistungsverbesserungen wird für beruflich Rehabilitierte, die bereits Rente beziehen, auf Antrag geprüft. Der Antrag auf Neuberechnung der Rente ist bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

10. Hinzuverdienst.

Die Renten stellen den Ersatz für ausgefallene Verdienste oder Unterhaltsleistungen dar. Werden neben der Rente zusätzliche Erwerbs- oder Erwerb ersatz-einkommen bezogen, so bestehen für die Versichertenrenten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen und für die Renten wegen Todes die Einkommensanrechnung.

Altersrenten.

Bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten neben einer Altersrente ist es von Bedeutung, ob das 65. Lebensjahr schon vollendet wurde oder nicht und ob eine Voll- oder Teilrente bezogen wird.

Regelaltersrenten.

Allein bei der Regelaltersrente bestehen keine Einschränkungen bei einem Hinzuverdienst. Vom vollendeten 65. Lebensjahr an darf ohne Verlust oder Minderung zur Rente hinzuverdient werden. Auf die Art der Altersrente kommt es dabei nicht an.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres darf neben einer Altersrente nur eingeschränkt hinzuverdient werden. Wer eine Vollrente in Anspruch nimmt, darf nur einen Hinzuverdienst bis zu brutto 325 € erzielen. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein zweimaliges Überschreiten bis zum Doppelten dieses Betrages (z. B. durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zulässig.

Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht zum Wegfall der Rente. Die Rente ist vielmehr in die Teilrente umzuwandeln, deren Hinzuverdienstgrenze noch eingehalten wird.

Die Altersrentner sind deshalb verpflichtet, das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Auch Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können während des Rentenbezugs in bestimmtem Umfang noch arbeiten und Geld hinzuverdienen, ohne ihre Rente zu verlieren. Allerdings sind hinsichtlich der Höhe des Verdienstes Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, die nicht überschritten werden dürfen. Ein zweimaliges Überschreiten bis zum Doppelten der genannten Hinzuverdienstgrenzen im Kalenderjahr (z. B. durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ist zulässig. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht das Vorruhestandsgeld gleich. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

- eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es den entsprechenden Pflegegeldbetrag nicht übersteigt,
- ein Behinderter in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhält.

Für Personen, die am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten, und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31.12.1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gelten die Hinzuverdienstgrenzen nicht.

Hat sich der Gesundheitszustand der Rentnerin/des Rentners entschieden gebessert, kann die Rente entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rentenversicherungsträger, dem jede Arbeitsaufnahme mitgeteilt werden soll.

Renten wegen Todes.

Bei den Renten wegen Todes gibt es keine Hinzuverdienstgrenzen, die den Anspruch auf die Rente gefährden können. Allerdings wird auf die Rente wegen Todes das eigene Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen und ggf. Vermögenseinkommen des Rentenbeziehers zu einem bestimmten Teil angerechnet.

Die Anrechnung kann zur Folge haben, ein entsprechend hohes eigenes Einkommen vorausgesetzt, dass die Rente wegen Todes nicht mehr zu zahlen ist. Damit ist aber noch nicht der Anspruch auf diese Rente weggefallen. Reduziert sich das Einkommen wieder, ist auch die Rente wegen Todes wieder zu zahlen.

Allgemeine Hinzuverdienstgrenzen in der Rentenversicherung

Rentenarten	Hinzuverdienstgrenze in €/Monat	
Altersrenten	West	Ost
Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr	Keine Einschränkung	
Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres		
Vollrente	325,00 €	325,00 €
Teilrente von 2/3	444,26 €	387,19 €
Teilrente von 1/2	664,49 €	579,13 €
Teilrente von 1/3	884,73 €	771,08 €
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (bei Rentenbeginn ab 2001)		
	West	Ost
Rente wegen voller Erwerbsminderung		
in voller Höhe	325,00 €	325,00 €
in Höhe von 3/4	592,35 €	516,26 €
in Höhe von 1/2	786,00 €	685,03 €
in Höhe von 1/4	979,65 €	853,81 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		
in voller Höhe	786,00 €	685,03 €
in Höhe von 1/2	979,65 €	853,81 €
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (bei Rentenbeginn vor 2001)		
	West	Ost
Erwerbsunfähigkeitsrente	325,00 €	325,00 €
Berufsunfähigkeitsrente		
in voller Höhe	664,49 €	579,13 €
in Höhe von 2/3	885,99 €	772,18 €
in Höhe von 1/3	1107,49 €	965,22 €

Mit Ausnahme der auf 325 € festgesetzten Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich um allgemeine Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen **mindestens** hinzuverdient werden kann. Darüber hinaus gibt es individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen.

Witwen- und Witwerrenten.

Die Witwen- oder Witwerrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn das eigene Erwerbseinkommen (z. B. aus einer Beschäftigung), Erwerbsersatz Einkommen (z. B. die eigene Rente, das Kranken- oder Arbeitslosengeld) und (nach neuem Recht) Vermögenseinkommen (z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrags oder aus Vermietung und Verpachtung nach Abzug der Werbungskosten) einen Freibetrag nicht übersteigt.

Der Freibetrag beträgt seit 1.7.2001 monatlich

- in den alten Bundesländern 668,29 € und
- in den neuen Bundesländern 582,44 €.

Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um monatlich

- in den alten Bundesländern 141,76 € und
- in den neuen Bundesländern 123,55 €.

Ist das eigene Einkommen höher als der Freibetrag, werden 40 % des übersteigenden Betrages auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Das eigene Einkommen wird nur in Höhe des Betrages angerechnet, der dem Hinterbliebenen tatsächlich zur Verfügung steht. Aus diesem Grund müssen Einkommen noch von „Brutto-“ in „Nettoeinkommen“ umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind gesetzliche pauschale Abzugsbeträge vorgesehen, die für die jeweilige Einkommensart der durchschnittlichen Steuerbelastung bzw. dem Prozentsatz der Sozialabgaben entsprechen. So wird beispielsweise gekürzt:

- Verdienst aus eigener Beschäftigung pauschal um 40 %
- eigene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung pauschal um den von Rentnern zu tragenden Eigenanteil für die Kranken- und Pflegeversicherung
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (Einnahmen nach Abzug der Werbungskosten) pauschal um 25 %

Bestimmte staatliche Leistungen wie z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld sowie Leistungen für Kinder werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt.

Leistungen aus der neuen staatlich geförderten Eigenvorsorge werden bei der Einkommensanrechnung ebenfalls nicht berücksichtigt. Sie sind ja gerade dazu bestimmt, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern.

Beispiel 1:

Beide Ehegatten beziehen in den alten Bundesländern eine Altersrente, der Mann in Höhe von 1000 € netto, die Frau in Höhe von 750 € netto. Der Mann verstirbt, Kinder wurden nicht erzogen.

- Die Witwe erhält weiterhin ihre Altersrente von 750 €.
- Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 % der Altersrente des verstorbenen Mannes = 550 €.
Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Freibetrag von 668,29 € um 81,71 €. Davon werden 40 % = 32,68 € auf die Witwenrente angerechnet.
- Der Witwe verbleiben somit neben der eigenen Altersrente von 750 € noch 517,32 € Witwenrente.
- Hätte die Witwe daneben noch Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 € monatlich, käme nach Kürzung um einen pauschalen Abzug von 25 % = 62,50 € monatlich noch 187,50 € anrechenbares Einkommen hinzu. Von diesen 187,50 € monatlich würden 40 %, also 75 €, angerechnet, sodass der Witwe neben der eigenen Altersrente von 750 € noch eine Witwenrente in Höhe von 442,32 € verbliebe.

Beispiel 2:

Beide Ehegatten leben in den neuen Bundesländern. Der Mann hat eine Rentenanwartschaft von 1000 € erworben. Der Mann verstirbt im Alter von 63 Jahren. Die Witwe mit zwei waisenrentenberechtigten Kindern ist noch berufstätig und verdient monatlich brutto 950 €.

- Die Witwe bezieht weiterhin ihren eigenen Verdienst von 950 €.
- Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 % aus der Rentenanwartschaft des verstorbenen Mannes = 550 €. Hinzu kommen 2 Entgeltpunkte für das erste und 1 Entgeltpunkt für das zweite Kind ($22,06 \times 3 = 66,18$ €). Die Gesamtrente beträgt also 616,18 €. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.

- Der maßgebende Freibetrag beträgt 829,54 € (582,44 € + 2 Kinderfreibeträge zu je 123,55 €).
- Das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Freibetrag nicht. Denn das durch Kürzung um einen pauschalen Abzug von 40% von brutto auf netto umgerechnete Einkommen der Witwe beträgt 950 € abzüglich 40% = 570 €.
- Der Witwe verbleiben somit neben dem eigenen Einkommen noch 616,18 € Witwenrente.

Waisenrenten.

Bei Waisenrenten für über 18 Jahre alte Waisen erfolgt eine Einkommensanrechnung wie bei Witwen oder Witwern. Der Freibetrag beträgt für die Waisen ab 1.7.2001 monatlich

- in den alten Bundesländern 445,53 € und
- in den neuen Bundesländern 388,30 €.

Das anrechenbare Nettoeinkommen der Waise, das diesen Freibetrag übersteigt, wird – entsprechend der Einkommensanrechnung bei Witwen und Witwern – zu 40% auf die Waisenrente angerechnet. Als anrechenbares Einkommen bei Waisen kommt vor allem die Ausbildungsvergütung und das Erwerbseinkommen aus einer Nebenbeschäftigung in Frage.

Erziehungsrenten.

Für die Erziehungsrenten gelten dieselben Vorschriften und dieselben Freibeträge wie bei Witwen- und Witwerrenten.

Übergangsrecht.

Für Hinterbliebenenrenten, die nach altem Recht berechnet werden, gelten aus Besitzschutzgründen für bestimmte Einkommensarten weiterhin die früheren pauschalen Abzugsbeträge, die allerdings entsprechend der Entwicklung der Belastung mit Steuern und Abgaben weiter fortgeschrieben wurden.

11. Fremdrechtenrecht.

Seit Ende des 2. Weltkrieges sind Millionen Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler aus den Ländern Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Die Rentenansprüche dieser Personen regelt das Fremdretenrechtsgesetz (FRG) von 1960. Ziel des Fremdretenrechts ist die Eingliederung der betroffenen Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Aufgrund der tief greifenden politischen Veränderungen in den Ländern Osteuropas und der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3.10.1990 wurden umfangreiche Änderungen des Fremdretenrechtsgesetzes notwendig. Das Fremdretenrechtsgesetz gilt seit 1992 auch in den neuen Bundesländern. Das Fremdretenrecht gilt für einen genau festgelegten Personenkreis. Dieser wird danach in die gesetzliche Rentenversicherung integriert, indem die Personen so gestellt werden, als ob sie ihr Erwerbsleben im alten Bundesgebiet zurückgelegt hätten. Das Fremdretenrecht ist so ausgestaltet, dass die Eingliederung so gerecht wie möglich erfolgt.

Die Anrechnung und Bewertung der im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten richtet sich ab 1992 nicht mehr nach dem Fremdretenrechtsgesetz, sondern nach dem allgemeinen Rentenrecht (SGB VI). Für Versicherte, die vor 1937 geboren sind und die am 18.5.1990 in den alten Bundesländern wohnten, werden die Beitragszeiten in der ehemaligen DDR aber noch im Rahmen des Vertrauensschutzes nach dem alten Fremdretenrecht bewertet, sofern sie nicht Angehörige eines Zusatz- oder Sonderversorgungssystems waren.

Berechtigter Personenkreis.

Folgende Personen sind einbezogen.

Anerkannte Vertriebene weisen sich durch einen Bundesvertriebenenausweis A oder B aus. Anstelle des Bundesvertriebenenausweises erhalten Antragsteller ab 1.1.1994 auf Anforderung eine entsprechende Bescheinigung.

Vertriebene sind Personen, die ihren Wohnsitz in den ehemals deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937 hatten und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren haben.

Als Vertriebene gelten auch Personen, die, ohne selbst deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen ihren Wohnsitz verloren haben.

Ferner gehören hierzu auch folgende Personenkreise.

Aussiedler ist, wer nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, aber vor dem 1.1.1993 die ehemaligen deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat. Achtung: Hierzu gehören nicht Personen, die erst nach dem 8.5.1945 in diesen Gebieten ihren Wohnsitz genommen hatten.

Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger, der Estland, Lettland, Litauen oder die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten in der Bundesrepublik Deutschland seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass er an bestimmten Stichtagen in den genannten Gebieten seinen Wohnsitz hatte.

Personen aus den übrigen Aussiedlungsgebieten, z. B. aus Rumänien, werden nur dann als Spätaussiedler anerkannt, wenn sie darüber hinaus glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen unterlagen.

Spätaussiedler erhalten zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft auf Antrag eine Bescheinigung. Nichtdeutsche Ehegatten von Spätaussiedlern können nicht als Spätaussiedler anerkannt werden und können daher keine FRG-Renten aus ihren eigenen Versicherungszeiten erhalten. Bei Hinterbliebenenrenten werden Zeiten nach dem FRG aus der Versicherung der verstorbenen Person nur dann berücksichtigt, wenn auch diese den Status eines Spätaussiedlers hatte.

Weitere Personen, die ebenfalls zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind um weitere Personen ergänzt, und zwar um

- Deutsche, die ihren ausländischen Versicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen können für ihre Beitragszeiten bis zum 8.5.1945.
- Angehörige des Judentums, die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehören.
- Deutsche, die nach Kriegsende zur Arbeitsleistung ins Ausland verbracht wurden.

Anrechenbarkeit von Zeiten.

Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger zurückgelegt wurden, stehen den Beitragszeiten im Bundesgebiet gleich.

Beiträge, die während des Bezugs einer Altersrente im Herkunftsgebiet entrichtet wurden, sind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Versichertenrente im Bundesgebiet anrechenbar.

Als Beitragszeiten werden ferner angerechnet Zeiten des Wehrdienstes bei den Armeen der Herkunftsländer ab dem 9.5.1945 sowie Zeiten der Kindererziehung.

Außer den Beitragszeiten können auch Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden. Das gilt für Beschäftigungen nach dem vollendeten 17. Lebensjahr in den wichtigsten Vertreibungsgebieten, für die dort keine Beiträge gezahlt wurden, die aber nach dem am 1.3.1957 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht zur Anrechnung von Beitragszeiten geführt hätten. Zusätzlich müssen aber noch einige weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Ersatzzeiten werden nach den allgemeinen Bestimmungen berücksichtigt (siehe Ersatzzeiten im Kapitel 8). Für Berechtigte nach dem FRG sind von besonderer Bedeutung die Zeiten der Internierung und des Festgehaltenwerdens in den Herkunftsländern sowie die Zeiten der Vertreibung.

Zeiten, in denen eine Beitragszeit im Herkunftsland durch Krankheit, Schwangerschaft oder Arbeitslosigkeit unterbrochen wurde, sind Anrechnungszeiten.

Ebenso werden Zeiten der Schulausbildung unter denselben Voraussetzungen wie im Inland als Anrechnungszeiten berücksichtigt.

Der Bezug einer Versichertenrente im Herkunftsland ist einer deutschen Rentenbezugszeit gleichgestellt.

Bewertung der Zeiten.

Ziel des Fremdrentenrechts ist es, die berechtigten Personen so zu stellen, als ob sie ihr Versicherungsleben in Deutschland verbracht hätten.

Die Vorschriften des Fremdrentenrechts sehen keine Umrechnung der in fremder Währung gezahlten Beiträge vor. Zur Ermittlung der Werte werden die berechtigten Personen fünf Qualifikationsgruppen und 23 Wirtschaftsbereichen zugeordnet. Für Männer und Frauen gibt es dabei keine getrennten Werte. Um eine Besserstellung gegenüber einheimischen Versicherten zu vermeiden, erfolgt jedoch die Eingliederung auf der Grundlage des Lohnniveaus einer strukturschwachen Region.

Dies wird über einen 40-prozentigen Pauschalabschlag der anzurechnenden Entgelte gesteuert.

Außerdem werden für Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht sind, die Werte um ein Sechstel gekürzt. Für Personen, die nach dem 6.5.1996 in die Bundesrepublik Deutschland als Spätaussiedler eingereist sind, wird der Rentenanteil aus FRG-Zeiten auf einen an der Eingliederungshilfe orientierten Betrag, bei Ehepaaren und eheähnlichen Gemeinschaften auf das 1,6fache dieses Betrages begrenzt. Es können höchstens 25 Entgeltpunkte bei Einzelpersonen und 40 Entgeltpunkte der Renten von Ehepaaren und eheähnlichen Gemeinschaften auf FRG-Zeiten beruhen.

Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen.

Das am 8.12.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit sieht vor, dass jeder Vertragsstaat Rentenleistungen nur aus den nach seinen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zahlt. Für den, der bereits vor 1991 von Polen nach Deutschland gezogen ist, gilt beim Aufenthalt in Deutschland aus Gründen des Vertrauensschutzes noch das frühere Abkommen vom 9.10.1975, das die polnischen Zeiten wie beim FRG in das deutsche Rentenrecht eingliedert.

Rentenzahlung aus FRG-Zeiten ins Ausland.

- Deutschen, die nach dem 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben oder noch nehmen, wird ihre Rente grundsätzlich ohne Berücksichtigung der FRG-Beitragszeiten ins Ausland gezahlt.
- Deutschen, die vor dem 19.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im damaligen Bundesgebiet hatten und ihn als Rentner vor dem 1.1.1991 ins Ausland verlegt haben, wird die Rente auch aus den FRG-Beitragszeiten in vollem Umfang ins Ausland gezahlt.
- An Deutsche, die vor dem 19.5.1950 geboren sind und vor dem 19.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, wird die Rente für FRG-Beitragszeiten nur in dem Umfang ins Ausland gezahlt, in dem auch gleichwertige Bundesgebiets-Beitragszeiten vorhanden sind.
- Gleiches gilt auch für Nichtdeutsche, soweit sie aufgrund zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen Deutschen gleichgestellt sind.

12. Zusatz- und Sonderversorgung.

Anwartschaftsüberführung.

Die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag, wonach überhöhte Leistungen zu begrenzen und ungerechtfertigte Ansprüche zu beseitigen sind, bestimmt das AAÜG einzelne Personengruppen, bei denen das Arbeitsentgelt nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sondern nur in geringerem Umfang zu berücksichtigen ist. Die Überführung in eine dynamische Rente nach dem Sozialgesetzbuch erfolgte zum 31.12.1991 vorläufig durch eine pauschale Umwertung (außer MfS/AfNS). Der bisherige Zahlbetrag war besitzgeschützt, jedoch nicht dynamisch.

Mit dem 1. AAÜG-ÄndG wurden die Regelungen zur Einkommensbegrenzung mit Wirkung vom 1.1.1997 an neu geordnet. Außerdem wurde der Besitzschutz für Bezieher von Hinterbliebenenrenten auf den 31.12.1996 verlängert.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28.4.1999 über mehrere Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden entschieden, die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zum Gegenstand hatten.

Das 2. AAÜG-ÄndG setzt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu diesem Bereich um. Die Novellierung des Rechts orientiert sich an den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Aus diesem Grund ist auch die noch bestehende Entgeltbegrenzung für besondere Personengruppen mit besonders hohem Einkommen, die nicht unmittelbar Gegenstand des verfassungsrechtlichen Verfahrens war, nicht aufgehoben worden.

Die Neuregelungen treten innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist in Kraft.

Nachzahlungen erfolgen für die Zeit vor dem 1.5.1999 nur in den Fällen, in denen ein Überführungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist.

Die Neuregelungen.

- Die in verfassungskonformer Auslegung geforderte Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages wird mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt.
- Der Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge wird vom 31.12.1993 auf den Zeitraum bis 30.6.1995 ausgedehnt.
- Die sog. vorläufige Zahlbetragsbegrenzung wird für die „nicht systemnahen“ Zusatzversorgungssysteme aufgehoben; die Zahlbetragsbegrenzung für Sonderversorgungs- und „systemnahe“ Zusatzversorgungssysteme bleibt dagegen bestehen.
- Die Entgeltbegrenzung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS wird von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts angehoben.
- Die Neuberechnung von Bestandsrenten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wird im Wege der Vergleichsberechnung vorgenommen. Neben dem individuellen Versicherungsverlauf wird eine Zwanzig-Jahres-Zeitraum-Betrachtung in Anlehnung an die Rentenberechnung der sonstigen Bestandsrentner vorgenommen. Die höhere Leistung wird gezahlt.

13. Altersteilzeit.

Das Konzept der reduzierten Arbeitszeit.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 55 Jahren, die ihre bisherige Arbeitszeit auf 50 % reduzieren, bekommen mindestens 70 % des bisherigen pauschalieren Nettoentgelts vom Arbeitgeber weitergezahlt. In vielen Branchen und Firmen gibt es tarifvertragliche Regelungen, die z. T. ein höheres Nettoentgelt vorsehen.

Voraussetzungen.

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ab Alter 55.
- Zzt. vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt.
- Während der letzten fünf Jahre drei Jahre lang in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig beschäftigt.
- Arbeitszeit wird auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert. Sie müssen auch nach der Verminderung der Arbeitszeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, also mehr als geringfügig beschäftigt sein.
- Der frei gewordene Arbeitsplatz soll durch einen beim Arbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen oder einen Ausgebildeten wiederbesetzt werden.
- Die Wiederbesetzung ist auch auf einem Arbeitsplatz möglich, der durch innerbetriebliche Umsetzung im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist.
- Mehrere Altersteilzeit-Arbeitsplätze können in Vollzeit zusammengefasst wiederbesetzt werden.
- Die Wiederbesetzung ist Voraussetzung für eine Förderung durch das Arbeitsamt. Kann nach vier Jahren nicht mehr wiederbesetzt werden, läuft die Förderung allerdings weiter.

Spätester Termin für den Beginn mit der Altersteilzeit ist der 31.12.2009.

Die Förderung erlischt:

- wenn die Altersteilzeit beendet ist
- ab Alter 65
- wenn der Arbeitnehmer eine ungeminderte Altersrente beanspruchen kann
- wenn der Arbeitnehmer eine geminderte Altersrente tatsächlich bezieht
- wenn der Anspruch auf Leistungen wegen einer Nebenbeschäftigung oder Mehrarbeit des älteren Arbeitnehmers für mindestens 150 Kalendertage geruht hat
- wenn bereits sechs Jahre gefördert wurde

Vorteile für das Unternehmen.

Wissen, Können und Erfahrung älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben für das Unternehmen erhalten.

Die Arbeitszeit kann nach den Bedürfnissen des Unternehmens verteilt werden:

- täglich verminderte Stundenzahl oder
- bestimmte Tage der Woche oder
- wöchentlicher Wechsel oder
- monatlicher Wechsel. Bedingung: durchschnittlich halbierte Jahresarbeitszeit
- zusätzliche Möglichkeit bei tarifvertraglicher Regelung: bis zu fünf Jahre wie bisher weiterbeschäftigen, danach bis zu fünf Jahre freistellen und mindestens sechs Jahre Altersteilzeitentgelt zahlen
- Ohne eine tarifliche Regelung ist eine blockweise Unterteilung des Gesamtzeitraums von bis zu drei Jahren in eine Arbeits- und Freistellungsphase möglich

Die Wiederbesetzung auf einem durch innerbetriebliche Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz eröffnet interessante Möglichkeiten des „Nachrückens“.

Das Arbeitsamt ersetzt dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag von 20 % auf das Teilzeitentgelt (bzw. die Aufstockung auf 70 % des bisherigen pauschalisierten Nettoeinkommens) und die Differenz zu 90 % der Rentenversicherungsbeiträge bis zu sechs Jahre lang.

Vorteile für ältere Mitarbeiter/innen.

- Langsames Gleiten in den Ruhestand
- Bei halber Arbeitszeit mindestens 70 % des pauschalierten Nettoverdienstes, den sie bei der bisherigen Arbeit hätten
- Mindestens 90 % der Rentenbeiträge, die bei der bisherigen Arbeit entrichtet würden
- Unterschiedliche Möglichkeiten zur Verteilung der Arbeitszeit

Die Möglichkeiten nutzen.

Ziel des Altersteilzeitgesetzes ist es einerseits, älteren Mitarbeitern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand und andererseits die Beschäftigung von Arbeitslosen oder von Ausgebildeten zu ermöglichen, die ihre Berufsausbildung öfter ohne Einstellungsmöglichkeit abschließen. Deshalb ist die Wiederbesetzung des frei werdenden Altersteilzeitplatzes ein zentrales Anliegen der Regelung. Das Gesetz lässt bei der Erfüllung der Wiederbesetzungsvoraussetzungen verschiedene Möglichkeiten zu.

Ein Beispiel:

die innerbetriebliche Umsetzung. Hier wird der frei gewordene Arbeitsplatz eines Altersteilzeitmitarbeiters dadurch wiederbesetzt, dass andere Mitarbeiter nachrücken, bis am Ende der wiederbesetzte Arbeitsplatz für einen Arbeitslosen oder einen Ausgebildeten an die Reihe kommt. Dabei muss ein Zusammenhang zwischen Altersteilzeitarbeitsplatz und wiederbesetztem Arbeitsplatz, also eine Umsetzungskette, bestehen. Allerdings ist der Nachweis einer Umsetzungskette zwischen dem in Altersteilzeit gehenden Mitarbeiter und dem neu eingestellten Mitarbeiter nicht zwingend erforderlich. Zulässig ist eine funktionsbereichsbezogene Betrachtungsweise. Bei Arbeitgebern mit bis zu 50 Arbeitnehmern wird unwiderleglich vermutet, dass der entweder arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer oder der Ausgebildete auf dem frei gemachten oder durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz aus Anlass der Altersteilzeit des älteren Mitarbeiters beschäftigt wird. Gleiches gilt bei der Einstellung eines Auszubildenden.

So kann man es umsetzen: Der Buchhaltungsleiter im Alter von 60 Jahren und ein Sachbearbeiter im Alter von 55 Jahren gehen mit Einverständnis des Arbeitgebers in Altersteilzeit. Der Gruppenleiter Debitoren übernimmt Teilaufgaben des Buchhaltungsleiters, die dem halben frei werdenden Arbeitsplatz entsprechen.

Dafür übernimmt ein Sachbearbeiter teilweise Aufgaben des Gruppenleiters Debitoren. Dieser auf Sachbearbeiterebene frei werdende halbe Arbeitsplatz wird mit dem halben Arbeitsplatz des anderen Sachbearbeiters, der ebenfalls in Altersteilzeit geht, zu einem Vollzeitarbeitsplatz zusammengefasst.

Diesen Vollzeitarbeitsplatz übernimmt entweder ein Arbeitsloser mit gleicher Qualifikation oder ein Ausgebildeter als Buchhaltungs-„Junior“.

Die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Die Altersgrenze für eine ungeminderte Rente wurde bis Ende 2001 stufenweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Bei vorzeitigem Rentenbezug ab Alter 60 wird die Rente je vorgezogenen Monat um 0,3 % verringert. (Tabelle dazu Seite 46–49). Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Einsatz von Sozialplanmitteln hierfür ist möglich.

Voraussetzungen für Rente nach Altersteilzeitarbeit.

- Erreichen der jeweils gültigen Altersgrenze (bzw. Nutzung der Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezuges ab Vollendung des 60. Lebensjahres).
- Für mindestens 24 Monate die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeit vermindert haben (Förderung durch das Arbeitsamt ist nicht Voraussetzung).
- In den letzten zehn Jahren acht Jahre Pflichtbeitragszeiten und Wartezeit von 15 Jahren erfüllt.

14. Rehabilitation.

Die Rentenversicherung führt für ihre Versicherten sowohl Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als auch zur Teilhabe am Arbeitsleben durch. Sie bietet also grundsätzlich die gleichen Leistungen zur Rehabilitation (Reha) an wie die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Allerdings sind die Zuständigkeiten zwischen diesen Versicherungszweigen sinnvoll getrennt:

Die Unfallversicherung führt die Rehamaßnahmen durch, wenn sie aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erforderlich werden. Die Rentenversicherung ist zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit bedroht ist. Damit sind Altersrentner grundsätzlich von den Rehaleistungen der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Die Krankenversicherung kann Rehamaßnahmen durchführen, wenn dadurch der Gesundheitszustand gebessert wird. Die Vermeidung von Rentenleistungen und die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit gehören bei der Krankenversicherung nicht zu den Voraussetzungen, sodass sie auch Rehamaßnahmen für Altersrentner durchführen kann.

Die Arbeitslosenversicherung ist für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, soweit nicht die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung vorrangig zuständig ist.

Rehabilitation geht vor Rente.

In der Rentenversicherung gilt der Grundsatz: Reha vor Rente. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb prüfen, ob eine beantragte Rente durch Rehamaßnahmen vermeidbar wäre. Diese Prüfung ist natürlich nicht vorzunehmen, wenn eine Altersrente beantragt ist.

Persönliche Voraussetzungen.

Die Rentenversicherung darf nur dann Rehamaßnahmen durchführen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei einer bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann.

Rehabilitationsmaßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden kann. Auch die im Bergbau vermindert berufsfähigen Versicherten können die Leistungen zur Rehabilitation in Anspruch nehmen, wenn hierdurch voraussichtlich ihre Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Leistungen zur Rehabilitation können darüber hinaus in Anspruch genommen werden, wenn eine im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit droht und diese durch die Gewährung der Leistungen abgewendet werden kann.

Das bedeutet, dass Rehamaßnahmen nur für Personen durchgeführt werden dürfen, die noch im Berufsleben stehen oder die nach der Reha Maßnahme voraussichtlich wieder ins Berufsleben eintreten können.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen.

Die Rentenversicherung kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Reha Maßnahmen nur für Personen durchführen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.

- Vor der Antragstellung sind für mindestens 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.
- Für medizinische Reha: In den letzten zwei Jahren vor dem Antrag sind mindestens sechs Pflichtbeiträge gezahlt. Berufsanfänger können Rehaleistungen bereits dann erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Ausbildung eine Beschäftigung aufgenommen haben und diese bis zum Antrag ausüben oder sie nach deren Ende bis zum Antrag arbeitsunfähig sind.
- Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Wer die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat, kann berufsfördernde Rehaleistungen erhalten, wenn ohne sie eine Rente zu zahlen wäre.
- Die Träger der Rentenversicherung erbringen auch dann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn diese unmittelbar im Anschluss an medizinische Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind, um einen Erfolg der Rehabilitation zu gewährleisten.

Leistungen.

Die Rentenversicherung gewährt hauptsächlich die folgenden Leistungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation.

- Stationäre medizinische Rehabilitationsleistungen. Eine Wiederholung ist dabei frühestens nach vier Jahren möglich, es sei denn, eine stationäre medizinische Rehabilitationsleistung ist aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig erforderlich. Der Rentenversicherungsträger wählt die geeignete Klinik aus. Berechtigten Wünschen der Versicherten hinsichtlich Ort und Zeit der stationären medizinischen Rehabilitationsleistung wird dabei so weit wie möglich entsprochen. Berücksichtigt werden insbesondere die persönliche Lebenssituation, das Alter und Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie der besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder.
- Anschlussrehabilitation unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt.
- Suchtbehandlung nach Abstimmung mit der Krankenkasse.
- Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen. Diese sind auch für die Angehörigen von Versicherten möglich.
- Kinderheilbehandlungen für die Kinder von Versicherten.

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung gehören

- Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes.
- berufliche Anpassung, Bildung und Ausbildung.
- Überbrückungsgeld.
- Kraftfahrzeughilfe, wenn bei schwerer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit nicht zumutbar ist.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden ergänzt durch

- Übergangsgeld während stationärer Maßnahmen. Regelmäßig zahlt der Arbeitgeber während der stationären medizinischen Rehabilitationsleistung den Lohn voll weiter. Pflichtversicherte ohne Lohnfortzahlung erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Reisekosten für in der Regel zwei Familienheimfahrten im Monat.
- Haushaltshilfe, wenn im Haushalt des Versicherten ein Kind lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt ist oder behindert ist.

Die Versicherten müssen bei einer stationären medizinischen Rehabilitationsleistung – je nach Einkommen – bis zu 9 € in den alten und neuen Bundesländern je Tag zuzahlen. Damit werden Ausgaben ausgeglichen, die der Versicherte während der „Kur“ beispielsweise für Verpflegung einspart. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Zuzahlungspflicht möglich.

15. Rente und Steuern.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind entgegen weit verbreiteter Annahme nicht steuerfrei. Seit 1955 werden sie jedoch (als Leibrenten) mit dem sog. Ertragsanteil zur Einkommensteuer herangezogen. Dies führt dazu, dass trotz der grundsätzlichen Steuerpflicht Einkommensteuer häufig nicht zu zahlen ist.

Der Gesetzgeber hat aus Vereinfachungsgründen die Höhe des zu versteuernden Ertragsanteils in einem gleich bleibenden Prozentsatz festgelegt. Seine Höhe hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab.

Bei lebenslangen Leibrenten, die für die Dauer der Lebenszeit des Rentempfängers gewährt werden, ist der Ertragsanteil aus der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes zu entnehmen. Maßgebend ist das bei Beginn der Rente vollendete Lebensjahr. Zu den lebenslangen Leibrenten gehören alle Altersrenten sowie im Regelfall die großen Witwen- und Witwerrenten.

Für Renten, die zwar grundsätzlich auch auf Lebenszeit, längstens aber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zur Umwandlung in eine andere Rentenart bezogen werden (wie z. B. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die entweder nur befristet gezahlt oder in die Altersrente umgewandelt werden), sind die Ertragsanteile unter Berücksichtigung der zusätzlichen Begrenzung der Laufzeit zu bemessen. Für solche Renten (abgekürzte Leibrenten) sind die Prozentsätze der Tabelle zu § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (hier nicht abgedruckt) zu entnehmen. Zu den abgekürzten Leibrenten gehören die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erziehungsrenten, die kleinen Witwen- und Witwerrenten, die Waisenrenten sowie große Witwen- und Witwerrenten, die in bestimmten Fällen von unter 45 Jahre alten Berechtigten bezogen werden.

Auch Leistungen aus geförderten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (siehe Kapitel 16) müssen in der Auszahlungsphase versteuert werden.

Die umfassende steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase rechtfertigt es, die in der Leistungsphase aus solchen Verträgen erbrachten regelmäßigen Zahlungen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang zu besteuern. Es handelt sich dabei um eine nachgelagerte Besteuerung.

Die Besteuerung umfasst die gesamte Leistung, unabhängig davon, ob sie auf Beiträgen, Zulagen oder den in der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Erträgen/Wertsteigerungen beruht.

Auszug aus der Tabelle für lebenslängliche Leibrenten

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %
18-19	66	43	50	59	34	75	16
20-21	65	44	49	60	32	76	15
22-23	64	45	48	61	31	77	14
24-25	63	46	47	62	30	78	13
26-27	62	47	46	63	29	79	12
28	61	48	45	64	28	80-81	11
29-30	60	49	44	65	27	82	10
31	59	50	43	66	26	83	9
32-33	58	51	42	67	25	84-85	8
34	57	52	41	68	23	86-87	7
35	56	53	40	69	22	88	6
36-37	55	54	39	70	21	89-91	5
38	54	55	38	71	20	92-93	4
39	53	56	37	72	19	94-96	3
40	52	57	36	73	18	ab 97	2
41-42	51	58	35	74	17		

16. Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Ziel der zusätzlichen Altersvorsorge.

Die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge ergänzt die gesetzliche Rente und soll nicht nur die langfristig vorgesehene moderate Absenkung des Rentenniveaus kompensieren, sondern zukünftig dazu beitragen, dass der Lebensstandard im Alter stärker dem im Erwerbsleben angenähert werden kann. Die Rentnerinnen und Rentner von morgen werden somit eine höhere Lebensstandardsicherung als die heutigen Rentner haben, wenn sie mit staatlicher Förderung zusätzlich vorsorgen. Der Aufbau einer entsprechenden freiwilligen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge wird durch steuerliche Fördermaßnahmen flankiert, die auch und gerade Bezieher kleiner Einkommen und Familien mit Kindern besonders unterstützen.

Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind im Einkommensteuergesetz und in einem neuen Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen verankert.

Das Gesetz über die zusätzliche private Altersvorsorge ist zum 1.1.2002 in Kraft getreten. Den Anlegerinnen und Anlegern bleibt jedoch ausreichend Zeit, sich eingehend über geeignete Alterssicherungsanlagen zu informieren und die verschiedenen Angebote kritisch auf Zuverlässigkeit und Ertragskraft zu überprüfen. Denn es reicht aus, wenn sie einen solchen Vertrag bis Ende des Jahres 2002 abschließen und den Mindesteigenbeitrag darauf einzahlen.

Auch die Tarifparteien haben so die Gelegenheit, ohne Zeitdruck bestehende Vereinbarungen über betriebliche Altersversorgung zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren oder neue Tarifvereinbarungen zu schließen.

Geförderter Personenkreis.

Zum Kreis der Begünstigten gehören alle Personen, die rentenversicherungspflichtig sind und somit von der geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus zur Stabilisierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind.

Zu dieser Gruppe gehören daher neben Arbeitnehmern auch Bezieher von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld, pflichtversicherte Pflegepersonen oder nichterwerbstätige Eltern während der Kindererziehungszeiten.

Durch die wirkungsgleiche Übertragung der Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung und auf die Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes gehören auch Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dazu.

Als Ausgleich für die Absenkung des Rentenniveaus soll ein Anreiz geschaffen werden, neben der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Pensionszusage eine betriebliche Altersversorgung bzw. eine private kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen.

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören Selbstständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, freiwillig Versicherte und geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches, die von der Versicherungsfreiheit Gebrauch machen. Ebenso nicht begünstigt sind die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten sowie Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die nicht zugleich rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Wenn nur ein Ehepartner zum förderfähigen Personenkreis gehört, kann jedoch abweichend von den vorstehenden Ausführungen auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die Zulagenförderung erhalten. Hierauf wird weiter unten noch eingegangen.

Grundsätze der Förderung.

Die Grundsätze der Förderung sind in einem selbstständigen Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen geregelt. Nach diesem Gesetz wird das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorab prüfen, ob Altersvorsorgeverträge alle vorgeschriebenen Förderkriterien erfüllen, bevor sie vom Anbieter auf den Markt gebracht werden dürfen. Hierüber wird ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt, das allerdings keine Beurteilung hinsichtlich Rentabilität und Sicherheit bedeutet. Gefördert werden nach diesem Gesetz solche Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder zum Beginn einer Altersrente des Steuerpflichtigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können.

Gesetzlich werden solche Anlagen während der Ansparphase vor Pfändung sowie Anrechnung in Sozial- und Arbeitslosenhilfe geschützt sein.

Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Beträge und während der Auszahlungsphase die laufenden monatlichen Zahlungen garantiert sein.

Da Sinn der Förderung die Absicherung des Lebensstandards im Alter durch regelmäßige Geldleistungen auch bei hoher Lebenserwartung ist, gehören Anlagen mit einmaligen Kapitalauszahlungen nicht dazu. Die geförderten Anlageformen müssen ab Auszahlungsbeginn eine lebenslange steigende oder gleich bleibende monatliche Leibrente zusichern; auch entsprechende Auszahlungen aus Fonds- oder Bankguthaben sind zugelassen, wenn die Absicherung ab dem 85. Lebensjahr über eine Rentenversicherung erfolgt.

Förderfähige Anlageformen.

Förderfähig ist die betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds (soweit die Voraussetzungen für geförderte Anlagen erfüllt sind und die Beiträge aus individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelten erbracht werden) sowie als private kapitalgedeckte Altersvorsorge, private Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne. Fonds- und Banksparpläne müssen mit Auszahlungsplänen und einer Restverrentungspflicht für die oberste Altersphase verbunden sein. Förderunschädlich können solche Anlagen mit einer Absicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenversorgung verbunden werden.

Auch Altverträge können nach Umstellung in die Förderung einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die geförderten Anlagen damit erfüllt werden.

Einbeziehung von Wohneigentum.

Das selbst genutzte Wohneigentum stellt auch heute noch eine bedeutende Form der Altersvorsorge dar. Um Haushalten mit kleinem Einkommen und insbesondere jungen Familien mit Kindern neben dem Aufbau der zusätzlichen privaten Altersvorsorge den Weg „in die eigenen vier Wände“ zu ermöglichen, erlaubt das neue Altersvermögensgesetz, das in einem geförderten Altersvorsorgevertrag angesammelte Kapital (mindestens 10.000 €, höchstens 50.000 €) unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital für die Anschaffung oder den Bau eines Eigenheims zu verwenden.

Durch die spätere Rückführung des entnommenen Kapitals in das Altersvorsorgevermögen bei gleichzeitiger weiterer Eigenvorsorge kommen damit auch die sog. Schwellenhaushalte neben dem Wohneigentum in den Genuss einer weitgehend ungeschmälernten zusätzlichen Altersrente.

Förderkonzept.

Der Altersvorsorgeaufwand setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen. Zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger zahlt der Berechtigte nur seine Eigenbeiträge, die staatliche Zulage wird auf Antrag des Berechtigten von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentraler Stelle unmittelbar auf den begünstigten Vertrag gutgeschrieben. Die Höhe der Zulage ist abhängig von Familienstand und Kinderzahl.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, den gesamten Altersvorsorgeaufwand im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabenabzug geltend zu machen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen zusätzlich gutgeschrieben. Das Finanzamt führt diese Günstigerprüfung von Amts wegen durch.

Als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können unabhängig vom individuellen Einkommen nachfolgende Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge + Zulage):

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 525 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 1050 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 1575 Euro
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 2100 Euro

Der Aufbau der Altersvorsorge erfolgt also aus nicht versteuertem Einkommen. Daher unterliegen die späteren Auszahlungen der Steuerpflicht. Die Einzahlung auf den Altersvorsorgevertrag erfolgt zwar aus dem Nettoeinkommen. Die Steuerfreistellung in der Ansparphase wird jedoch dadurch erreicht, dass staatliche Zulagen gezahlt werden und gegebenenfalls ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug gewährt wird. Außerdem sind die Erträge, die in einem geförderten Altersvorsorgevertrag anfallen, in der Ansparphase steuerfrei.

Höhe der Zulage.

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die volle Grundzulage beträgt:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	38 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	76 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	154 Euro

Bei zusammenlebenden Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Altersversorgungsansprüche erwerben. Das gilt auch, wenn nur ein Ehepartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört und dieser seinen Mindesteigenbeitrag (s. u.) leistet. Dann kann auch der nicht versicherungspflichtige Ehepartner für einen eigenen Altersvorsorgevertrag die staatliche Zulage beantragen. Die volle Kinderzulage beträgt je Kind:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 Euro
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	185 Euro

Die Kinderzulage bekommt grundsätzlich derjenige, der das Kindergeld bezieht. Für Kinder von zusammenlebenden Ehegatten steht sie allerdings der Mutter zu, es sei denn, die Ehepartner beantragen, dass sie dem Vater zugerechnet wird.

Die vorstehenden Zulagen vermindern sich entsprechend, wenn nicht der nachfolgende Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeiträge + alle zustehenden Zulagen) als Mindesteigenbeitrag aufgebracht wird:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	in Höhe von 1 %
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	in Höhe von 2 %
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	in Höhe von 3 %
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	in Höhe von 4 %

des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der bezogenen Besoldung des Vorjahres, höchstens jedoch die o. g. für die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs genannten Beträge.

Auch für den Fall, dass bereits allein die Zulagen dem vorstehenden Altersvorsorgeaufwand entsprechen oder ihn sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer ein bestimmter Sockelbetrag geleistet werden. Dieser Sockelbetrag beträgt in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004

mind. 45 Euro	für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
mind. 38 Euro	für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,
mind. 30 Euro	für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind,
und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum jeweils	
mind. 90 Euro	für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,
mind. 75 Euro	für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist, und
mind. 60 Euro	für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind

Stärkung der betrieblichen Altersversorgung.

Im Rahmen der Rentenreform wurden zahlreiche Bereiche der betrieblichen Altersversorgung verbessert.

Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Die betriebliche Altersversorgung wird für den Erwerb einer Zusatzrente in Zukunft eine bedeutend größere Rolle spielen. Die Rahmenbedingungen der steuerlichen Förderung sind für die betriebliche Altersvorsorge ab 2002 über die Einbeziehung der Förderung mit Zulagen und Sonderausgabenabzug hinaus erheblich erweitert worden. Bei der Förderung mit Zulagen besteht der Unterschied, dass für die betriebliche Altersvorsorge keine Zertifizierung erforderlich ist. Damit scheidet auch eine Verwendung von steuerlich gefördertem Kapital für Wohnzwecke aus, weil dies nur bei einem Altersvorsorgevertrag zur privaten Vorsorge möglich ist. Durch Tarifabschlüsse und Betriebsvereinbarungen ist Breitenwirkung für ganze Branchen zu erwarten.

Den Tarifparteien wird hierdurch eine immer größer werdende Verantwortung zu wachsen.

Anspruch auf betriebliche Altersversorgung.

Arbeitnehmer haben in Zukunft einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus ihrem Entgelt, wenn sie auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten, z. B. auf einen Teil des Weihnachts- oder Urlaubsgeldes oder auf

Entgelte aus geleisteten Überstunden, und diesen Teil für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen (Entgeltumwandlung). Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, können sie hierfür nur genutzt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder dies durch Tarifvertrag (im Wege der Betriebsvereinbarung oder durch individuelle Vereinbarung) zugelassen ist. Für tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht somit ein Tarifvorrang für eine arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge.

Die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung erfolgt durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Vereinbarung kann auf individueller, betrieblicher oder auf tariflicher Grundlage erfolgen. Bietet der Arbeitgeber eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds an, darf er den Anspruch hierauf beschränken. Im Übrigen kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung durch den Arbeitgeber verlangen.

Unverfallbarkeit und Mitnahme von Anwartschaften.

Unverfallbarkeit in der betrieblichen Altersversorgung bedeutet, dass ein einmal erworbener Anspruch auf eine Betriebsrente nicht mehr erlöschen kann, also auch dann nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis – z. B. wegen des Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber – vor dem Beginn der Zahlung einer Betriebsrente endet. Für die durch Umwandlung von Entgeltteilen erworbenen Anwartschaften wird die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit eingeführt. Ferner werden die allgemeinen gesetzlichen Fristen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Zusage von zehn auf fünf Jahre verkürzt und die Altersgrenze vom 35. auf das 30. Lebensjahr vorverlegt.

Dadurch werden die Bedingungen für die Mobilität der Beschäftigten verbessert, weil die Mitnahme einmal erworbener Ansprüche erleichtert wird. Dies kommt insbesondere Frauen zu Gute, die bisher oftmals ihre Betriebsrentenansprüche wegen kindererziehungsbedingter Unterbrechungen der Berufstätigkeit verloren haben.

Einführung von Pensionsfonds.

Das Ziel, die betriebliche Altersvorsorge in die neue steuerliche Förderung einzubeziehen, wird durch Einführung von Pensionsfonds erleichtert. Die Förderung mit Zulagen wird damit indirekt auch für die Direktzusage und Unterstützungskasse geöffnet, da vorgesehen ist, dass Anwartschaften und Verpflichtungen aus diesen Durchführungswegen steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden können.

Mit der Möglichkeit der Auslagerung dieses Vermögens wird Unternehmen ein Angebot gemacht, ihre Bilanzen und damit ihre Stellung auf dem internationalen Kapitalmarkt zu verbessern. Für Arbeitnehmer ist damit der Vorteil verbunden, dass sie einen Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds als externen Träger der betrieblichen Altersvorsorge erhalten und ihre Ansprüche bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.

Der Pensionsfonds bietet Arbeitgebern zudem den Vorzug, betriebliche Altersvorsorge durch Beitragszusagen mit Beschränkung auf die Mindestgarantie der eingezahlten Beiträge besser kalkulieren zu können und nicht mehr allein mit höheren Risiken verbundene langfristige Verpflichtungen aus Leistungszusagen eingehen zu müssen. Der Pensionsfonds zahlt lebenslange Altersrenten mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Renten aus dem Pensionsfonds unterliegen bei Steuerfreiheit des Aufwands der vollen Besteuerung.

Mit der größeren Freiheit bei der Vermögensanlage besteht für den Pensionsfonds die Chance, ein internationalen Standards entsprechendes Management bei der Kapitalanlage einzurichten, um höhere Renditen erwirtschaften zu können, was die Effizienz der betrieblichen Altersvorsorge verstärken und den Aufwand hierfür verringern wird. Um die Sicherheit der für ein Altersvermögen angelegten Gelder zu gewährleisten, werden Geschäftsbetrieb und Ausstattung mit Eigenkapital (Solvenz) aufsichtsbehördlich überwacht. Daneben besteht die Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Zusage und Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a. G.

Pensionsfonds werden den Finanzplatz Deutschland stärken. Aufgrund des eher langfristigen Charakters von Anlagen wird sich der Pensionsfonds stärker an Substanzwerten, wie Aktien und anderen Beteiligungswerten, orientieren, die dem Kapitalmarkt und damit auch Wachstum und Beschäftigung zusätzliche Impulse geben werden.

Steuer- und Beitragsfreiheit des Aufwands.

Der Aufwand zur betrieblichen Altersvorsorge, der ursprünglich ausschließlich vom Arbeitgeber geleistet wurde, wird seit einiger Zeit auch vom Entgeltverzicht des Arbeitnehmers finanziert. Anreiz dazu besteht in der Ersparnis von Beiträgen zur Sozialversicherung neben steuerlichen Vorteilen. Damit die Beiträge zur Sozialversicherung stabil gehalten werden können, soll diese Möglichkeit mittelfristig abgeschafft werden. Die Beitragsfreiheit einer Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge wird deshalb nur noch bis Ende 2008 in allen Durchführungswegen zugelassen.

Die steuerliche Behandlung wird dadurch nicht geändert. Die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge kann wie folgt in Anspruch genommen werden:

- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers in eine Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds können mit Zulagen und Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert werden.
- Beiträge, die zusätzlich vom Arbeitgeber in einen Pensionsfonds oder in eine Pensionskasse geleistet werden, sind daneben bis zu der Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG) dauerhaft steuer- und beitragsfrei gestellt.
- Keine Änderung gibt es hingegen bei der Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit Beitragsfreiheit des Aufwands bis zu 1752 € bzw. 2148 € im Jahr.
- Daneben besteht wie bisher durch den Arbeitgeber die Möglichkeit, unbegrenzt Aufwand für eine Direktzusage oder eine Zusage über eine Unterstützungskasse (Rückstellung bzw. Abzug von Betriebsausgaben) für die betriebliche Altersvorsorge zu leisten.
- Beiträge durch den Arbeitgeber zur betrieblichen Altersvorsorge können aus Entgeltumwandlung der Höhe nach in auf 4 % der BBG (2160 € im Jahr 2002) begrenztem Umfang steuer- und bis 2008 begrenzt noch beitragsfrei finanziert werden, danach in allen Durchführungswegen nur noch steuerfrei (bei Pauschalversteuerung mit Beitragsfreiheit in der angegebenen Grenze).

Rentenlexikon von A bis Z

A Aktueller Rentenwert

Der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr entspricht. Der aktuelle Rentenwert ist ein wichtiger Bestandteil der Rentenformel. In den alten Bundesländern beträgt er im Zeitraum 1.7.2001 bis 30.6.2002 insgesamt 25,31406 €, in den neuen Bundesländern 22,06224 €.

Alleinerziehende

Alleinerziehende sind nach wie vor in den meisten Fällen Frauen, die oftmals auch mit kleinen Kindern erwerbstätig sein müssen. Ihre Verdienste liegen überwiegend unter dem Durchschnittseinkommen. Sie werden daher von den neuen Regelungen zur Aufwertung von Kindererziehung besonders profitieren.

Altersgrenze

Neben der erforderlichen Wartezeit wird bei Altersrenten vorausgesetzt, dass der Versicherte ein bestimmtes Lebensjahr vollendet hat. Die Grenzen betragen

- 65 Jahre für die Regelaltersrente,
- 63 Jahre für die Altersrente an langjährig Versicherte und
- 60 Jahre für die übrigen Altersrenten.

Die vorzeitigen Altersgrenzen werden schrittweise auf das 65. Lebensjahr bzw. bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen auf das 63. Lebensjahr heraufgesetzt. Die stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze 63 beginnt beim Geburtsjahr 1937. Für die Altersgrenze 60 beginnt die Heraufsetzung bei der Altersrente für Frauen beim Geburtsjahrgang 1940, bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit beim Geburtsjahrgang 1937 und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen beim Geburtsjahrgang 1941.

Altersteilzeit

Grundlage für die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, mit der

- die bisherige wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte vermindert wird,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (SGB III) fortbesteht und
- der Arbeitgeber Aufstockungsleistungen zum Altersteilzeitarbeitsentgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten erbringt.

Der Arbeitgeber stockt den Beschäftigten das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um 20 %, mindestens jedoch bis zu 70 % ihres bisherigen pauschalierten Nettoentgelts auf und entrichtet für sie zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese stellen sicher, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu mindestens 90 % des Entgelts rentenversichert ist, das sie oder er bei der bisherigen Arbeit erzielen würde. Hat man das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet, kann ein Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeit entstehen.

Altersvermögen

Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist der Aufbau eines Altersvermögens. Aus dem Altersvermögen soll als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung laufendes Einkommen fließen.

Anpassungsformel

Die Renten werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung der Beschäftigten erhöht. Aus Solidarität mit der jüngeren Generation stiegen die Renten im Jahr 2000 ausnahmsweise so stark wie die Preise. Seit dem Jahr 2001 wird zur lohnbezogenen Renten Anpassung zurückgekehrt. Die Anpassungsformel wird vereinfacht und auf die Bestandteile konzentriert, die maßgeblich für das Alterssicherungssystem sind. Das sind die Bruttolohnentwicklung und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur zusätzlichen Altersvorsorge. Steuerrechtsänderungen, Beiträge zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung werden nicht mehr berücksichtigt.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus bestimmten persönlichen Gründen keine Beiträge zahlen konnte. Zu den Anrechnungszeiten zählen grundsätzlich folgende Zeiten:

- Krankheit,
- medizinische Heilbehandlung oder Berufsförderung,
- Schwangerschaft, Schutzfristen bei Mutterschaft,
- Arbeitslosigkeit,
- Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr,
- Rentenbezugszeiten bis zum 55. Lebensjahr, danach, soweit die Rente mit einer Zurechnungszeit zusammentrifft.

Die Anrechnungszeiten zählen für die 35-jährige Wartezeit.

Anwartschaftserhaltungszeiten

Freiwillig Versicherte können eine Rente wegen Erwerbsminderung nur dann erhalten, wenn sie vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und vom 1.1.1984 an jeder Monat mit anwartschaftserhaltenden Zeiten belegt ist. Hierzu zählen:

- Beitragszeiten,
- Anrechnungszeiten,
- Berücksichtigungszeiten,
- Rentenbezugszeiten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern vor 1992.

Arbeitgeberanteil/Arbeitnehmeranteil

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen. Der jeweilige Anteil beträgt seit Januar 2002 die Hälfte von 19,1 %, also 9,55 % des Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz 25,3 %, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen aber auch davon 9,55 Prozentpunkte.

Arbeitseinkommen

Das Arbeitseinkommen ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge von Selbstständigen. Das Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit.

Arbeitsentgelt

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist maßgebend für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Hierzu zählen grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Erhält der Arbeitnehmer neben seinem Barlohn auch Sachbezüge wie z. B. freie Kost und Wohnung, so ist der Wert dieser Leistungen (wird jährlich in einer Verordnung bekannt gegeben) den Barbezügen hinzuzurechnen.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat. Wer während dieser Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, ist in aller Regel rentenversicherungspflichtig. Für ihn zahlt die Bundesanstalt für Arbeit Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung.

Auffüllbetrag

Der Auffüllbetrag ist eine Besonderheit aus der Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer und gilt nur dort. Durch den Auffüllbetrag wurde die nach dem neuen Recht (SGB VI) berechnete anpassungsfähige Rente auf die nach dem Recht der ehemaligen DDR ermittelte Rente angehoben, falls letztere im Einzelfall höher war. Damit wird sichergestellt, dass durch die Rentenüberleitung keine Rente gekürzt wird. Der Auffüllbetrag wird bei den Rentenanpassungen nicht angehoben; er wird seit 1996 bei den Rentenanpassungen schrittweise abgeschmolzen.

Aufwertung von Kindererziehung

Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die in den auf die drei Jahre Kindererziehungszeiten folgenden sieben Lebensjahren des Kindes (Kinderberücksichtigungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes) erwerbstätig sind, werden bei der Rentenberechnung um die Hälfte bis maximal zum Durchschnittseinkommen (ab 1.1.2002: 2376,50 €) aufgewertet. Voraussetzung sind 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeit). Dies kommt auch denjenigen zugute, die ein pflegebedürftiges Kind betreuen. Und das sogar bis zum 18. Lebensjahr. Kindererziehenden, die gleichzeitig zwei oder mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen und deshalb oftmals nicht erwerbstätig sind, werden nach Auslaufen der Kindererziehungszeit (also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes) ebenfalls Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Bestimmte Personen, die Mitglieder so genannter berufsständischer Versorgungswerke sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Architekten) können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Sie zahlen Beiträge zu ihrem Versorgungswerk und sind dort für den Rentenfall abgesichert.

Befristung von Renten

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Witwen- und Witwerrenten, Erziehungsrenten und Waisenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen nur befristet bis zu einem im Rentenbescheid genannten Zeitpunkt geleistet. So wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nur auf Zeit bezahlt.

Dies gilt entsprechend für die große Witwen- oder Witwerrente, wenn diese wegen verminderter Erwerbsfähigkeit des Hinterbliebenen für Zeiten vor Vollendung des 45. Lebensjahres gezahlt wird. Eine Waisenrente wird auf das Ende des Monats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch entfällt (z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres, Ende der Ausbildung).

Beginn der Rente

Renten aus eigener Versicherung (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrenten und Erziehungsrenten) werden von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen nicht vor dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung. Wird der Rentenantrag nicht innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Allerdings gilt hier keine 3-Monats-Frist, sondern die Hinterbliebenenrente wird bei verspäteter Antragstellung längstens für ein Jahr rückwirkend gezahlt. Hatte der verstorbene Versicherte keine Rente zum Zeitpunkt des Todes bezogen, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag.

Beiträge

Die Höhe der Beitragszahlung berechnet sich bei pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) und dem Beitragsatz.

Beitragsbemessungsgrenze

Sie bildet die Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, sind keine Beiträge zu zahlen. Ein Überschreiten ändert also nichts am Bestehen der Versicherungspflicht.

Solange das Einkommensniveau in den alten und neuen Bundesländern differiert, gibt es auch unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen: 2002 betragen sie monatlich 4500 € (West) und 3750 € (Ost).

Beitragsbemessungsgrundlage

Sie ist das beitragspflichtige Bruttoentgelt, aus dem durch Multiplikation mit dem Beitragssatz der Beitrag berechnet wird. Sie ist gleichzeitig der Betrag, der im Versicherungsverlauf und in den Anlagen zum Rentenbescheid als versichertes Einkommen ausgeworfen ist und aus dem die Rente berechnet wird.

Beitragsfreie Zeiten

Bestimmte beitragsfreie Zeiten zählen für den Rentenanspruch und bei der Berechnung der Rente mit: Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und die Zurechnungszeit.

Beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten belegt sind. Beispiel: versicherungspflichtig beschäftigt bis zum 15.2.1970, Bezug von Arbeitslosengeld vom 16.2. bis 26.6.1970, wieder versicherungspflichtig beschäftigt ab 27.6.1970. Die Monate Februar und Juni sind beitragsgeminderte Zeiten. In diesen Monaten war der Versicherte nicht durchgehend beschäftigt, wodurch der Verdienst jeweils entsprechend geringer ausfiel. Damit sich diese Tatsache nicht nachteilig auf die – von der Höhe des Arbeitsverdienstes abhängige – Rentenhöhe auswirkt, werden diese Monate bei der Rentenberechnung einmal als Beitragsmonate und als Vergleich dazu als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die höheren Entgeltpunkte werden für die Ermittlung der Rentenhöhe berücksichtigt. Für die Wartezeit zählen beitragsgeminderte Zeiten als Beitragszeiten.

Beitragssatz

Beitragssatz ist der Prozentsatz des Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze, der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Er beträgt seit dem 1.1.2002 19,1%. Nach geltendem Recht ist der Beitragssatz in jedem Jahr für das Folgejahr so festzusetzen, dass am Ende des Folgejahres eine Schwankungsreserve in Höhe von 80% einer Monatsausgabe gewährleistet ist. Ab dem Jahr 2004 wird der Beitragssatz nur noch dann verändert, wenn am Ende des jeweiligen Folgejahres die Schwankungsreserve entweder den Betrag von 80% einer Monatsausgabe unterschreitet oder den Betrag von 120%

einer Monatsausgabe überschreitet. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, ist der Beitragssatz so festzusetzen, dass er – ohne verändert werden zu müssen – voraussichtlich ausreicht, um am Ende jedes der drei folgenden Kalenderjahre eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe sicherzustellen.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Hierzu zählen sowohl die Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit als auch die freiwilligen Beiträge. Sie sind die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten. Der Wert Ihrer Beitragszeit wird nach Entgeltpunkten ermittelt: Ihr Bruttojahresentgelt wird in Beziehung gesetzt zum durchschnittlichen Bruttojahresentgelt aller Versicherten. Haben Sie „durchschnittlich“ verdient, erhalten Sie 1 Entgeltpunkt. Dementsprechend erhalten Sie mehr bzw. weniger als 1 Entgeltpunkt, wenn Sie in einem Jahr mehr bzw. weniger als der Durchschnitt verdient haben.

Beitragszeiten sind nicht nur Zeiten zur bundesdeutschen Rentenversicherung, sondern z. B. auch zur früheren reichsdeutschen Rentenversicherung und zur Sozialversicherung der früheren DDR.

Zu den Pflichtbeitragszeiten gehören auch Kindererziehungszeiten, Wehr- und Zivildienstzeiten, Bezug von Vorruhestandsgeld und seit 1992 von Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) und seit 1.4.1995 Pflegezeiten.

Berufsunfähigkeit

Liegt vor, wenn ein vor 1962 geborener Versicherter wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in einem zumutbaren anderen Beruf nur noch weniger als die Hälfte dessen verdienen kann, was ein vergleichbarer Gesunder erhält.

Betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern eine Leistung des Arbeitgebers. Sie beruht auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses gibt. Aus der Zusage ergeben sich die Art und der Umfang der Leistungen, also z. B. ob eine Alters-, Invaliditäts- oder/und Hinterbliebenenversorgung versprochen wird. Bisher stand es dem Arbeitgeber weitgehend frei, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er seinen Beschäftigten eine Betriebsrente gewähren wollte. Seit dem 1.1.2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge, wenn sie die Zusage

des Arbeitgebers durch Entgeltumwandlung finanzieren. Dieser Anspruch besteht derzeit einheitlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht.

Betriebsrenten

Betriebsrenten sind keine Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern grundsätzlich freiwillige Leistungen der Arbeitgeber. Sie werden deshalb nur dann gezahlt, wenn eine entsprechende Zusage des Arbeitgebers vorliegt.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist ein zentraler Wert der gesamten Sozialversicherung. Hieraus werden andere Werte, die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bedeutsam sind, abgeleitet. Die Bezugsgröße West wird aus dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern des vorvergangenen Jahres (für 2002 also aus 2000) ermittelt. Sie beträgt 2002 im Westen jährlich 28.140 €, monatlich 2345 €. Die Bezugsgröße Ost wird in Anlehnung an das in den neuen Bundesländern noch niedrigere Einkommensniveau festgesetzt. Sie beträgt 2002 jährlich 23.520 €, monatlich

Bundeszuschuss

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht nur durch Beiträge finanziert, sondern auch durch einen Bundeszuschuss. Die Höhe des Bundeszuschusses wird für jedes Kalenderjahr entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und des Beitragssatzes fortgeschrieben. Weil die Rentenversicherung mit ihren dem sozialen Ausgleich dienenden Leistungen wichtige Aufgaben im sozialen Rechtsstaat übernommen hat, ist es sachgerecht, dass die Rentenversicherung wegen der für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen verstärkt finanziell unterstützt wird. Seit 1.4.1998 zahlt der Bund einen zusätzlichen Bundeszuschuss an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, mit dem die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung pauschal abgegolten werden. Dieser betrug im Jahr 1998 9,6 Mrd. DM, im Jahr 1999 15,6 Mrd. DM und im Jahr 2000 17,8 Mrd. DM. Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss jährlich prozentual entsprechend der höheren Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Bereits seit 1999 erfolgt eine Entlastung der Rentenkassen durch die direkte Beitragszahlung des Bundes für die Kindererziehung. Außerdem werden die Kosten für einigungsbedingte Leistungen ohne Anrechnung auf den zusätzlichen Bundeszuschuss erstattet. Darüber hinaus wird das Aufkommen aus der Ökosteuern zur Senkung des Beitragssatzes eingesetzt (Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss).

D Direktversicherung

Bezeichnet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über ein Versicherungsunternehmen. Die Leistungen werden von einem Versicherungsunternehmen erbracht, mit dem der Arbeitgeber zugunsten der Beschäftigten einen Gruppenvertrag schließt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können künftig in den Fällen, in denen eine Vereinbarung über die Durchführung des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung nicht zustande kommt, den Abschluss einer Direktversicherung verlangen.

Direktzusage

Die Direktzusage ist einer der im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gesetzlich vorgesehenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Grundlage ist die Zusage des Arbeitgebers, eine bestimmte Versorgungsleistung zu erbringen. Die Finanzierung im Unternehmen erfolgt über Pensionsrückstellungen. Das zur späteren Versorgung erforderliche Kapital wird im Unternehmen angesammelt und im Versorgungsfall als nachträglicher Arbeitslohn ausgezahlt. In der Anwartschaftsphase fallen somit keine Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung an. Die Versorgungsleistung unterliegt der Lohnsteuer (nachgelagerte Besteuerung). Direktzusagen werden von der gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherung erfasst. Die Betriebsrente wird deshalb im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers vom Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung weitergezahlt.

Durchführungsweg

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sieht bisher vier Durchführungswege vor:

1. Direktzusage
2. Unterstützungskasse
3. Pensionskasse
4. Direktversicherung

Im Zuge der Rentenreform ist mit dem Pensionsfonds ein neuer Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung geschaffen worden.

Durchschnittsentgelt

Durchschnittsentgelt ist ein Wert, der die Rentenberechnung und damit die Rentenhöhe beeinflusst. Bei der Rentenberechnung werden für die einzelnen Kalenderjahre Entgeltpunkte bestimmt, indem das vom Versicherten erzielte Bruttoarbeitsentgelt durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten im

gleichen Kalenderjahr geteilt wird. Weil für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr noch keine statistischen Daten für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts vorliegen, werden hierfür vorläufige Werte festgelegt.

Eck- oder Standardrentner

E

Eine für Vergleichszwecke erfundene Person, die 45 Jahre lang durchschnittlich verdient und in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Das Verhältnis der Rente dieser Vergleichsperson zum aktuellen Durchschnittseinkommen beziffert das Rentenniveau.

Eigenvorsorge (zusätzliche Altersvorsorge)

Die Eigenvorsorge bzw. zusätzliche Altersvorsorge soll die Leistungen der gesetzlichen Rente ergänzen. Sie umfasst die betriebliche Altersvorsorge und die private Eigenvorsorge. Die zusätzliche Eigenvorsorge wird ab 2002 in Form von Zulagen und Steuervorteilen unterstützt. Dafür stellt der Staat ab 2008 rund 10,5 Mrd. € zur Verfügung. Die Bundesregierung empfiehlt und fördert, die Eigenvorsorge ab 2002 bis zum Jahr 2008 in vier Schritten stufenweise aufzubauen. Wer ab 2008 einen Anlagebetrag (Eigenbeitrag plus staatliche Zulage) von insgesamt 4 % seines sozialversicherungspflichtigen Einkommens im Jahr zusätzlich anspart, erhält den maximalen Fördersatz. Die maximale Zulage beträgt für Alleinstehende 154 €, für Verheiratete 308 € und für jedes Kind zusätzlich 185 € im Jahr. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Auf die Renten wegen Todes werden eigene Einkünfte des Berechtigten – soweit sie einen Freibetrag überschreiten – zu 40 % angerechnet. Solche Einkünfte sind z. B. Erwerbseinkommen (Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen), Erwerb ersatzweise (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld und Renten) und Vermögenseinkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung). Auf Hinterbliebenenrenten, die nach altem Recht berechnet werden, und auf Waisenrenten an Waisen, die vor dem 1.1.2002 geboren sind, werden keine Vermögenseinkünfte angerechnet. Dies ist im Kapitel 6 „Hinterbliebenenrenten“ näher erklärt. Nicht auf die Rente wegen Todes angerechnet werden z. B. Sozialhilfe und ähnliche Leistungen.

Betroffen von der Einkommensanrechnung sind Witwen- und Witwerrenten nur bei Todesfällen nach dem 31.12.1985. Witwen und Witwer, die am 18.5.1990 in den neuen Bundesländern gewohnt haben, fallen auch bei Todesfällen vor dem 1.1.1986 unter die Einkommensanrechnung. Auf Waisenrenten wird eigenes Einkommen der Waise nur angerechnet, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

Der Einkommensanrechnung unterliegt nur das fiktive Nettoeinkommen (z. B. Bruttoarbeitsentgelt minus 40 %, Arbeitseinkommen minus 39,8 %), das über einem bestimmten Freibetrag liegt, der mit dem gleichen Prozentsatz angepasst wird wie die Renten. Von dem über dem Freibetrag liegenden Nettoeinkommen werden 40 % auf die Rente wegen Todes angerechnet.

Die aktuellen Freibeträge seit 1.7.2001 lauten bei Wohnsitz

	im Westen	im Osten
Witwen-, Witwerrente, Erziehungsrente (26,4 x aktueller Rentenwert West oder Ost)	668,29 €	582,44 €
Waisenrente (17,6 x aktueller Rentenwert West oder Ost)	445,53 €	388,30 €
Der jeweilige Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts West oder Ost	141,76 €	123,55 €

Entgeltpunkte

Entgeltpunkte sind der beitragsbezogene Bestandteil der Rentenformel. Das jährlich erzielte Entgelt wird in Entgeltpunkte umgerechnet, indem es durch das Durchschnittsentgelt im gleichen Jahr geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel Entgelt erzielt hat wie der Durchschnitt aller Versicherten (2002 = 28.518 €), erhält hierfür 1 Entgeltpunkt. Wer weniger verdient hat, erhält entsprechend einen Entgeltpunktwert von unter 1,0, bei überdurchschnittlichem Verdienst beträgt der Entgeltpunktwert mehr als 1,0.

Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge

Entgeltumwandlung bezeichnet die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft. Ab 1.1.2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Dieser Anspruch besteht derzeit einheitlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

des öffentlichen Dienstes nicht. Es wird sichergestellt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Zugang zur betrieblichen Altersversorgung erhält. Tarifvertraglich vereinbarte Entgelte können allerdings nur durch eine tarifvertragliche Regelung umgewandelt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Entgeltumwandlung zunehmend zum Gegenstand von Tarifverträgen werden wird. Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, können im Rahmen des Konzeptes zur Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung staatlich gefördert werden. Daneben besteht noch bis Ende 2008 die Möglichkeit, für umgewandelte Entgeltbestandteile die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Form der Förderung belastet das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung und wird mit Beginn des Jahres 2009 abgeschafft.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten nach vollendetem 14. Lebensjahr, in denen der Versicherte durch außergewöhnliche Umstände keine Beiträge zahlen konnte. Zu den Ersatzzeiten zählen z. B.

- Kriegsdienst im 2. Weltkrieg, Kriegsgefangenschaft und Reichsarbeitsdienst,
- Internierung, Verschleppung und Festgehaltenwerden von Deutschen (insbesondere in der früheren UdSSR),
- Freiheitsentzug im Gebiet der ehemaligen DDR in der Zeit vom 8.5.1945 bis 30.6.1990, soweit der Versicherte rehabilitiert oder das Strafurteil aufgehoben worden ist.

Teilweise zählen auch an diese Zeiten anschließende Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten als Ersatzzeiten. Ersatzzeiten sind auf Zeiten bis zum 31.12.1991 begrenzt. Sie zählen sowohl bei der Wartezeit als auch bei der Rentenberechnung mit.

Erwerbsminderungsrenten

Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen ist, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze gezahlt. Anschließend steht dem Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu.

F **Freiwillige Versicherung**

Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, haben grundsätzlich das Recht, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Versicherungs-freie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen können sich nur unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern.

Fremdenrentenrecht

Das Fremdrentenrecht regelt die Rentenansprüche der seit Ende des 2. Weltkriegs aus den damaligen deutschen Ostgebieten und den Ländern Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommenen Vertriebenen und Aussiedlern. Diese mit einem so genannten Vertriebenenausweis A oder B ausgestatteten Personen werden rentenrechtlich so gestellt, als hätten sie ihr Arbeitsleben nicht in Osteuropa (z. B. in Rumänien oder Russland), sondern in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Für ihre in den Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten erhalten sie für die Rentenberechnung Tabellenentgelte angerechnet, sodass sie deutschen Beitragszeiten grundsätzlich gleichstehen.

Dasselbe gilt für Deutsche, die seit dem 1.1.1993 als Spätaussiedler aus den Herkunftsländern nach Deutschland kommen. Diese Personen erhalten anstelle des Vertriebenenausweises eine so genannte Spätaussiedlerbescheinigung.

G **Generationenvertrag**

Zwischen der beitragszahlenden (jungen) und der rentenempfangenden (alten) Generation gilt das Prinzip, dass die arbeitenden Versicherten durch ihre Beiträge die Renten von heute finanzieren. Dabei erwartet die beitragszahlende Generation, dass die nachfolgenden Generationen bereit sind, das Gleiche zu tun. Dieses wird Generationenvertrag genannt. Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen diesen Gruppen, also ein gesellschaftliches Übereinkommen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Hauptsäule der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelegt. Aber auch für bestimmte Gruppen von Selbstständigen und andere Personen-

gruppen. Und den meisten nicht versicherungspflichtigen Personen bietet sie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung oder für nicht versicherungspflichtige Selbstständige die Versicherungspflicht auf Antrag.

Glaubhaftmachung

Falls aus den bei der Rentenversicherung vorhandenen Unterlagen für bestimmte Zeiten nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt erkennbar ist, kann dies gegenüber dem Versicherungsträger nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Eine Tatsache gilt als glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.

Grundsicherung

Bedürftigkeitsabhängige Leistung für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Rechtsgrundlage: im Rahmen der Rentenreform eingeführtes Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) zur Verhinderung verschämter Altersarmut. Gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € findet kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Hinterbliebenenrente

H

Die gesetzliche Rentenversicherung leistet den Hinterbliebenen eines Versicherten Ersatz für den durch seinen Tod entfallenden Unterhalt in Form der Witwen- und Witwerrente sowie der Waisenrente.

Hinzuverdienstgrenzen

Bei Bezug einer Vollrente wegen Alters vor dem 65. Lebensjahr ist ein Hinzuverdienst nur in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 325 € möglich. In zwei Monaten eines jeden Jahres ist außerdem der doppelte Hinzuverdienst etwa wegen Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zulässig.

Höchstbeitrag

Beiträge zur Rentenversicherung dürfen nur in begrenzter Höhe gezahlt werden. Der Höchstbeitrag ist der Beitrag, der für einen Arbeitsverdienst zu zahlen ist, der der Beitragsbemessungsgrenze entspricht. Der Höchstbeitrag beträgt 2002

- in den alten Bundesländern monatlich 859,50 € (Berechnung: 19,1 % aus 4500 €),
- in den neuen Bundesländern monatlich 716,25 € (Berechnung: 19,1 % aus 3750 €).

Der Wert in den neuen Bundesländern gilt nur für Pflichtbeiträge, weil freiwillige Höchstbeiträge auch in den neuen Bundesländern nach „Westniveau“ zu zahlen sind.

I Invalidenrente

Umgangssprachlicher Begriff für Rente wegen Erwerbsminderung.

K Kinderberücksichtigungszeiten

Als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter zehn Jahren endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Bei Geburten ab 1.1.1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten. Grundsätzlich werden die Zeiten der leiblichen Mutter zugeordnet. Will der Vater die Zeiten auf seinem Konto gutgeschrieben haben, müssen die Eltern die Übertragung der Zeit gemeinsam gegenüber dem Rentenversicherungsträger beantragen. Eine rückwirkende Übertragung ist nur für maximal zwei Kalendermonate möglich.

Durch Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.

Allerdings haben Berücksichtigungszeiten nicht dieselbe Bedeutung wie die anderen rentenrechtlichen Zeiten. Sie wirken sich aber in folgenden Fällen für Sie günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit aufrechterhalten werden.
- Berücksichtigungszeiten bewirken eine bessere Bewertung der beitragsfreien und -geminderten Zeiten und damit bei der Berechnung Ihrer Rente.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen zu erfüllen.
- In dieser Zeit werden zusätzliche Beiträge um 50 % bis zum Durchschnittsentgelt aufgewertet oder bei Erziehung von mehreren Kindern Entgeltpunkte gutgeschrieben (s. auch Aufwertung von Kindererziehung). Bei Selbstständigen gelten besondere Bestimmungen.

Kindererziehungszeiten/Kindererziehungsjahre

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in

- den ersten drei Lebensjahren eines Kindes bei Geburten ab dem 1.1.1992 oder
- dem ersten Lebensjahr eines Kindes bei Geburten vor dem 1.1.1992.

Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten, für die der Bund pauschal Beiträge bezahlt.

Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzo-gen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzo-gen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Wird keine anderweitige Erklärung von den Eltern abgegeben, so werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater übertragen werden, so muss die übereinstimmende Erklärung unverzüglich beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine Übertragung ist maximal für zwei Monate rückwirkend möglich.

Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden.

Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z. B. Beamte), ist eine Anrechnung hingegen nicht möglich.

Kinderzulage

Bei der Förderung der zusätzlichen privaten Eigenvorsorge wird für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, in der Endstufe ab 2008 eine Zulage in Höhe von 185 € gezahlt werden.

Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Auch von Renten sind Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Dies bedeutet, dass die Rentnerinnen und Rentner ebenso wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den halben Krankenversicherungsbeitrag zu tragen haben. Der Beitragsanteil der Rentner, der jetzt individuell nach dem Beitragsatz der Krankenkasse zu berechnen ist, der der Rentner als Mitglied angehört, wird von der Rente einbehalten und an die zuständige Krankenversicherung abgeführt. Freiwillig oder privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung selbst in voller Höhe zahlen. Sie erhalten vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss.

Künstlersozialversicherung

Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Ihre Beitragsanteile zieht die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven ein.

L Lohnersatzleistungen

sind Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Seit 1992 sind Zeiten, in denen eine solche Leistung bezogen wird, Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten (genauer: Personalzusatzkosten) geben die Differenz an zwischen den gesamten beim Arbeitgeber anfallenden Arbeitskosten und dem auf die tatsächliche geleistete Arbeit entfallenden Arbeitsentgelt. Zu unterscheiden ist zwischen tariflichen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und gesetzlichen Lohnnebenkosten. Zu letzteren zählen z. B. die Bezahlung während Feiertagen und vor allem auch die Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag.

Mindestbeitrag

M

Freiwillig Versicherte müssen Beiträge in einer Mindesthöhe zahlen. Diesem Mindestbeitrag liegt im Jahr 2002 ein Entgelt in Höhe von 325 € zugrunde. Multipliziert mit dem vom 1.1. bis 31.12.2002 gültigen Beitragssatz von 19,1%, ergibt sich ein Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 62,08 €. Dieser Wert gilt auch für die neuen Bundesländer.

Mindestrente/Rente nach Mindesteinkommen

Allgemeine Mindestrenten, wie es sie in der ehemaligen DDR gab, gibt es im leistungsbezogenen Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nicht. Als Mindestsicherungselement gibt es die Rente nach Mindesteinkommen. Besonders niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 werden bei der Rentenberechnung angehoben, wenn bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Mindestversicherungszeit

Siehe Wartezeit.

Nominalwertzusage

N

Zusage des Anbieters eines Altersvorsorgevertrages, dass zu Beginn der Auszahlungsphase des Vertrages mindestens ein Kapital in Höhe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

Ostrenten

O

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte „Ost“ und ein aktueller Rentenwert „Ost“ zur Rentenberechnung herangezogen.

Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist ein neuer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über Beiträge des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen unmittelbaren Anspruch auf Versorgungsleistungen gegen den Pensionsfonds.

Der Pensionsfonds hat die Möglichkeit, auch beitragsbezogene Versorgungszusagen zu verwalten. Das angesammelte Versorgungskapital kann relativ frei auf dem Kapitalmarkt investiert werden. Die Höhe der späteren Leistung hängt somit auch von der erzielten Kapitalrendite ab. Weil die Kapitalanlage bei Pensionsfonds im Vergleich zu Direktversicherungen und Pensionskassen wesentlich weniger reglementiert werden soll, besteht die Möglichkeit, höhere Renditen und damit höhere Versorgungsleistungen zu erzielen. Andererseits wird der Ausfall einer Versorgungsleistung bei Kapitalverlust ausgeschlossen, weil der Arbeitgeber dafür einstehen muss, dass im Versorgungsfall zumindest die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Diese sog. Mindestleistung soll auch der gesetzlichen Insolvenzsicherung nach dem Betriebsrentengesetz unterliegen.

Beiträge an einen Pensionsfonds, die aus Entgeltumwandlung aufgebracht werden, sind nach den vorgesehenen Regelungen zur Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge förderfähig.

Außerdem sollen Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen steuer- und beitragsfrei auf einen Pensionsfonds übertragen werden können. Damit wird durch den Pensionsfonds auch für die nicht förderfähigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ein Zugang zum Fördersystem geschaffen.

Pensionskasse

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung können von einer – rechtlich selbstständigen – Pensionskasse erbracht werden. Die erforderlichen Mittel werden vom Arbeitgeber während der Anwartschaftsphase zur Verfügung gestellt, jedoch können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung beteiligt werden. Wenn die Beschäftigten ihren Rechtsanspruch in Anspruch nehmen wollen, gilt: Ist der Arbeitgeber bereit, im Rahmen des Anspruches auf Entgeltumwandlung seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer Pensionskasse abzusichern, muss – soweit sich die Parteien dann nicht ohnehin darauf einigen – künftig dieser Durchführungsweg gewählt werden.

Rehabilitation

Unter Rehabilitation versteht man alle medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen und Leistungen, die die Rentenversicherung zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erbringt.

Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet neben der Sicherung im Alter finanzielle Unterstützung bei Risiken wie Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern. Außerdem werden Kuren, berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Rentnerinnen und Rentner der Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet. Dies deckt eine private Versicherung nicht automatisch ab. Werden diese Unterschiede im Leistungsspektrum nicht berücksichtigt, führt dies stets zu einer Verzerrung des Renditevergleichs zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentenantrag

Alle Renten müssen – wie auch die übrigen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – beim Rentenversicherungsträger, bei einer seiner Auskunfts- und Beratungsstellen oder beim Versichertenältesten beantragt werden. Der Antrag kann auch bei dem für den Wohnsitz zuständigen Versicherungsamt oder bei den Gemeindebehörden (Ortsbehörden) gestellt werden. Alle diese Stellen halten die erforderlichen Formulare bereit. Antragsberechtigt ist jeder, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Von der rechtzeitigen Antragstellung hängt der Beginn der Rente ab. Ausnahmsweise werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Erziehungsrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente gezahlt, ohne dass dies beantragt werden muss. Ebenso „von Amts wegen“ wird eine kleine Witwen-/Witwerrente nach Vollendung des 45. Lebensjahres als große Witwen-/Witwerrente gezahlt.

Rentenbescheid

Wenn der Rentenversicherungsträger eine Leistung ablehnt oder bewilligt, muss er dies gegenüber der oder dem Berechtigten in Form eines anfechtbaren Bescheides tun. Beispiel hierfür ist der Rentenbescheid, der eine Rentenleistung entweder ganz oder teilweise bewilligt oder ablehnt. Ein solcher Bescheid muss mit einem Rechtsmittel versehen sein, mit dem ggf. auch eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Rentenformel

Die Höhe der Rente wird mit der Rentenformel ausgerechnet. Diese lautet: persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert = Monatsrente. Dabei spiegelt die Zahl der persönlichen Entgeltpunkte wider, in welchem Umfang der Einzelne versichert war. Über den Rentenartfaktor kommt zum Ausdruck, ob es sich um eine Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder Waisenrente handelt. Der aktuelle Rentenwert ist ein bestimmter Betrag in Euro. Er entspricht der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener für ein Jahr Beiträge erhält, und wird regelmäßig entsprechend der Lohnentwicklung angepasst.

Rentenniveau

Das Rentenniveau errechnet sich aus dem Verhältnis der Eck- oder Standardrente zum aktuellen Durchschnittseinkommen. Es liegt heute bei etwa 70 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens und soll nach den Vorausberechnungen zur Reform bis zum Jahre 2030 bei ca. 68 % liegen. Zeichnet sich durch neue Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht ab, dass dieser Wert unterschritten werden könnte, ist die jetzige bzw. künftige Bundesregierung verpflichtet einzuschreiten. In Zukunft wird das Gesamtniveau, das sich aus der gesetzlichen Rente und den Leistungen der staatlich geförderten Eigenvorsorge ergibt, deutlich über dem heutigen Rentenniveau liegen.

Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Kinderberücksichtigungszeiten sind die rentenrechtlichen Zeiten. Sie bestimmen die Höhe der Rente. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten Voraussetzung für die Zahlung der Rente (Wartezeit).

Rentensplitting unter Ehegatten

Jüngere Ehegatten, deren Ehe entweder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder die nach dem 1.1.1962 geboren wurden, können übereinstimmend ein Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Das Rentensplitting erfolgt durch Aufteilung der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften. Zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält dann jeder seine eigene – durch das Splitting veränderte – Versichertenrente. Sie verbleibt dem Überlebenden nach dem Tod des anderen Ehegatten und geht ihm – anders als eine Witwen- oder Witwerrente – auch bei Wiederheirat nicht verloren.

Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherung wird von besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchgeführt. Träger der Rentenversicherung sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA), die Landesversicherungsanstalten, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse.

Rentenzahlung ins Ausland

Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten ihre Rente in vollem Umfang ins Ausland gezahlt, soweit sie auf Beitragszeiten beruht, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik zurückgelegt wurden.

Restverrentung

Der Abschluss einer Rentenversicherung ab dem 85. Lebensjahr im Anschluss an Auszahlungen aus einem Investmentfonds oder einem Banksparrplan.

Sockelbeträge

Von 2002 bis 2004 müssen Förderberechtigte ohne Kinder jährlich mindestens 45 € aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Steht ihnen eine Kinderzulage zu, müssen mindestens 38 € und bei Anrecht auf zwei oder mehr Kinderzulagen mindestens 30 € angespart werden. Ab 2005 steigen diese Mindesteigenbeiträge auf 90 € für Kinderlose. Für Personen mit einem Kind auf 75 € und mit zwei und mehr Kindern auf 60 € jährlich.

Sonderausgabenabzug

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der sieben Einkunftsarten stehen und daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen dürfen. Solche Privatausgaben sind nur dann von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehbar, wenn das Gesetz dies wegen der unvermeidbaren bzw. förderungswürdigen Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich vorsieht. In anderen Fällen scheidet ein Abzug in der Regel aus. Sonderausgaben können grundsätzlich nur solche Aufwendungen sein, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm selbst entrichtet worden sind. Der Sonderausgabenabzug erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind.

Sonderversorgung

Sonderversorgungssysteme boten in der ehemaligen DDR bestimmten Personengruppen eine eigenständige soziale Sicherung außerhalb der allgemeinen Rentenversicherung. Die Sonderversorgungen sind zum 1.1.1992 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

T Teilrente

Versicherte können durch den Bezug einer Teilrente bei entsprechender Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand hineingleiten. Die Teilrente kann in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der vollen Altersrente bezogen werden. Eine Teilrente kann beanspruchen, wer die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllt.

U Umlageverfahren

In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt. Die bei den Rentenversicherungsträgern eingehenden Beiträge werden sogleich für die Finanzierung der Ausgaben verwendet. Die Versicherungsträger haben lediglich eine finanzielle Rücklage, um mögliche Einnahmeschwankungen im Jahresverlauf ausgleichen zu können. Die gezahlten Beiträge dienen also nicht zur Ansammlung von Kapital zur Finanzierung zukünftiger Rentenansprüche. Ebenso wenig werden die derzeit zu zahlenden Renten aus früher von Versicherten eingezahlten Beiträgen finanziert.

Unterhaltsrückgriff

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, müssen wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe deren Kinder oder Eltern für den Unterhalt aufkommen. Dieser Unterhaltsrückgriff ist die Hauptursache für verschämte Altersarmut. Um diese künftig zu verhindern, wurde im Rahmen der Rentenreform für über 65-Jährige und für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr eine bedürftigkeitsabhängige, gegenüber der Sozialhilfe vorrangige Grundsicherung eingeführt, bei der ein Unterhaltsrückgriff auf Kinder bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € nicht stattfindet, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse ist ein im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehener Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Anders als bei der Direktzusage verbleibt das Versorgungskapital jedoch nicht im Unternehmen, sondern wird an eine rechtlich selbstständige Unterstützungskasse gezahlt. Allerdings können die Versorgungsverpflichtungen über eine Unterstützungskasse grundsätzlich nicht voll ausfinanziert werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten keinen Leistungsanspruch gegen die Unterstützungskasse, sodass der Arbeitgeber ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet bleibt. Die Versorgungsleistungen sind als nachträglicher Arbeitslohn zu versteuern. In der Anwartschaftsphase fällt dagegen für die Beiträge des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse keine Lohnsteuer an (nachgelagerte Besteuerung). Unterstützungskassenzusagen unterliegen wie Direktzusagen der gesetzlichen Insolvenzsicherung.

Versicherungslücken

V

Zeiten, in denen keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden und die auch nicht als sonstige rentenrechtliche Zeiten anerkannt sind. Das sind häufig Zeiten als Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger in der Landwirtschaft oder im eigenen Haushalt. Solche Versicherungslücken wirken rentenmindernd. Lücken in der Versicherung können auch bei jüngeren Versicherten etwa durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit vor Eintritt ins Berufsleben oder längerer schulischer Ausbildung entstehen. In diesen Fällen wird künftig die Rentenhöhe nicht mehr negativ beeinflusst werden. Denn diese Zeiten werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Versicherungszeiten angerechnet, auch wenn die Person vorher nicht versicherungspflichtig war.

Versicherungspflicht

Arbeiter, Angestellte und Auszubildende sind versicherungspflichtig. Für Selbstständige gibt es besondere Regelungen. Nicht versicherungspflichtig, also versicherungsfrei, sind z. B. Beamte, Schüler und Bezieher von Altersvollrenten. Geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind, haben die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf sind die rentenrechtlichen Zeiten aufgeführt. Nicht enthaltene Zeiten (Versicherungslücken) wirken rentenmindernd. Deshalb gilt: je weniger Lücken, desto besser.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen im Falle einer Scheidung. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den höheren Anwartschaften. Dem anderen Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Unterschieds zu.

W Wartezeit

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beansprucht werden, wenn die/der Versicherte mindestens eine Zeit lang der Versicherung angehört hat. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente, die Renten wegen Erwerbsminderung und die Renten wegen Todes. Für die anderen Renten ist die Wartezeit – je nach Rentenart – höher.

Z Zeitrente

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur auf Zeit gezahlt. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Zentrale Stelle

Behörde, die die Höhe des Zulagenanspruchs ermittelt und die Auszahlung auf den Altersvorsorgevertrag veranlasst. Zentrale Stelle ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstelle ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Auf Antrag eines Anbieters entscheidet es darüber, ob die Vertragsbedingungen des vorgelegten Altersvorsorgevertrages die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Ist dieses der Fall, wird der geprüfte Vertrag zertifiziert.

Zulagen

Die private Eigenvorsorge soll gefördert werden. Deshalb erhalten alle förderfähigen Anlegerinnen und Anleger ab 2002 eine staatliche Zulage, wenn sie zusätzlich für ihr Alter vorsorgen. Voraussetzung: Sie schließen Altersvorsorgeverträge ab, die vom Staat als förderfähig anerkannt wurden.

Zurechnungszeit

Kommt es bei einer oder einem Versicherten bereits in jungen Jahren zur Erwerbsminderung oder zum Todesfall, wäre die Rente wegen der kurzen Beitragsleistung relativ gering. Um dies zu verhindern, gibt es die Zurechnungszeit. Durch die Zurechnungszeit wird bei der Rentenberechnung unterstellt, dass die Erwerbsminderung oder der Tod erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres eingetreten ist. Die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem 60. Lebensjahr wird als so genannte beitragsfreie Zeit hinzugerechnet.

Für Versicherungsfälle, die zwischen Januar 2001 und Dezember 2003 eintreten, wird der Endzeitpunkt der Zurechnungszeit schrittweise vom Alter 56 Jahre und acht Monate (Ende der Zurechnungszeit bei Versicherungsfällen, die vor Januar 2001 eingetreten sind) auf das Alter 60 verlängert.

Die Bewertung der Zurechnungszeit erfolgt im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung.

Zusatzversorgung

Die 22 Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR sind zum 1.1.1992 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Mit dem späteren Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz wurde die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften von Angehörigen der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der ehemaligen DDR nachgeholt und die Gleichstellung der nach dem Pensionsstatut Carl-Zeiss-Jena erworbenen Ansprüche und Anwartschaften geregelt.

Service und Adressen.

Bürgertelefon montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr zum Nulltarif

Vorwahl 08 00-

15 15 15-0 Rente

15 15 15-2 Schwerbehinderte Menschen

15 15 15-3 Teilzeitarbeit und 325-€-Jobs

15 15 15-4 Arbeitslosenhilfe

15 15 15-6 Vermögensbildung

Für Gehörlose und Hörgeschädigte

1110005 Schreibtelefon

1110001 Fax

E-Mail: info.gehoerlos@bma.bund.de/info.deaf@bma.bund.de

Beratung durch die Rentenversicherungsträger.

Träger der Rentenversicherung sind folgende Organisationen.

Für Arbeiter: Landesversicherungsanstalten (auch für die Handwerker), Bahnversicherungsanstalt, Seekasse

Für Angestellte: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Für Beschäftigte im Bergbau: Bundesknappschaft

Für Landwirte: landwirtschaftliche Alterskassen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Beratung durch die Versicherungsämter und Versichertenältesten.

Auskunft erteilen die Versicherungsämter bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie die besonderen Auskunfts- und Beratungsstellen der einzelnen Träger. Darüber hinaus fällt diese Aufgabe den Versichertenältesten der einzelnen Träger zu.

Adressen der Rehabilitierungsbehörden.

Berlin

Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
Marienfelder Allee 66–80
12277 Berlin

Brandenburg

Ministerium des Innern des Landes
Brandenburg
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Rehabilitation und
Wiedergutmachung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 323b
19055 Schwerin

Sachsen

Landesamt für Familie und Soziales
Chemnitz – Rehabilitierungsbehörde –
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Sachsen-Anhalt

Bezirksregierung Dessau
Dezernat 27
Wolfgangstraße 25
06844 Dessau

Bezirksregierung Halle
Dezernat 27
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle, Saale

Bezirksregierung Magdeburg
Dezernat 27
Olvenstedter Straße 1–2
39108 Magdeburg

Thüringen

Landesamt für Rehabilitation
und Wiedergutmachung Thüringen
Schleusinger Straße 44a
98646 Hildburghausen

Die Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Bahnversicherungsanstalt

Karlstraße 4–6
60329 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 65-1
Postanschrift: Siehe Hausanschrift

Seekasse

Reimerstwiete 2
20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 61 37-0
Postanschrift: Postfach 11 04 89
20404 Hamburg

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel.: (0 30) 8 65-1
Postanschrift: 10704 Berlin

Bundesknappschaft

Pieperstraße 14–28
44789 Bochum
Tel.: (02 34) 3 04-0
Postanschrift: 44781 Bochum

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Eysseneckstraße 55
60322 Frankfurt am Main

Seine Aufgabe ist die Wahrnehmung aller
gemeinsamen (VDR-)Angelegenheiten der
deutschen Rentenversicherung.

LVA Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 8 25-0
Postanschrift: 76122 Karlsruhe
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart
Tel.: (07 11) 8 48-1
Postanschrift: 70429 Stuttgart

LVA Berlin

Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Tel.: (0 30) 30 02-0
Postanschrift: 14047 Berlin

LVA Brandenburg

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 51-0
Postanschrift: Postfach 772
15207 Frankfurt (Oder)

LVA Braunschweig

Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig
Tel.: (05 31) 70 06-0
Postanschrift: 38091 Braunschweig

LVA Freie und Hansestadt Hamburg

Überseering 10
22297 Hamburg
Tel.: (040) 63 81-0
Postanschrift: Postfach 60 15 60
22215 Hamburg

LVA Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Tel.: (05 11) 8 29-1
Postanschrift: 30875 Laatzen

LVA Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 60 52-0
Postanschrift: 60591 Frankfurt am Main

LVA Mecklenburg-Vorpommern

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Tel.: (03 95) 3 70-0
Postanschrift: Postfach 110155
17041 Neubrandenburg

LVA Niederbayern

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut, Oberpfalz
Tel.: (08 71) 81-0
Postanschrift: 84024 Landshut

LVA Oberbayern

Thomas-Dehler-Straße 3
81737 München
Tel.: (0 89) 67 81-0
Postanschrift: 81729 München

LVA Oberfranken und Mittelfranken

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Tel.: (09 21) 6 07-0
Postanschrift: 95440 Bayreuth

LVA Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Tel.: (04 41) 9 27-0
Postanschrift: Postfach 2767
26017 Oldenburg

LVA Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4–6
67346 Speyer
Tel.: (06232) 17-0
Postanschrift: 67340 Speyer

LVA Rheinprovinz

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Tel.: (0211) 937-0
Postanschrift: 40194 Düsseldorf

LVA für das Saarland

Martin-Luther-Straße 2–4
66111 Saarbrücken
Tel.: (0681) 3093-0
Postanschrift: 66108 Saarbrücken

LVA Sachsen

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Tel.: (0341) 550-55
Postanschrift: 04151 Leipzig

LVA Sachsen-Anhalt

Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Tel.: (0345) 213-0
Postanschrift: 06092 Halle

LVA Schleswig-Holstein

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Tel.: (0451) 485-0
Postanschrift: 23544 Lübeck

LVA Schwaben

An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
Tel.: (0821) 500-0
Postanschrift: Postfach 100070
86135 Augsburg

LVA Thüringen

Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt
Tel.: (0361) 482-0
Postanschrift: Postfach 221
99005 Erfurt

LVA Unterfranken

Friedenstraße 12/14
97072 Würzburg
Tel.: (0931) 802-0
Postanschrift: 97064 Würzburg

LVA Westfalen

Gartenstraße 194
48147 Münster
Tel.: (0251) 238-0
Postanschrift: 48125 Münster

Wenn Sie sich weiter informieren möchten, können Sie kostenfrei folgende Publikationen über das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellen:

Altersteilzeit ab 55 (Bestell-Nr.: A 145)

CD-ROM zur Altersteilzeit (Bestell-Nr.: C 174)

Arbeitsförderung SGB III (Bestell-Nr.: A 186)

Arbeitsrecht – Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
(Bestell-Nr.: A 711)

Geringfügige Beschäftigung, die 325-EURO-Regelung
(Bestell-Nr.: A 630)

Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn (Bestell-Nr.: A 259)

Rentenratgeber für Frauen (Bestell-Nr.: A 270)

Betriebliche Altersvorsorge (Bestell-Nr.: A 205)

Rund um die neue Rente. (Bestell-Nr.: A 271)

Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige
(Bestell-Nr.: A 261)

Entgeltfortzahlung bei Krankheit (Bestell-Nr.: A 164)

EUROGATE Nutze (Bestell-Nr.: A 224)

Jo B. – Das Job-Lexikon (Bestell-Nr.: A 103)

Kündigungsschutz und Kündigungsfristen (Bestell-Nr.: A 163)

Ratgeber für behinderte Menschen (Bestell-Nr.: A 712)

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
(Bestell-Nr.: A 283)

Sozialhilfe (Bestell-Nr.: A 207)

Teilzeit – alles was Recht ist (Bestell-Nr.: A 263)

Teilzeit – Neue Perspektiven (Bestell-Nr.: A 264)

Telearbeit – Ein Leitfaden für flexibles Arbeiten in der Praxis
(Bestell-Nr.: A 199)

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11017 Berlin

Gestaltung:

KNSK Werbeagentur GmbH
Alte Rabenstraße 1, 20148 Hamburg

Druck:

Medienhaus Froitzheim AG, Bonn

Stand:

April 2002 (mp)